



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

55. JAHRGANG

2/2024

S. 65 – 120

# BRAK

## MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

### BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln  
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender  
RAin Melanie Theus, Koblenz  
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg  
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### AKZENTE

**U. Wessels**

Anwaltsgebühren hängen nur mit Anwaltsgebühren zusammen

### PRO & CONTRA

**M. Ott/A. Siegmund**

Gerichtliche Kontrolle von Kammer-Maßnahmen: reformbedürftig oder nicht?

### AUFSÄTZE

**N. Genitheim/K. Eggert**

Der STAR-Bericht 2023 – strukturelle und wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft

**M. Eichberger**

Basic Structure Doctrine und Art. 79 III GG

**Chr. Dahns**

Der berufsrechtliche Jahresüberblick

### BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

**BGH**

Gewichtung von Serienfällen zum Erlangen des Fachanwaltstitels

**OLG Dresden**

Mandatsakquise nach Akteneinsicht als zulässige Zweckänderung

**LG Bonn**

Reichweite des Auskunftsanpruchs nach Art. 15 DSGVO (Anm. S. Schulz)

**FOKUSSIEREN SIE SICH AUF**

**IHRE JURISTISCHEN MANDATE.**

**WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE**

**MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen  
unter **0800 3283872**  
und **datev.de/anwalt**.  
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

# INHALT

## AKZENTE

<b>U. Wessels</b> Anwaltsgebühren hängen nur mit Anwaltsgebühren zusammen	65
--	----

## PRO & CONTRA

<b>M. Ott/A. Siegmund</b> Gerichtliche Kontrolle von Sanktionsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammern – reformbedürftig oder nicht?	66
---	----

## AUFSÄTZE

<b>N. Genitheim/K. Eggert</b> Der STAR-Bericht 2023 – Die strukturelle und wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft	69
<b>M. Eichberger</b> Basic Structure Doctrine und Art. 79 III GG	77
<b>Chr. Dahns</b> Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2023	81
<b>A. Jungk/B. Chab/H. Grams</b> Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	85
<b>Stichwort Berufsrecht</b> Die Satzungsversammlung	93

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

<b>T. Nitschke</b> Die BRAK in Berlin	94
<b>A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher</b> Die BRAK in Brüssel	97
<b>V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain</b> Die BRAK International	99
Sitzung der Satzungsversammlung	100

## BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank  
[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## EUROPA

EuGH	25.1.2024	C-438/22	Festsetzung von Mindesthonoraren als „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung (LS)	101
------	-----------	----------	---	-----

## BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BVerfG	24.11.2023	1 BvR 1962/23	Bezeichnung eines Kollegen als „fetten Anwalt“ und „Rumpelstilzchen“	101
AGH Berlin	20.11.2023	I AGH 2/23	Verstoß gegen die Pflicht zur Beantwortung gegnerischer Anfragen (LS)	103
OLG Jena	6.12.2023	2 W 233/23	Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (LS)	103

## FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	20.10.2023	AnwZ (Brfg) 28/23	Gewichtung von Serienfällen zum Erlangen des Fachanwaltstitels	104
-----	------------	-------------------	--	-----

## RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	26.9.2023	KZR 73/21	Rechtsdienstleistung einer KG für ihre Mitglieder (LS)	106
-----	-----------	-----------	--	-----

## ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	30.11.2023	III ZB 4/23	Keine Wiedereinsetzung bei Defekt des Druckers	106
AGH Berlin	15.11.2023	II AGH 8/20 n.rkr.	Einrichtung von beA-Postfächern	109

## DATENSCHUTZ

OLG Dresden	9.1.2024	4 U 1274/23	Mandatsakquise nach Akteneinsicht als zulässige Zweckänderung	113
LG Bonn	19.12.2023	5 S 34/23	Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO (m. Anm. S. Schulz)	117

## NOTARRECHT

BGH	13.11.2023	NotZ (Brfg) 7/22	Zulässige Altersgrenze für (Anwalts-)Notare (LS)	120
-----	------------	------------------	--	-----

## IMPRESSUM

**BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN** Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht  
**HERAUSGEBERIN** Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: [redaktion@brak.de](mailto:redaktion@brak.de), Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

**REDAKTION** Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

**VERLAG** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: [info@otto-schmidt.de](mailto:info@otto-schmidt.de)

**KONTEN** Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

**ERSCHEINUNGSWEISE** Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

**BEZUG** Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de) und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

**ANZEIGENVERKAUF** sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: [media@sales-friendly.de](mailto:media@sales-friendly.de). Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://www.otto-schmidt.de/mediadaten>.

**URHEBER- UND VERLAGSRECHTE** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

**DATENSCHUTZHINWEISE** unter <https://www.brak.de/datenschutz>

## AKTUELLE HINWEISE

### IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

**Hinweis:** Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de). S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht**  
BGBl. 2024 I Nr. 55 v. 26.2.2024

**Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)**  
BGBl. 2024 I Nr. 54 v. 26.2.2024

**Beschluss des Plenums des BVerfG v. 5.12.2023 gem. § 14 IV des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**  
BGBl. 2024 I Nr. 42 v. 15.2.2024

**Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes**  
BGBl. 2024 I Nr. 19 v. 26.1.2024

**Zweites Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**  
BGBl. 2024 I Nr. 12 v. 22.1.2024

**Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes**  
BGBl. 2024 I Nr. 10 v. 18.1.2024

### IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Seit dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden ABl.) einzeln veröffentlicht. Daher wurde die Zitierweise geändert.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 299/2021 v. 29.10.2021 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/545]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 29.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 308/2021 v. 29.10.2021 zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2024/548]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 29.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 298/2021 v. 29.10.2021 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/559]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 29.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 242/2021 v. 24.9.2021 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/494]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 22.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 243/2021 v. 24.9.2021 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/501]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 22.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 241/2021 v. 24.9.2021 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/504]**  
ABl. der Europäischen Union L v. 22.2.2024

**Beschluss (EU) 2024/592 des Rates v. 23.1.2024 über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit familienrechtlichem Bezug**  
ABl. der Europäischen Union L v. 16.2.2024

**SAVE THE DATE**  
7. Konferenz



**Anwaltschaft**  
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

**Donnerstag |**  
**7.11.2024**  
(abends)

**Rechtsanwälte als Täter:**  
**Die Geschichte der Reichs-**  
**Rechtsanwaltskammer**  
Buchpräsentation & Ausstellung

**Freitag |**  
**8.11.2024**  
(ganztägig)

**Wie resilient ist die**  
**Anwaltschaft?**  
Konferenz & Podiumsdiskussion

Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte

an der Leibniz Universität | Hannover  
weitere Informationen und Anmeldung in  
Kürze unter [www.anwaltskonferenz.de](http://www.anwaltskonferenz.de)



eine Veranstaltung von



BUNDEANWALTSKAMMER



IPA Institut für Prozess- und  
Anwaltsrecht

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/595 der Kommission v. 9.11.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der erhobenen Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der Informationen in der zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Art. 9a II jener Verordnung**

ABl. der Europäischen Union L v. 16.2.2024

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/607 der Kommission v. 15.2.2024 über die praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationsaustauschsystems gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gesetz über digitale Dienste)**

ABl. der Europäischen Union L v. 16.2.2024

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission v. 30.11.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf gemeinsame Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften**

ABl. der Europäischen Union L v. 12.2.2024

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/250 der Kommission v. 10.1.2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in Bezug auf Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften**

ABl. der Europäischen Union L v. 12.2.2024

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission v. 31.1.2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC)**

ABl. der Europäischen Union L v. 7.2.2024

**Durchführungsbeschluss (EU) 2024/458 der Kommission v. 1.2.2024 zur Gründung des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur für die Allianz für Sprachtechnologien (ALT-EDIC)**

ABl. der Europäischen Union L v. 7.2.2024

**Durchführungsbeschluss (EU) 2024/459 der Kommission v. 1.2.2024 zur Gründung des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur für vernetzte lokale digitale Zwillinge auf dem Weg zum CitiVERSE (LDT CitiVERSE EDIC)**

ABl. der Europäischen Union L v. 7.2.2024

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/436 der Kommission v. 20.10.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen**

ABl. der Europäischen Union L v. 2.2.2024

**Beschluss (EU) 2024/447 des Rates v. 29.1.2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien**

ABl. der Europäischen Union L v. 1.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 188/2021 v. 30.6.2021 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/179]**

ABl. der Europäischen Union L v. 1.2.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 187/2021 v. 30.6.2021 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/180]**

ABl. der Europäischen Union L v. 1.2.2024

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/417 des Rates v. 29.1.2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

ABl. der Europäischen Union L v. 29.1.2024

**Beschluss (GASP) 2024/418 des Rates v. 29.1.2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

ABl. der Europäischen Union L v. 29.1.2024

**Berichtigung der Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank v. 24.2.2022 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation und zur Aufhebung der Leitlinie 2013/47/EU (EZB/2012/27) (EZB/2022/8) (ABl. L 163 v. 17.6.2022)**

ABl. der Europäischen Union L v. 29.1.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/2021 v. 5.2.2021 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/47]**

ABl. der Europäischen Union L v. 11.1.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2021 v. 5.2.2021 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/71]**

ABl. der Europäischen Union L v. 11.1.2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 87/2021 v. 5.2.2021 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/72]**

ABl. der Europäischen Union L v. 11.1.2024

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/230 der Kommission v. 25.10.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 hinsichtlich der Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gem. Art. 33 II und III der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des**

Rates zu übermitteln sind, sowie der Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind  
ABl. der Europäischen Union L v. 9.1.2024

## AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden befruchtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau:  
anwaltsrecht@googlemail.com

**Anwalts Gebühren Spezial (AGS)** Nr. 1: *Lissner*, Die Entwicklung der Beratungshilfe in den Jahren 2022/2023 (1); Nr. 2: *Lissner*, Beratungshilfe für alle? – Ein kritischer Beitrag anlässlich der jüngsten Erhöhung der PKH-Freibeträge (49).

**Anwaltsrevue (Schweiz)** Nr. 1: *Rohde*, Soll meine Kanzlei wachsen? (43); Nr. 2: *Schiller*, Die Bedeutung des Anwalts für den Rechtsstaat (79).

**Anwalt und Kanzlei (AK)** Nr. 2: *Cosack*, Tausch der beA-Software-Zertifikate in 2024 (21); *Zimmermann*, Stundenabrechnung richtig organisieren (28); Nr. 3: *Huff*, Das beA seiner „weiteren Kanzlei“ bereitet dem Anwalt derzeit ungelöste Haftungsprobleme (40); *Bieniek*, Compliance in der BAG: So stellen Sie die Einhaltung der Berufspflichten sicher (44).

**Arbeitsrecht Aktuell (ArbR)** Nr. 3: *Elzer*, Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr – Update (58).

**BetriebsBerater (BB)** Nr. 7: *Nikol/Weiland*, Interne Meldestelle nach dem HinSchG im Konfliktbereich mit dem RDG – Darf die interne Meldestelle (§§ 12 ff. HinSchG) rechtsberatend tätig werden? (323).

**Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl)** Nr. 3: *Olderdissen*, Gendern in anwaltlichen Schriftsätzen (60); *Röth*, Das Bild des Anwalts und der Anwältin in den Medien oder der Gesellschaft (81); *Gall*, Bis 2030 gehen ein Drittel der Beschäftigten im Justizsektor in den Ruhestand (77); *Schrammeyer*, KI in der juristischen Praxis. GPT-generierte Zusammenfassungen vereinfachen die Recherche (85).

**Das Juristische Büro (JurBüro)** Nr. 1: *Hansens*, Zur Bindungswirkung an die einmal erfolgte Bestimmung von Rahmengebühren (5).

**Der Betrieb (DB)** Nr. 7: *Dierks/Kirch*, (Noch) keine beA-Nutzungspflicht für Verbandsvertreter mit Anwaltszulassung in Nebentätigkeit (395).

**Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)** Nr. 1: *Ladiges*, Der strafprozessuale Schutz des notariellen Berufsgeheimnisses (12).

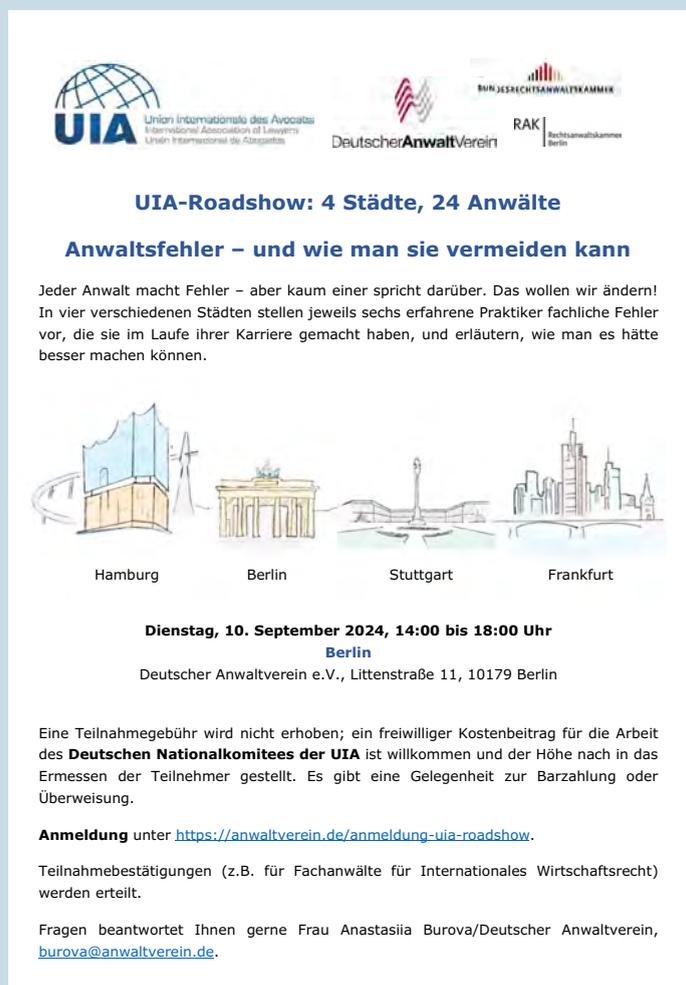
**Deutscher Anwaltspiegel** Nr. 2: *Zinser*, Vom Juristen zur Führungskraft (16); Nr. 3: *Birkholz*, Anwälte und künstliche Intelligenz (20); Nr. 4: *Henzler*, Digitalisierung der Rechtsabteilung (18).

**Deutsches Steuerrecht (DStR)** Nr. 1-2: *Mann*, Nachwuchsgewinnung in der Generation Z – Reformbedarf bei der Steuerberaterprüfung (65); Nr. 3: *Kilian*, Die Zukunft der Steuerberaterprüfung (129); Nr. 4: *Kämmerer*, Berufszugang von Steuerberatern – Europarechtliche Aspekte (196); Nr. 5: *Ring*, Berufspraktische Zulassungsvoraussetzungen im Recht der rechts- und steuerberatenden Berufe (258).

**Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)** Nr. 5: *Müller*, Legal Tech im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (274).

**Erbrecht effektiv (EE)** Nr. 3: *Schimke*, Legal Tech aus Sicht einer Erbrechtskanzlei (50).

**In-house Counsel (IHC)** Nr. 1: *Pradka*, Künstliche Intelligenz in der Rechtsabteilung. Vorerst noch in der Assistentenrolle (34); *Pradka*, Der Verbandssyndikus und der elektronische Rechtsverkehr (58); *Behrend*, Projektjuristen in der Rechtsabteilung (60).



**UIA** Union Internationale des Avocats  
International Association of Lawyers  
Unión Internacional de Abogados

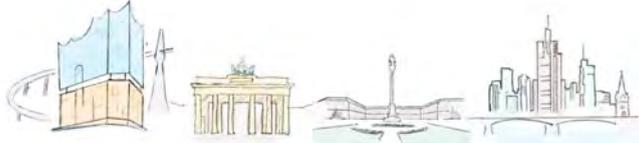
**DeutscherAnwaltverein**

**RAK** Rechtsanwaltskammer Berlin

**UJA-Roadshow: 4 Städte, 24 Anwälte**

**Anwaltsfehler – und wie man sie vermeiden kann**

Jeder Anwalt macht Fehler – aber kaum einer spricht darüber. Das wollen wir ändern! In vier verschiedenen Städten stellen jeweils sechs erfahrene Praktiker fachliche Fehler vor, die sie im Laufe ihrer Karriere gemacht haben, und erläutern, wie man es hätte besser machen können.



Hamburg Berlin Stuttgart Frankfurt

**Dienstag, 10. September 2024, 14:00 bis 18:00 Uhr**  
Berlin  
Deutscher Anwaltverein e.V., Littenstraße 11, 10179 Berlin

Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben; ein freiwilliger Kostenbeitrag für die Arbeit des **Deutschen Nationalkomitees der UIA** ist willkommen und der Höhe nach in das Ermessen der Teilnehmer gestellt. Es gibt eine Gelegenheit zur Barzahlung oder Überweisung.

**Anmeldung** unter <https://anwaltverein.de/anmeldung-uia-roadshow>.

Teilnahmebestätigungen (z.B. für Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht) werden erteilt.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Anastasiia Burova/Deutscher Anwaltverein, [burova@anwaltverein.de](mailto:burova@anwaltverein.de).

**Kanzleiführung professionell (KP)** Nr. 2: *Weyand*, Der Steuerberater als Strafverteidiger (35).

**Legal Tech (LTZ)** Nr. 1: *Ebers*, Die KI-Verordnung ante portas: Ein neuer Rechtsrahmen für Legal Tech? (1); *Schreiber/Schoel*, Data Governance Act: Mehr Daten für Legal Tech-Anwendungen? (3); *Danda*, Außer- und quasivertragliche Haftung von Legal Tech-Anbietern – Eine Untersuchung zu Smart Contracts sowie automatisiert erstellten Verträgen und Gutachten (9); *Eichhorn*, Die lauterkeitsrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen Rechtsdienstleistungsvorschriften durch den Rechtsbruchtatbestand (16); *Altenburg/Scherr*, Künstliche Intelligenz im Recht im Jahr 2024 – Quo vadis? (34); *Horn*, Entwicklung eines Legal Tech-Tools – Die Ergebnisse eines innovativen Kurses an der Humboldt-Universität zu Berlin (46); *Falk/Granmüller*, Auf der Suche nach dem Legal Tech Einhorn – Ein Jahr Legal Tech Colab (55); *Kannengießer*, Digitale Transformation in der Justiz: Menschliche Kompetenz bleibt unverzichtbar (58).

**Mietrecht kompakt (MK)** Nr. 3: *Schimke*, Legal Tech aus Sicht einer Mietrechtskanzlei (52).

**Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)** Nr. 36: *Kilian*, Berufsausübungsgesellschaft, Mandatsgesellschaft, Projektgesellschaft (1677).

**Neue Juristische Wochenschrift (NJW)** Nr. 7: *Göcken*, Was bringt 2024 der Anwaltschaft? (17) (NJW-aktuell); *Diller*, Rechtliche versus wirtschaftliche Interessenkollision (385); Nr. 10: *Hartung*, Mandatsakquise über Plattformen und das Provisionsverbot (617).

**NJW-Spezial** Nr. 2: *Dahns*, Ein Blick zurück – Wichtige Entscheidungen des Jahres 2023 (62).

**Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)** Nr. 4: *Herrlein/Gelück*, ChatGPT im mietrechtlichen Praxistest III (aus Anwaltssicht): „Vergisst“ auch das künstliche Gehirn? (129).

**Recht Digital (Rdi)** Nr. 3: *Skupin*, Die Entwicklung der Legal-Tech-Rechtsprechung im Jahr 2023 (97).

**RVG professionell (RVG prof.)** Nr. 1: *Mock*, Behörde muss Anwaltskosten innerhalb von vier Wochen bezahlen (2); Nr. 3: *Arconada Valbuena*, Diese besonderen Hinweispflichten muss der Anwalt bei Vergütungsvereinbarungen beachten (47).

**Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften und Einzelunternehmen (ZPG)** Nr. 1: *Kilian/Staude*, Handelsgesellschaften als Träger einer Anwaltskanzlei – gesetzgeberisches Glasperlenspiel oder nachfragebasierte Normsetzung? (12); Nr. 2: *Wehnert*, Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften in der berufsrechtlichen Compliance-Pflicht (56).

**Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)** Nr. 3: *Cosack*, beA-Report: Rechtsprechung 2023 (109); *Hansens*, Gebäurentipps für Rechtsanwälte (1/2024) (131).

**Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis)** Nr. 1: *Then/Wagner*, Massenverfahren

und Legal Tech – Demokratisierung des Rechts? (2); *Wolf*, Terminmanagement in der Rechtsanwaltskanzlei (4); Nr. 2: *Bellmann*, Die Mandatsannahme: Anwaltliche Pflichten und Organisation (34).

## DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

# DAI

## Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

### Juli – August 2024

Alle aktuellen Termine finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de). Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

#### Agarrrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles landwirtschaftliches Bau- und Immissionsschutzrecht  
26.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Strafbarkeitsrisiko Betriebsrat  
15.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neuere Entwicklungen der Rechtsprechung zu § 266a StGB  
15.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Der perfekte Aufhebungsvertrag

19.7.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 1: Praxisprobleme Hinweisgeberschutzgesetz und Mitbestimmung und Datenschutz bei der Überwachung von Beschäftigten

14.8.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 2: GmbH-Geschäftsführer und einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsrecht

15.–16.8.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Steuer- und Beitragsrecht im arbeitsrechtlichen Mandat unter Berücksichtigung der Änderungen des MoPeG

30.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zahlungsdienste und PSD 3 – insbesondere unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung  
18.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Bank- und Kapitalmarktrecht – Teil 1

5.–6.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent an der Ostsee: Bank- und Kapitalmarktrecht – Teil 2  
7.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

#### **Bau- und Architektenrecht**

Online-Vortrag LIVE: Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert  
17.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bau- und Architektenrecht – Teil 1: Terminrecht bei Bauverträgen, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Kündigung  
8.8.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bau- und Architektenrecht – Teil 2: Mängelrechte vor der Abnahme – Aktuelle BGH- und ausgewählte OLG-Rechtsprechung in Bau-sachen  
9.–10.8.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Erbrecht**

Online-Vortrag LIVE: Testamentsvollstreckung in der gerichtlichen Praxis  
19.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent: Aktuelles Erbrecht – Teil 1  
22.–23.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Erbrecht – Teil 2  
24.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Vortrag LIVE: Der Erbrechtsprozess  
28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft  
28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Familienrecht**

Online-Vortrag LIVE: Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der neuen Rechtsprechung des BGH  
19.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Kindschaft: Rückblick – Schnittstellen – Ausblick  
26.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Familienrecht – Teil 1 – Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht – Kritische Würdigung in der anwaltlichen Praxis / Checkliste Steuerfragen im familienrechtlichen Mandat

Spezialisierungslehrgang

### **Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)**

Wenn es um den Nachlass geht, schafft eine Zertifizierung Vertrauen.

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker)



Fachseminare  
von Fürstenberg

### **Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.**

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

#### **► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn**

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

#### **► Nachhaltige Vorteile**

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



31.7.–1.8.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Familienrecht – Teil 2 – Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Familienrecht

2.8.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Alle unter einem Dach – Familienrechtliche Probleme bei der Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung

9.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Halbzeit im Unterhaltsrecht: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im ersten Halbjahr 2024

9.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Teilungsversteigerung des Familieneheims – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

23.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz des Mandanten im familienrechtlichen Mandat

28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz des Gegners im familienrechtlichen Mandat

28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Gewerblicher Rechtsschutz**

DAIvent an der Ostsee: Gewerblicher Rechtsschutz – Teil 1

15.–16.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent an der Ostsee: Gewerblicher Rechtsschutz – Teil 2

17.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Vortrag LIVE: Neuere Rechtsprechung zum formellen Markenrecht und Markenmeldestrategien

28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

DAIvent an der Ostsee: Handels- und Gesellschaftsrecht – Teil 1: Veränderungen des Gesellschafterbestandes: Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis 25.7.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent an der Ostsee: Handels- und Gesellschaftsrecht – Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats zum Gesellschaftsrecht – Haftungsgefahren und Haftungsvermeidung für Geschäftsleiter, Gesellschafter und Berater in Krise und Insolvenz der haftungsbeschränkten Gesellschaft

26.–27.7.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

#### **Informationstechnologierecht**

Online-Vortrag LIVE: Das neue Recht der KI – in wenigen Monaten schon anwendbar

28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Insolvenz- und Sanierungsrecht**

DAIvent an der Ostsee: Insolvenz- und Sanierungsrecht – Teil 1: Update: Gesellschafterhaftung und Geschäftsleiterhaftung/Insolvenzplan aus Richtersicht – Unternehmenssanierung

8.–9.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent an der Ostsee: Insolvenz- und Sanierungsrecht – Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung des BGH

10.8.2024, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

#### **Medizinrecht**

Typische materielle und prozessuale Problemkonstellationen bei der Verteidigung im Medizinstrafrecht

15.7.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beratung von Krankenhäusern

26.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XII)



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK**

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de)

## AKZENTE

### ANWALTSGEBÜHREN HÄNGEN NUR MIT ANWALTSGEBÜHREN ZUSAMMEN

Gerade einmal ein halbes Jahr ist es her, dass ich an dieser Stelle übers Geld gesprochen habe – mal wieder. Natürlich ging es um die Forderung nach einer Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren, und zwar auf ein Level, das

auskömmliches Arbeiten und eine angemessene Entlohnung des Kanzleipersonals ermöglicht. Die geltenden Gebühren, festgelegt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, konnten die Inflation in der Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine gar nicht berücksichtigen. Dass das derzeitige Level nicht stimmen kann, liegt damit auf der Hand – und schon damals wurde be-



Dr. Ulrich Wessels

kanntlich die wirtschaftliche Entwicklung seit der letzten Gebührenanpassung nur in Teilen aufgefangen.

Wer jetzt unwillkürlich den hängenden Tonabnehmer eines Plattenspielers vor dem geistigen Ohr hat, liegt nicht ganz falsch. Die Forderung ist nicht neu. Sie ist auch durchaus in der Politik angekommen. Immerhin hat der Bundesjustizminister mehrfach versichert, dass eine Gebührenerhöhung kommen soll, nach seiner Vorstellung zum 1.1.2025. Sein Haus hat längst mit den Vorarbeiten begonnen, dem Vernehmen nach kommt bald ein Referentenentwurf.

So weit, so vielversprechend. Doch in Sachen Gebührenerhöhung haben die Länder ein gewichtiges Wort mitzureden. Immerhin stellt niemand ernsthaft in Abrede, dass eine Gebührenerhöhung notwendig ist. Die bisherigen Gespräche lassen aber erkennen: Es wird zäh!

Die Vorstellungen in Anwaltschaft und Politik, wie groß die geforderte lineare Erhöhung der Gebühren ausfallen soll, liegen – wenig überraschend – ein gutes Stück auseinander. Das liegt unter anderem an der Berechnungsbasis für eine mögliche Erhöhung. Zu diskutieren wäre etwa, ob der Verbraucherpreisindex nicht ein zu niedriger Maßstab ist, wenn mit den Gebühren vor al-

lem Kanzleiräume und Personal zu finanzieren sind. Oder ob sich als statistische Basis wirklich Kanzleien mit Millionenumsätzen eignen, die kaum nach dem RVG abrechnen, und nicht vielmehr vorrangig kleinere und mittlere Kanzleien, die – anders als viele große – auch Prozesskosten- und Beratungshilfemandate übernehmen. Hier gibt es sicher noch Luft.

Altbekannt ist die Forderung der Länder, eine Anpassung der Anwaltsgebühren an eine parallele Erhöhung der Gerichtskosten zu koppeln. Dieses Junktim knüpfen die Länder wie immer bei Gebührenerhöhungen. Doch durch Wiederholung wird es nicht richtiger, den Rechtssuchenden die Finanzierung der Justiz aufzuerlegen, die in einem Rechtsstaat selbstverständliche Staatsaufgabe sein muss.

Neu ist, dass die Anpassung der Anwaltsgebühren nun auch noch an eine Erhöhung der Vergütungen bzw. Entschädigungen für Betreuer, Dolmetscher und Zeugen gekoppelt werden soll. Von Länderseite wurde signalisiert, all dies nur im Paket verhandeln zu wollen. Dahinter steht Haushaltsschonung; an sich ein legitimes Anliegen. Das Problem dabei: Ein solches Junktim gefährdet letztlich die Anpassung des RVG und schwächt damit Rechtsstaat und Anwaltschaft auf lange Sicht. Denn attraktiver wird der Anwaltsberuf für junge Juristinnen und Juristen so sicher nicht. Und: Ohne eine qualifizierte Beratung zur Rechtslage, etwaigen Gestaltungsmöglichkeiten oder Wegen zur Streitbeilegung ist Zugang zum Recht nicht möglich. Und um das auch künftig leisten zu können, braucht die Anwaltschaft auskömmliche Gebühren.

Allzu großer Optimismus, dass bei den Verhandlungen mit den Ländern am Ende ein wenigstens annähernder Inflationsausgleich herauskommt, ist angesichts dessen nicht angezeigt. Dabei müsste eine flächendeckende Versorgung mit anwaltlicher Beratung eigentlich auch den Ländern ein wichtiges Anliegen sein. Denn der Rechtsstaat braucht eine funktionierende Anwaltschaft! Viele von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, schreiben mir mit Sorge zum Thema Anwaltsgebühren. Adressieren Sie das bitte auch an Ihre Justizministerinnen und -minister! Denn der Bund ist willens, angemessene Anwaltsgebühren zu realisieren – zäh und sachfremd agieren hier die Länder.

Ihr  
Dr. Ulrich Wessels

# PRO & CONTRA

## GERICHTLICHE KONTROLLE VON SANKTIONSMASSNAHMEN DER RECHTSANWALTSKAMMERN – REFORMBEDÜRFTIG ODER NICHT?

*Diskussionen um das System von Sanktionsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammern und um deren gerichtliche Kontrolle sind nicht neu. Neben der Rüge als mildestem Mittel hat sich, anerkannt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, die missbilligende Belehrung etabliert. Der Grenzbereich zwischen beiden ist seit langem umstritten, auch wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen und Anfechtungsmöglichkeiten: Während gegen die Rüge der Einspruch beim Kammervorstand und – erst- und letztinstanzlich – die Klage vor dem Anwaltsgericht möglich sind, kann gegen eine missbilligende Belehrung vor dem Anwaltsgerichtshof geklagt und dessen Entscheidung in zweiter Instanz durch den BGH überprüft werden. Das ist inkonsistent, findet Dr. Maximilian Ott, der missbilligende Belehrungen abschaffen und die Überprüfung von Rügen bei den Verwaltungsgerichten verorten will. Anwaltsrechtliche Verfahren sollten der eigenständigen Anwaltsgerichtsbarkeit vorbehalten bleiben, hält Dr. Alexander Siegmund dagegen; denn sonst wären unterschiedliche Gerichtsbarkeiten dafür zuständig, Anwaltsrecht auszulegen und anzuwenden.*

### PRO:

#### Widersprüche bei der gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern

Die Regelungen rund um missbilligende Belehrung und Rüge sind derart lückenhaft und widersprüchlich, dass sie einer dringenden Überarbeitung bedürfen, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen. Dabei spricht viel dafür, sich von der gesetzlich ohnehin nicht geregelten missbilligenden Belehrung zu verabschieden und Rügen fortan von Verwaltungsgerichten überprüfen zu lassen, deren Kammern – neben den drei Berufsrichtern – mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Anwaltschaft zu besetzen sind. Aus gutem Grund hat inzwischen auch der Gesetzgeber mit Reformüberlegungen begonnen.<sup>1</sup>

#### 1. Sachstand

Der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer kann wahlweise einfache oder missbilligende Belehrungen aussprechen oder – als schärfstes Schwert – Rügen erteilen. Während es für eine missbilligende Belehrung schon an einer klaren Rechtsgrundlage fehlt, fehlt es bei einer Rüge an Klarheit darüber, welche Verfahrensvorschriften Anwendung finden, wenn die Rüge nach § 74a BRAO zur Überprüfung durch das Anwaltsgericht gestellt wird; zur „Auswahl“ des Gerichts stehen insbesondere StPO, VwGO und BRAO, wobei jeder Spruchkörper seine eigene Wahl treffen wird, was rechtsstaatlich höchst problematisch ist.<sup>2</sup>

Noch weniger nachvollziehbar sind die Regelungen zur Anfechtbarkeit solcher Entscheidungen des Vorstands. Während die einfache Belehrung mangels Schuldvorwurf überhaupt nicht gerichtlich überprüfbar ist, kann die missbilligende Belehrung als Verwaltungsakt zur Überprüfung durch den über den Anwaltsgerichten an-

gesiedelten Anwaltsgerichtshof gestellt werden; dort nimmt sich der Sache ein mit zwei Berufsrichtern eines Oberlandesgerichts sowie drei Anwaltsrichtern ausgestatteter Spruchkörper an (§§ 101 III, 104 S. 2 BRAO). In der zweiten Instanz wartet am BGH der Senat für Anwaltsachen; der zur Entscheidung berufene Spruchkörper besteht aus der Präsidentin des BGH sowie zwei Mitgliedern des BGH und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern (§ 106 II 1 BRAO). All das für eine missbilligende Belehrung, die das Gesetz nicht kennt und die unterhalb einer Rüge steht; dabei spricht schon der Gesetzgeber vom bloßen „Bagatelldarakter der Rügesachen“,<sup>3</sup> mit denen „geringfügige Verstöße gegen das anwaltliche Standesrecht ohne größeren Aufwand“ erledigt werden sollen; obwohl dies schon nach der untersten Grenze klingt, sind missbilligende Belehrungen noch eine Stufe darunter anzusiedeln und können gleichwohl vor den Anwaltsgerichtshof und den BGH gebracht werden.

Hingegen sieht die BRAO vor, dass die gesetzlich tatsächlich geregelten und mit einem Schuldvorwurf verbundenen Rügen „nur“ vom Anwaltsgericht überprüft werden können – in erster und letzter Instanz (wobei die Nichtanfechtbarkeit der Entscheidung des Anwaltsgerichts keineswegs so klar ist, wie sie auf den ersten Blick scheinen mag). Das führt zugleich dazu, dass in Deutschland 28 Anwaltsgerichte ganz unterschiedlich entscheiden können; denn eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ohne Instanzenzug nicht zu erreichen.

#### 2. Reformbedarf

Die vom Gesetzgeber und der Literatur angeführten Argumente für diese widersprüchliche Handhabung überzeugen nicht. So wird gegen eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung (gleich ob nach § 40 I VwGO oder § 112a I BRAO) einer Rüge vorgebracht, man wolle den Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht in eine for-

<sup>1</sup> Hierzu BRAK-Stn.-Nr. 40/2022 zu Überlegungen des BMJ zu Neuregelungen im Bereich der „missbilligenden Belehrung“ und anderer berufsrechtlicher Sanktionsinstrumente.

<sup>2</sup> Ott, BRAK-Mitt. 2021, 145.

<sup>3</sup> BT-Drs. 5/2848 v. 22.4.1968, 20, I.Sp.

male Parteirolle als Gegner des betroffenen Rechtsanwalts drängen; in dieser Position steht die Rechtsanwaltskammer aber ohnehin und man wird von ihr verlangen können, dass sie bereit ist, ihre Entscheidungen zu rechtfertigen. Auch das Argument, die Richter am Anwaltsgericht sollten nicht nach einer ihnen fremden Verfahrensordnung verhandeln müssen, ist nicht haltbar. Denn die Richter am Anwaltsgericht entstammen der ganzen Bandbreite der Anwaltschaft; viele von ihnen werden sich daher in die StPO ebenso einarbeiten müssen wie beispielsweise in die VwGO.

Es gibt daher dringenden Handlungsbedarf, um die Unklarheiten und Widersprüche zu beseitigen. Dabei bieten sich folgende Maßnahmen an:

(1) Das Verfahren zur anwaltsgerichtlichen Überprüfung von Rügen ist rechtsstaatlich bedenklich. Es fehlt an klaren Verfahrensvorschriften ebenso wie an einem – verfassungsrechtlich allerdings auch nicht zwingend gebotenen<sup>4</sup> – Instanzenzug; damit entscheiden in letzter Instanz ausschließlich Anwälte über Anwälte, was auch der Europäische Gerichtshof moniert.<sup>5</sup> Hinzu kommt, dass die Anwaltsrichter von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ausgewählt und auf eine Vorschlagsliste gesetzt werden; auch wenn die Ernennung der Landesjustizverwaltung obliegt, hat es die Rechtsanwaltskammer derzeit letztlich selbst in der Hand, wer über die Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer richten soll (§§ 94 II, 103 II BRAO). Da es sich bei Rügen nach der wohl herrschenden Meinung um Verwaltungsakte handelt,<sup>6</sup> bietet es sich daher an, den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen. Die dortigen Spruchkörper können durch Anwaltsrichter ergänzt werden, um deren Expertise und Sichtweise einfließen zu lassen. Damit wäre zugleich ein Instanzenzug etabliert, der eine einheitliche Rechtsprechung zulässt. Alternativ sollte man zumindest einen Gleichlauf mit den verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§ 112a I BRAO) etablieren.

(2) Bei richtiger Anwendung des Gesetzes gibt es dann auch keinen Bedarf mehr für eine missbilligende Belehrung. Fehlverhalten, das noch nicht einmal die Grenze zur Bagatelle erreicht, braucht auch nicht geahndet zu werden; für alles andere gibt es die Rüge, die fortan durch den Instanzenzug hinweg gerichtlich überprüft werden kann.

*Rechtsanwalt Dr. Maximilian Ott\**

<sup>4</sup> BVerfG, Beschl. v. 8.11.2022 – 2 BvR 2480/10 Rn. 138, BVerfGE 163, 363 = Mitt-dtschPatAnw 2023, 69.

<sup>5</sup> EuGH, Urt. v. 19.9.2006 – C-506/04 – *Wilson* Rn. 52-61.

<sup>6</sup> VG Freiburg, Urt. v. 16.9.2015 – 7 K 942/14 Rn. 36; Ott, BRAK-Mitt. 2021, 145, 145 ff. m.w.N.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in München und zugleich General Counsel und Compliance Officer der Jochen Schweizer mydays Group (Syndikusrrechtsanwalt). Er ist ferner Richter am Anwaltsgericht München sowie Mitglied des BRAK-Ausschusses Schuldrecht. Eine Langfassung des Beitrags ist abrufbar unter [https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/BRAK-Mitteilungen/BRAK-Mitt\\_2\\_2024\\_Ott\\_Langfassung.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/BRAK-Mitteilungen/BRAK-Mitt_2_2024_Ott_Langfassung.pdf).

## CONTRA:

### Derzeit kein Reformbedarf im Disziplinarrecht der Kammern

Überlegungen zur Reform des Instanzenzugs in der Anwaltsgerichtsbarkeit sind nicht neu. So wurde vor ein paar Jahren angeregt, die Anwaltsgerichtshöfe – ohne deren grundsätzliche Beseitigung – an die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzugliedern und letztinstanzlich nicht den BGH, sondern das BVerwG zur Entscheidung zu berufen. Letztlich ergab sich dafür aber kein echter Bedarf. Mängel des gegenwärtigen Instanzenzugs waren und sind nicht feststellbar. Rechtsstaatliche Defizite sind nicht nur theoretisch zu begründen, sondern empirisch zu belegen. Umgekehrt erschienen die Reibungsverluste einer gesetzlichen Änderung unverhältnismäßig hoch.<sup>8</sup>

Die jetzigen Reformbestrebungen sind ebenfalls abzulehnen, sofern sie darauf abzielen, den Anwaltsgerichten die Zuständigkeit für die Überprüfung von Rügen zu entziehen. Das derzeitige Regelungsregime wurde durch den historischen Gesetzgeber bewusst und mit guten Gründen gewählt. Im Hinblick auf den Katalog der Disziplinarmaßnahmen mag sich zugunsten einer Klarstellung die eine oder andere Gesetzesänderung anbieten, wobei diese keine wirklichen Änderungen in der Rechtsanwendung zur Folge haben dürfte.

#### 1. Keine partielle Abschaffung der Anwaltsgerichtsbarkeit

Der Vorschlag, die Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Rügen den Verwaltungsgerichten zuzuweisen, verkennt die enorme Errungenschaft, die eine eigene Berufungsgerichtsbarkeit für eine unabhängige Anwaltschaft darstellt. Durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1.3.1943 wurde die unabhängige Berufungsgerichtsbarkeit der Rechtsanwälte nach der Reichsrechtsanwaltsordnung von 1878 kriegsbedingt praktisch beseitigt.<sup>9</sup> Erst mit der BRAO von 1959 konnte diese negative Entwicklung des Nationalsozialismus wieder korrigiert werden. Gerade die Eigenständigkeit der Anwaltsgerichte unterscheidet die Anwaltsgerichtsbarkeit von der Berufungsgerichtsbarkeit für andere freie Berufe<sup>10</sup> und sichert die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ganz entscheidend ab.

#### 2. Keine Aufteilung anwaltsgerichtlicher Verfahren

Der Reformvorschlag geht offensichtlich davon aus, dass lediglich die gerichtliche Überprüfung von Rügen den Verwaltungsgerichten zugewiesen werden solle. Die sonstigen Disziplinarverfahren, die durch eine staatsanwaltliche Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht eingeleitet werden, sollen bei diesem verbleiben. Das hätte zur Folge, dass nicht nur unterschiedliche Anwaltsgerichte, sondern sogar unterschiedliche

<sup>8</sup> *Siegmund*, BRAK-Mitt 2016, 267.

<sup>9</sup> *Feuerich/Weyland*, vor § 92 BRAO Rn. 6.

<sup>10</sup> *Gaier/Wolf/Göcken/Quaas*, vor § 92 BRAO Rn. 7.

Gerichtsbaren für die Auslegung und Anwendung anwaltlichen Berufsrechts zuständig wären. Dem Ziel einheitlicher Rechtsanwendung kommt dieser Reformvorschlag damit nicht näher.

### 3. Eigene Verfahrensvorschriften zur Überprüfung der Rüge

Der Reformvorschlag schlägt die Verweisung der Einsprüche gegen Rügen an die Verwaltungsgerichte u.a. deswegen vor, weil die Rüge als Verwaltungsakt zu klassifizieren sei. Eine abschließende Klärung der Rechtsnatur der Rüge ist aber gar nicht veranlasst, weil die BRAO für den Rechtsschutz in § 74a BRAO eigene Regelungen vorsieht.<sup>11</sup> Gegen die Annahme, die Rüge sei ein Verwaltungsakt, spricht immerhin, dass diese nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist. Die Rüge schließt es nämlich nicht aus, dass gegen den Rechtsanwalt später wegen desselben Sachverhalts ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.<sup>12</sup> Da mit der Rüge ausschließlich Bagatellfälle geahndet werden, kann ausnahmsweise eine Überprüfung im Rahmen einer höheren Instanz unterbleiben.<sup>13</sup> Im Übrigen kann das Anwaltsgericht, wenn es dem Antrag des Kammermitglieds ohne Anhörung des Vorstands stattgibt, seine Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des Kammervorstands ändern. Schließlich steht gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts selbstredend die Verfassungsbeschwerde offen.<sup>14</sup>

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des § 74a BRAO ausführliche Gedanken zur Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften gemacht und sich im Bewusstsein anderer Lösungsmöglichkeiten für das geltende Regelungsregime entschieden. Eine Überprüfung der Rüge in einem Verwaltungsverfahren hätte den Nachteil, dass die Kammer in eine förmliche Parteirolle als Gegner des betroffenen Rechtsanwalts gedrängt würde, die sich mit ihrer Stellung als Berufsaufsicht nicht vereinbaren ließe.<sup>15</sup>

Der Reformvorschlag meint zwar, die Kammer müsse für die getroffenen Entscheidungen „einstehen“. Richtigerweise verbietet sich aber ein kontradiktorisches Verfahren aus systematischen Gründen. Die anwaltliche Selbstverwaltung tritt dem Mitglied – anders als im Verwaltungsverfahren – nämlich maßregelnd entgegen. Dementsprechend erläutert sie ihre Entscheidung lediglich im Rahmen der Gegenerklärung, § 74 II 2 BRAO i.V.m. § 308 StPO. Ähnliches gilt, wenn die Kammer die Rolle einer Ordnungswidrigkeiten-Behörde einnimmt, § 73b BRAO, und über den Einspruch gegen einen von ihr erlassenen Ordnungswidrigkeiten-Bescheid zu entscheiden ist.

### 4. Gewollte Überprüfung der missbilligenden Belehrung durch den AGH

Hinsichtlich der Frage des Umgangs mit einer (missbilligenden) Belehrung hat im Jahr 2022 ein u.a. an die Rechtsanwaltskammern übersandter Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz eine Reformdiskussion begonnen. Einig waren sich die befragten Rechtsanwaltskammern jedenfalls dahingehend, dass es einer anwaltsgerichtlichen „Warnung“ im Maßnahmenkatalog des Disziplinarrechts nicht mehr bedürfe.<sup>16</sup> Und das Instrumentarium einer (missbilligenden) Belehrung solle in § 74a BRAO gesetzlich verankert werden.

Ein eher uneinheitliches Bild ergab sich bei der vom Reformvorschlag aufgeworfenen Frage, ob die missbilligende Belehrung statt vor dem AGH zukünftig vor dem Anwaltsgericht (nach den Vorschriften der VwGO) angefochten werden solle. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass die Kammern eine missbilligende Belehrung sehr verantwortungsvoll und zurückhaltend aussprechen und dies auch nur in solchen Fällen tun, in denen eine höchstrichterliche Klärung angestrebt wird, die nur mit einem Verfahren vor dem AGH erreicht werden kann. Das ist nicht widersprüchlich, sondern so gewollt.

*Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund\**

<sup>11</sup> Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund, § 32 BRAO Rn. 19b.

<sup>12</sup> Weyland, § 74 BRAO Rn. 6.

<sup>13</sup> BT-Drs. V/2848, 20.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 76, 171 (205) = BRAK-Mitt 1988, 54.

<sup>15</sup> BT-Drs. V/2848, 20.

<sup>16</sup> BRAK-Stn. 40/2022, 5.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in München. Er ist Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München sowie Mitglied des BRAK-Ausschusses Bundesrechtsanwaltsordnung. Die Überlegungen von BRAK und Rechtsanwaltskammern sind ausführlich dargelegt in BRAK-Stn.-Nr. 40/2022.

# AUFSÄTZE

## DER STAR-BERICHT 2023

### DIE STRUKTURELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER ANWALTSCHAFT

NICOLE GENITHEIM, M.A., UND DIPL.-SOZW. KERSTIN EGGERT\*

*Seit 1993 lässt die BRAK in regelmäßigen Abständen vom Institut für Freie Berufe (IFB) detaillierte Daten zur deutschen Anwaltschaft erheben. Das hierfür ins Leben gerufene Projekt „Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR)“ liegt aktuell mit STAR 2023 in seiner 20. Ausführung vor, wobei diesmal das Augenmerk auf der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lag. Im Rahmen dieses Beitrages werden die wesentlichen Eckpunkte der Untersuchungsergebnisse der aktuellen Befragung dargestellt. Dabei werden zunächst ausgewählte Strukturparameter näher betrachtet, bevor auf die Entwicklung der persönlichen Einkommenssituation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte eingegangen wird. Zum Abschluss wird noch ein Überblick über das Stimmungsbild innerhalb der Anwaltschaft gegeben.*

#### I. STAR 2023 AUF EINEN BLICK

STAR 2023 stellt die 20. Befragung zur Erhebung des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte dar und wurde zwischen Anfang Mai und Ende Juli des Jahres 2023 erhoben. Diesmal beschäftigt sich die Erhebung hauptsächlich mit der wirtschaftlichen Situation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte sowie der Rechtsanwaltskanzleien. Hierbei beziehen sich die Antworten zu den wirtschaftlichen Aspekten der Rechtsanwälte und der Kanzleien auf das Wirtschaftsjahr 2022.

STAR 2023 war komplett als Online-Befragung gestaltet. Eingeladen wurden die Berufsträger dazu über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern. Diese hatten die Möglichkeit, den Zuganglink zur Umfrage entweder auf ihrer Homepage und/oder in ihrem regelmäßigen Newsletter zu veröffentlichen und/oder ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach an ihre Mitglieder zu verschicken. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München,

\* Die Autorinnen *Genitheim* und *Eggert* sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Studienleiterinnen beim Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg. – Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird im vorliegenden Artikel im Folgenden weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern (Anwält\*innen etc.) verzichtet und männliche Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet. Natürlich ist, wenn nicht anders erwähnt, immer von beiden Geschlechtern die Rede.

Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken.<sup>1</sup> Zudem fand im Erhebungszeitraum eine Erinnerungsaktion durch die teilnehmenden Kammern statt. Für die Auswertung konnten schließlich insgesamt 3.374 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden. Angesichts der langen Laufzeit des Projektes, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist der erreichte Rücklauf als gut einzustufen. An dieser Stelle soll den Teilnehmenden und Kammern recht herzlich für ihre Unterstützung und Zeit gedankt werden.

#### II. STRUKTUR DER ANWALTSCHAFT

Nachfolgend wird die Struktur der Teilnehmer an STAR 2023 anhand ausgewählter Aspekte näher betrachtet. Hierbei ist es zum einen wichtig, mögliche Entwicklungen seit der letzten Erhebung der wirtschaftlichen Kennzahlen im Rahmen von STAR 2020 abzubilden. Zum anderen sollen aber auch strukturelle Unterschiede wie zwischen den West- und Ostkammern oder auch zwischen den Geschlechtern gezeigt werden.

##### 1. BERUFLICHE STELLUNG

Im Folgenden wird die berufliche Stellung der Befragten näher erläutert. Hierbei dreht es sich um die Frage, ob der juristischen Tätigkeit im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit in einer Kanzlei, als angestellter Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt nachgegangen wird. Von zentralem Interesse ist dabei neben möglichen Unterschieden zwischen den Geschlechtern die Entwicklung seit dem Erhebungsjahr 2020. Als erstes fällt ins Auge, dass sowohl im Rahmen von STAR 2023 als auch STAR 2020 der größte Anteil der Befragten aus selbstständigen Rechtsanwälten besteht. Darauf folgen angestellte Juristen und Syndici, die in der aktuellen Befragung auf ähnliche Anteile i.H.v. 20 bzw. 19 % kommen. Der Anteil freier Mitarbeiter ist in beiden Erhebungen vergleichsweise gering, daher werden diese in den nachfolgenden Analysen nicht gesondert betrachtet.

Im Rahmen von STAR 2023 gaben 61 % der juristisch tätigen Befragten an, selbstständig tätig zu sein, wäh-

<sup>1</sup> Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angegeben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das IFB angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

rend dieser Anteil in STAR 2020 bei 56 % lag. Hierbei zeigt sich weiterhin, dass in STAR 2023 mit knapp 67 % der Anteil der Selbstständigen unter den männlichen Teilnehmern höher ist als mit knapp 53 % unter den weiblichen Befragten. Dafür sind Letztere mit knapp 12 Prozentpunkten anteilig häufiger als Angestellte tätig als ihre männlichen Kollegen (Männer im Angestelltenverhältnis: 15 %; Frauen: 27 %). Dieser Zusammenhang zeigt sich in einer sehr ähnlichen Größenordnung auch im Rahmen von STAR 2020. Interessant ist hierbei auch, dass der Anteil der Syndikusrechtsanwälte bei weiblichen Befragten in den beiden genannten Erhebungsjahren etwa zwei bzw. drei Prozentpunkte über dem der männlichen Teilnehmer liegt.

Bei einer Unterscheidung der beruflichen Stellung nach den Kammerbezirken der West- und Ostbundesländer ergeben sich nach wie vor strukturelle Unterschiede. So geben in STAR 2023 mit 73 % anteilig mehr Befragte aus dem Osten an, selbstständig tätig zu sein als dies im Westen der Fall ist (58 %). Dafür finden sich in den östlichen Kammerbezirken etwas weniger angestellte Tätige und mit 8 % weitaus weniger Syndici als in den westlichen Pendants, die hier bei 21 % liegen. Vor allem hinsichtlich der Syndikusrechtsanwälte mag dies strukturellen wirtschaftlichen Aspekten geschuldet sein, da Syndikus-Anwälte meist in den Firmenzentralen sitzen und diese noch häufig in den westlichen Bundesländern ansässig sind.

## 2. KANZLEIFORM UND KANZLEIGRÖSSE

Bei der Betrachtung der Kanzleiform wird vor allem zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten unterschieden. Dabei zeigt sich, dass selbstständige Befragte im Rahmen von STAR 2023 mit einem Anteil von knapp 68 % in Einzelkanzleien tätig sind. Mit etwa 32 % übt ein deutlich geringerer Teil dieser Befragtengruppe den Anwaltsberuf im Rahmen einer Sozietät aus. Bei einem Vergleich zwischen den West- und Ostbundesländern zeigt sich im Osten ein nochmals erhöhter Anteil an Selbstständigen in Einzelkanzleien (knapp 75 %), dafür ist der Anteil der in Sozietäten Tätigen mit etwa 25 % niedriger angesiedelt. Auch diese Zusammenhänge stellten sich bereits bei den Auswertungen zu STAR 2020 in einer sehr ähnlichen Ausprägung heraus.

Wenn die befragten Rechtsanwälte angestellt in einer Kanzlei tätig sind, ist dies meist innerhalb einer Sozietät der Fall. Nur etwa 11 % dieser Teilnehmer geben bei STAR 2023 an, in einer Einzelkanzlei angestellt tätig zu sein. Auch hier zeigen sich die bereits beschriebenen West-Ost Unterschiede: Mit knapp 15 % ist der Anteil angestellter Anwälte in Einzelkanzleien in den östlichen Kammerbezirken höher als im Westen (angestellt in Einzelkanzlei; West: 10 %). Die Analyse der Daten zu STAR 2020 erbrachte hier mit einem Gesamtanteil von 17,5 % der Angestellten in Einzelkanzleien einen deutlich höheren Wert. Auch die jeweiligen Anteile für West und Ost waren hier noch höher.

Passend zu diesen Erkenntnissen zeigt sich, dass mit knapp 87 % in einem Großteil der Einzelkanzleien nur

ein Berufsträger tätig ist. In weiteren knapp 12 % der Einzelkanzleien sind zwischen eineinhalb und drei Stellen mit Anwälten besetzt – größere Strukturen mit mehr als drei Berufsträgern sind aber im Rahmen einer Einzelkanzlei nur selten anzutreffen. Hierbei lassen sich allenfalls marginale Unterschiede zwischen den West- und Ostkammerbezirken feststellen, die kaum nennenswert erscheinen. Auch ergeben sich nur geringe Veränderungen seit der Erhebung zu STAR 2020.

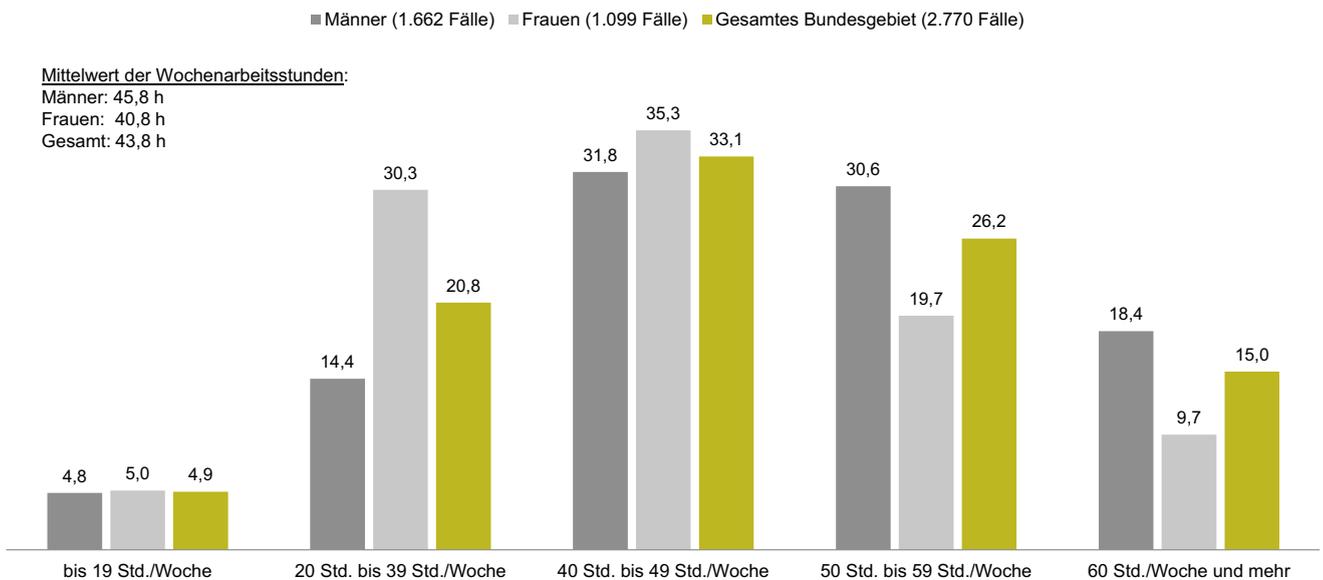
Wenn Sozietäten hinsichtlich der dort tätigen Berufsträger betrachtet werden, zeigt sich, dass diese – wie zu erwarten – deutlich größer aufgestellt sind. Für die Erhebung zu STAR 2023 ergibt sich ein Anteil von knapp 30 % der Sozietäten, die bis zu drei Berufsträger beschäftigen. Weitere etwa 37 % können auf über drei bis zu zehn angestellte Anwälte zurückgreifen. Auch sehr große Sozietäten mit mehr als zwanzig tätigen Berufsträgern sind immer noch mit einem Anteil von 22 % in den Daten vertreten. Hier erscheint im Vergleich zu STAR 2020 eine leichte Tendenz hin zu größeren Mitarbeiterstrukturen, dies sollte aber längerfristig beobachtet werden.

## 3. ARBEITSZEIT

Im Folgenden soll die Arbeitszeit der Teilnehmenden näher betrachtet werden (vgl. Abb. 1). Insgesamt geben die Befragten an, 43,8 Stunden je Woche zu arbeiten. Hierbei zeigen sich im Mittel kaum Unterschiede nach West- und Ostkammern. Das gleiche Bild ergibt sich bereits im Rahmen von STAR 2020, sowohl was die Gesamtarbeitszeit je Woche (42,4 Stunden im Mittel) als auch Unterschiede zwischen den Bundesgebieten angeht.

Deutliche Unterschiede bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit zeigen sich jedoch bei der Unterscheidung nach Geschlecht. Im Rahmen von STAR 2023 geben die weiblichen Teilnehmer an, im Schnitt 40,8 Stunden je Woche zu arbeiten. Männliche Kollegen nennen im Mittel eine Arbeitszeit von 45,8 Stunden. Gerade im typischen Teilzeitbereich von 20 bis 39 Wochenstunden sind mit etwa 30 % deutlich mehr Frauen als Männer (14 %) vorzufinden. Hier ist anzunehmen, dass dies vor allem auf Aspekte der Familienplanung, Kinderbetreuung usw. zurückzuführen ist. Auch ist dieser Zusammenhang keinesfalls ein neues Ergebnis in der Anwaltsforschung, da sich eine solche Verteilung auch bereits im Rahmen von STAR 2020 gezeigt hat.

Auch wenn zusätzlich die berufliche Stellung der Teilnehmenden mit ins Bild genommen wird, zeigen sich recht ähnliche Arbeitszeiten. Angestellte Anwälte geben im Mittel mit 42,4 Wochenarbeitsstunden einen minimal niedrigeren Wert an als Selbstständige (Mittel 45,8 Stunden). Die niedrigste mittlere Wochenarbeitszeit nennen Syndikusrechtsanwälte mit 40 Stunden. Wiederum sind hier kaum Abweichungen zu STAR 2020 zu verzeichnen.



Quelle: STAR 2023

Abbildung 1: Verteilung der befragten Rechtsanwälte nach Wochenarbeitszeit 2022 und Geschlecht (in %)

#### 4. SPEZIALISIERUNG

Im Rahmen von STAR 2023 geben nur etwa 17 % der Befragten an, weder einen Fachanwaltstitel zu führen noch auf ein Rechtsgebiet spezialisiert zu sein. Damit sind insgesamt knapp 83 % der Teilnehmenden auf ein oder mehrere Rechtsgebiete spezialisiert und/oder verfügen über einen bzw. mehrere Fachanwaltstitel. Die Analyse der Daten aus STAR 2020 zeigt hier noch etwas geringer ausgeprägte Werte; damals teilten knapp 78 % der dort Teilnehmenden mit, spezialisiert oder Fachanwalt zu sein. Hier lässt sich die zunehmende Beliebtheit und Bedeutung der Spezialisierung bzw. der Fachanwaltsausbildung innerhalb der Anwaltschaft erkennen.

Sowohl die Unterscheidung nach den Bundesgebieten als auch nach den Geschlechtern ergibt hier nur geringere Abweichungen. Eine deutlich unterschiedliche Verteilung der Spezialisierungen und Fachanwaltschaften zeigt sich jedoch zwischen den Altersgruppen. Jüngere Befragte im Alter bis zu 35 Jahren sind mit etwa 64 % bereits sehr häufig spezialisiert. Einen Fachanwaltstitel führen in dieser Gruppe aber nur etwa 10 % der Befragten. Dieser Wert erscheint logisch nachvollziehbar, da erst Fachanwaltslehrgänge besucht werden müssen usw. und dies auch einen gewissen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet. Dieser kann unter Umständen zu Beginn der Berufstätigkeit noch hintenangestellt werden. In den weiteren Altersgruppen zeigt sich aber eine stetige Zunahme der Fachanwaltstitel und Spezialisierungen sowie gleichermaßen eine Abnahme derjenigen, die angeben weder spezialisiert noch Fachanwalt zu sein.

#### III. DIE PERSÖNLICHE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER RECHTSANWÄLTE

Im Rahmen von STAR werden neben den kanzleibezogenen Daten insb. auch die persönlichen Wirtschaftsdaten der Rechtsanwälte untersucht. Die aktuelle Befragung bezieht sich dabei auf das Wirtschaftsjahr 2022. Diese persönlichen Daten sollen im Folgenden näher betrachtet werden, wobei sie mit den Ergebnissen der vorangegangenen STAR-Befragung aus dem Jahr 2020, in der die Daten für das Wirtschaftsjahr 2018 erhoben wurden, verglichen werden. Im Zentrum der Betrachtung stehen die selbstständigen Berufsträger. Für sie werden die persönlichen Umsätze<sup>2</sup> und Überschüsse<sup>3</sup> ausgewiesen. Neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel bzw. Mittelwert)<sup>4</sup> werden auch die Mediane<sup>5</sup> präsentiert.

Das arithmetische Mittel errechnet sich aus der Summe aller Werte (hier Stundensätze) dividiert durch die Anzahl an Fällen, die für die Berechnung der Summe herangezogen wurden. Jedoch können keine Aussagen über die Verteilung getroffen werden. Hierzu müssen weitere Maßzahlen, wie z.B. der Median betrachtet werden. Der Median ist der Wert, den 50 % der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Es handelt sich um ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glät-

<sup>2</sup> Der Umsatz wird ohne Mehrwertsteuer und ohne Anderkonten ausgewiesen.

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden synonym verwendet.

<sup>4</sup> In den Abbildungen geben die Höhe der Balken und die dazugehörige Zahl das arithmetische Mittel der dargestellten Daten an.

<sup>5</sup> In den Grafiken stellt die kursiv geschriebene Zahl unter der Linie innerhalb der Balken den Median dar.

ten. Der Median bietet bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Die Ergebnisse für die neuen und alten Bundesländer werden getrennt ausgewiesen, da nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den anwaltlichen Einkommen in Ost- und Westdeutschland bestehen.

Aber auch die Einkommenssituation der angestellten und frei mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusrechtsanwälte wird dargelegt. Zu beachten gilt dabei stets, dass ausschließlich die Gruppe der sog. „Vollzeit-Rechtsanwälte“ analysiert wurde:

Vollzeit-Tätigkeit im Rahmen einer genannten beruflichen Stellung wird an dieser Stelle bei einer Arbeitszeit (einschließlich Fort- und Weiterbildung) von wöchentlich 40 Stunden oder mehr angenommen.<sup>6</sup> Anwaltsnotare gehen nicht in die Analyse ein, da deren Umsätze und Gewinne regelmäßig über denen der rein rechtsanwaltlich tätigen Anwälte liegen und somit eine Aufnahme der Anwaltsnotare in die Analyse zu verzerrten Ergebnissen führen würde.

<sup>6</sup> Da es sich im Falle der Einkommensentwicklung um einen zusammenfassenden Artikel handelt, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Diskussion von Einkommensunterschieden in Abhängigkeit von Merkmalen wie z.B. Geschlecht oder Alter verzichtet, zumal dies auch den Rahmen des vorliegenden Artikels sprengen würde.

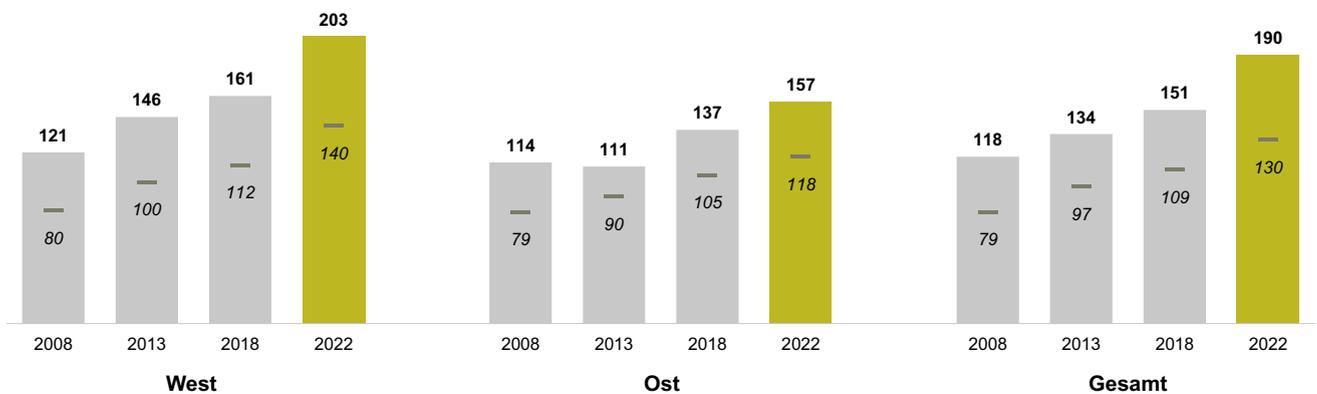
## 1. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESUMSÄTZE BEI SELBSTSTÄNDIGEN RECHTSANWÄLTEN

Der persönliche Honorarumsatz selbstständiger Vollzeit-Rechtsanwälte stieg im Jahresvergleich weiter an. Im Wirtschaftsjahr 2013 erzielten sie in Deutschland einen durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz von 219 Tsd. Euro. Dabei treten z.T. deutliche Unterschiede der Einkommenshöhe sowohl zwischen den Kanzleiformen als auch zwischen West- und Ostdeutschland auf.

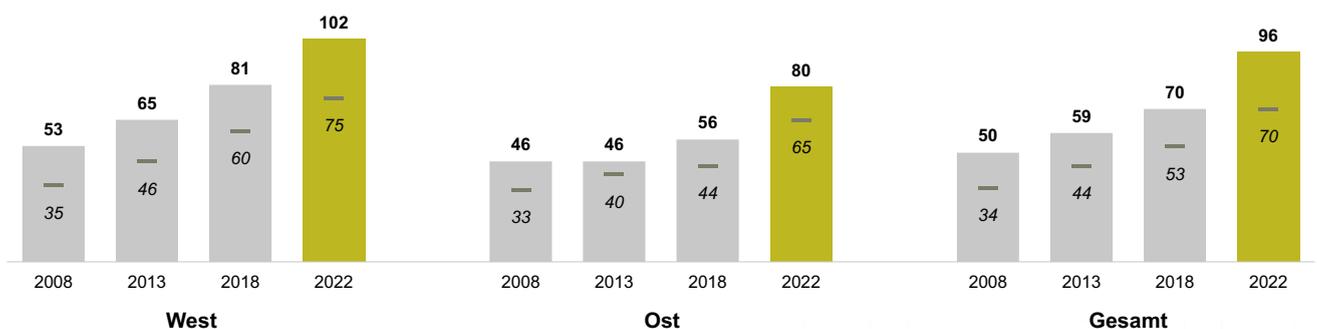
### a) EINZELKANZLEIEN

Insgesamt betrachtet, erhöhten Vollzeit tätige Berufsträger in Einzelkanzleien ihren Jahresumsatz 2022 im Vergleich zu 2018 um durchschnittlich 27 % von 151 Tsd. Euro auf 190 Tsd. Euro. Dieser Anstieg beruht in größerem Ausmaß auf deutlichen Umsatzsteigerungen westdeutscher Einzelkanzleien. Diese erwirtschafteten im Vergleich zu 2018 (161 Tsd. Euro) durchschnittlich ebenfalls 26 % mehr Umsatz und kamen 2022 somit auf 203 Tsd. Euro. In ostdeutschen Einzelkanzleien nahmen die mittleren Jahreshonorarumsätze im Jahr 2022 um 15 % von 137 Tsd. Euro in 2018 auf 157 Tsd. Euro zu. Damit konnten ostdeutsche, in Einzelkanzleien tätige Vollzeit-Rechtsanwälte nur etwa drei Viertel (77 %) der Umsatzhöhe ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abb. 2).

**Persönlicher Jahreshonorarumsatz:** (Fälle Einzelkanzleien gesamt: 2008: 900, 2013: 730, 2018: 642, 2022: 448)



**Persönlicher Jahresüberschuss:** (Fälle Einzelkanzleien gesamt: 2008: 895, 2013: 718, 2018: 554, 2022: 385)



Quelle: STAR 2010, 2015, 2020, 2023

Abbildung 2: Persönlicher Jahreshonorarumsatz und Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

## b) LOKALE SOZietÄTEN

Auch die persönlichen Umsätze der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten wuchsen 2022 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018 für Gesamtdeutschland um 19 % von durchschnittlich 214 Tsd. Euro auf 254 Tsd. Euro. Anders als in Einzelkanzleien allerdings konnten in lokalen Sozietäten lediglich die westdeutschen Vollzeit tätigen Berufsträger ihre Umsätze steigern. Während sie 2022 auf durchschnittlich 279 Tsd. Euro und damit auf 25 % mehr Umsatz als vier Jahre zuvor (223 Tsd. Euro) kamen, sanken im gleichen Zeitraum in ostdeutschen lokalen Sozietäten die mittleren persönlichen Jahreshonorarumsätze von Vollzeit-Rechtsanwälten um 17 % von 183 Tsd. Euro auf 152 Tsd. Euro. Somit konnten sie durchschnittlich lediglich 54 % der westdeutschen Umsatzhöhe erzielen (vgl. Abb. 3).

## c) ÜBERÖRTLICHE SOZietÄTEN

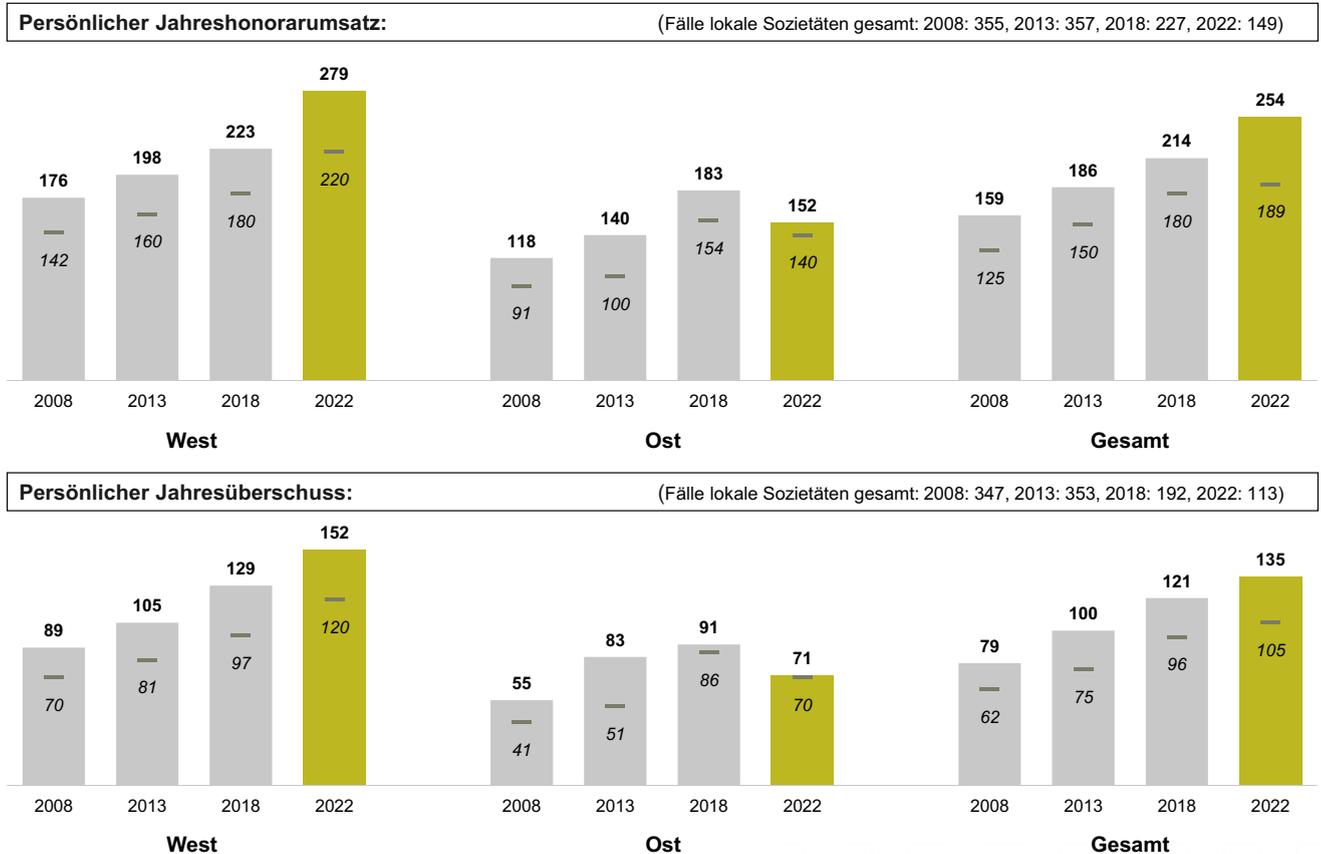
Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Vollzeit-Rechtsanwälten in überörtlichen Sozietäten<sup>7</sup> ist zu beachten, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten

<sup>7</sup> Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobenezusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.<sup>8</sup>

Wie in Einzelkanzleien und lokalen Sozietäten stiegen auch die persönlichen Honorarumsätze der Vollzeit tätigen Berufsträger in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich. Sie erzielten in 2022 im gesamten Bundesgebiet einen mittleren Jahresumsatz von 329 Tsd. Euro und damit 12 % mehr als im Jahr 2018, in dem sie auf durchschnittlich 294 Tsd. Euro kamen. Westdeutsche Vollzeit-Rechtsanwälte konnten in diesem Zeitraum ihren Jahreshonorarumsatz im Mittel von 353 Tsd. Euro auf 363 Tsd. steigern, was einem Zuwachs von 3 % gleichkommt. In ostdeutschen überörtlichen Sozietäten nahmen die durchschnittlichen Jahresumsätze der Vollzeit tätigen Berufsträger im Durchschnitt um 29 % von 204 Tsd. Euro auf 264 Tsd. Euro zu. Der Ost-West-Ver-

<sup>8</sup> Des Weiteren sollte bedacht werden, dass sich die Zusammensetzung der an der STAR-Untersuchung teilnehmenden Kammern im Laufe der Jahre immer wieder geändert hat.

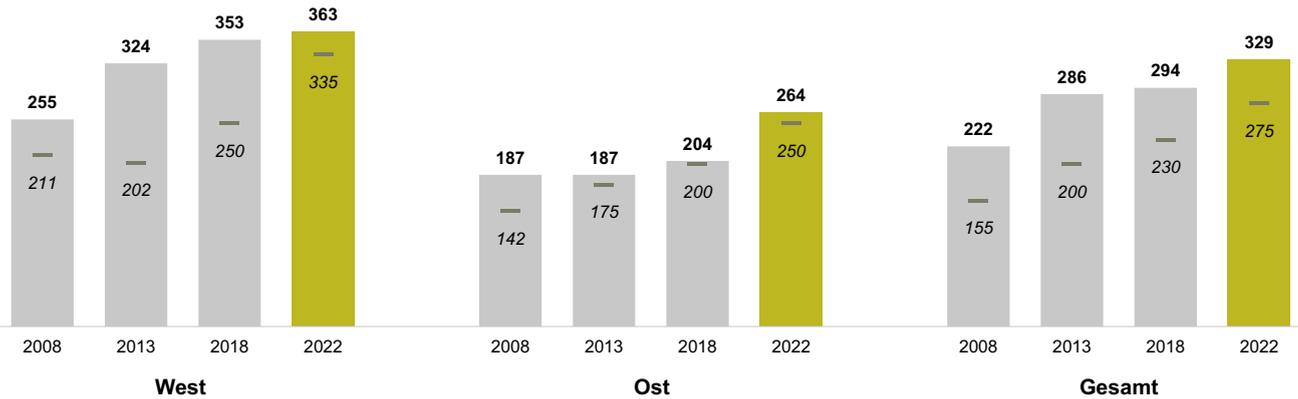


Quelle: STAR 2010, 2015, 2020, 2023

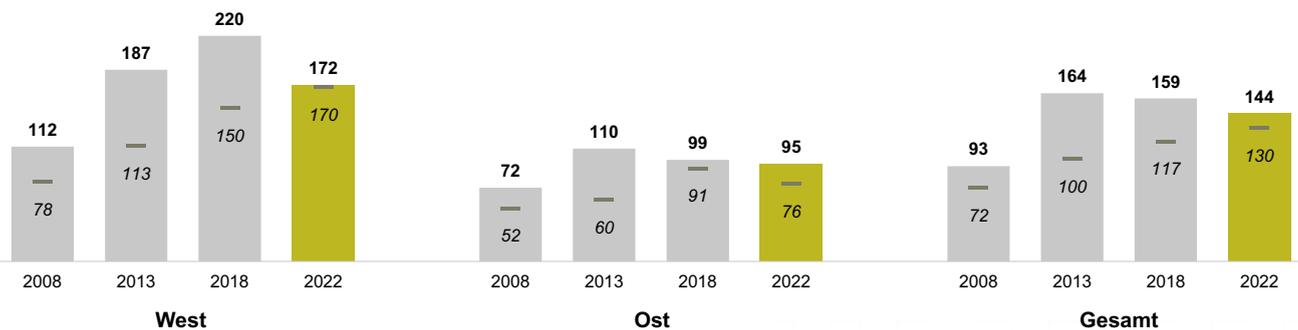
Abbildung 3: Persönlicher Jahreshonorarumsatz und Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

**Persönlicher Jahreshonorarumsatz:**

(Fälle überörtliche Sozietäten gesamt: 2008: 86, 2013: 100, 2018: 68, 2022: 50)

**Persönlicher Jahresüberschuss:**

(Fälle überörtliche Sozietäten gesamt: 2008: 87, 2013: 95, 2018: 50, 2022: 36)



Quelle: STAR 2010, 2015, 2020, 2023

Abbildung 4: Persönlicher Jahreshonorarumsatz und Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

gleich erbringt damit eine Verringerung der Umsatzunterschiede zwischen den beiden Teilen Deutschlands. Erwirtschafteten ostdeutsche Vollzeit-Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten 2018 im Mittel nur 58 % der Höhe des durchschnittlichen Jahreshonorarumsatzes der westdeutschen Vergleichsgruppe, lag dieser Wert im Jahr 2022 immerhin bei 73 %. (Abb. 4).

**d) GESAMTSCHAU**

Zusammenfassend bleibt mit Blick auf den persönlichen Jahreshonorarumsatz Vollzeit tätiger Rechtsanwälte festzuhalten, dass in fast allen west- und ostdeutschen Kanzleien – lediglich mit Ausnahme ostdeutscher lokaler Sozietäten – im Jahresvergleich Umsatzsteigerungen erreicht werden konnten. Allerdings ist die Einkommensschere zwischen selbstständigen Vollzeit-Rechtsanwälten im Westen und Osten Deutschlands – zu Gunsten westdeutscher Berufsträger – nach wie vor deutlich.

**2. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESÜBERSCHÜSSE**

Die persönlichen Jahresüberschüsse der Vollzeit-Rechtsanwälte in Deutschland insgesamt lagen im Wirtschaftsjahr 2022 bei durchschnittlich 107 Tsd. Euro. Da sich auch hier – ähnlich wie bei den persönlichen Jahresumsätzen – zum Teil deutliche Unterschiede zwi-

schen den Kanzleiformen und dem Bundesgebiet ergeben, wird im Folgenden näher darauf eingegangen.

**a) EINZELKANZLEIEN**

In Vollzeit arbeitende Berufsträger konnten im Wirtschaftsjahr 2022 in Einzelkanzleien einen durchschnittlichen Überschuss von 96 Tsd. Euro erwirtschaften. Damit erreichten sie im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018, in dem sie im Mittel auf 70 Tsd. Euro kamen, eine Steigerung von 37 %. Rechtsanwälte in west- und ostdeutschen Einzelkanzleien konnten dabei etwa gleichermaßen höhere Einkommen generieren. Im Westen verzeichneten Vollzeit tätige Berufsträger einen Anstieg um 36 % von 81 Tsd. Euro in 2018 auf 102 Tsd. Euro, der mittlere persönliche Überschuss der ostdeutschen Vollzeit-Rechtsanwälte in Einzelkanzleien erhöhte sich in diesem Zeitraum um 43 % von 56 Tsd. Euro auf 80 Tsd. Euro. Dennoch erzielten sie mit durchschnittlich nur 78 % des westdeutschen Wertes immer noch deutlich geringere Überschüsse als ihre westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 2).

**b) LOKALE SOZIELTÄTEN**

In lokalen Sozietäten erwirtschafteten Vollzeit tätige Berufsträger im Jahr 2022 im Mittel einen Jahresüberschuss von 135 Tsd. Euro. Damit konnten diese Rechtsanwälte ihr Einkommen im Vergleich zum Wirtschafts-

jahr 2018, in dem sie bei durchschnittlich 121 Tsd. Euro Gewinn lagen, um 12 % steigern. Diese positive Entwicklung zeigt sich, wie auch schon bei den Umsätzen, nur für westdeutsche lokale Sozietäten. Die dort tätigen Vollzeit-Rechtsanwälte erzielten 2022 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von 152 Tsd. Euro und damit im Mittel 18 % mehr als 2018, als sie im Durchschnitt einen Überschuss von 129 Tsd. Euro erwirtschafteten. Bei den Vollzeit-Anwälten in ostdeutschen lokalen Sozietäten hingegen sank ihr mittlerer Jahresüberschuss in diesem Zeitraum um 22 % von 91 Tsd. Euro auf 71 Tsd. Euro. 2022 erzielten sie also lediglich 47 % der Höhe des Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen, während es 2018 immerhin noch 71 % waren (vgl. Abb. 3).

### c) ÜBERÖRTLICHE SOZIELTÄTEN

Vollzeit tätige Berufsträger in überörtlichen Sozietäten mussten im Vergleich der Wirtschaftsjahre 2018 und 2022 beim Jahresüberschuss Einbußen von durchschnittlich 9 % hinnehmen und kamen dadurch im Jahr 2022 auf einen persönlichen Gewinn von durchschnittlich 144 Tsd. Euro, während er 2018 im Schnitt noch bei 159 Tsd. Euro lag. Dabei sank der durchschnittliche Jahresüberschuss bei westdeutschen Vollzeit-Rechtsanwälten stärker als bei ihren ostdeutschen Kollegen. Während Erstgenannte mit 172 Tsd. Euro im Mittel 28 % weniger persönlichen Gewinn generieren konnten gegenüber dem Jahr 2018, als sie bei 220 Tsd. Euro lagen, verringerten sich in diesem Zeitraum im Osten die Überschüsse der in überörtlichen Sozietäten tätigen Vollzeitanwälte eher geringfügig um 4 % von 99 Tsd. Euro auf 95 Tsd. Euro. Dennoch konnten Letztgenannte im Wirtschaftsjahr 2022 lediglich 53 % des mittleren Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abb. 4).<sup>9</sup>

### d) GESAMTSCHAU

Zusammenfassend ist hinsichtlich der persönlichen Jahresüberschüsse von Vollzeit-Rechtsanwälten festzustellen, dass deren Entwicklung im Jahresvergleich weniger positiv als bei den Umsätzen ausfällt. Zwar nahmen in Einzelkanzleien die durchschnittlichen persönlichen Gewinne stärker als die persönlichen Umsätze zu, allerdings sind in lokalen Sozietäten die persönlichen Überschüsse in geringerem Ausmaß als die Umsätze gestiegen. In den überörtlichen Sozietäten ist der durchschnittliche persönliche Jahresgewinn im Westen und im Osten sogar gesunken, wohingegen sie in beiden Teilen Deutschlands Umsatzsteigerungen aufweisen. Zudem macht der Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland die nach wie vor vorhandene Einkommensschere auch bei den Überschüssen deutlich.

<sup>9</sup> An dieser Stelle sei nochmals auf die große Heterogenität der Gruppe der überörtlichen Sozietäten hingewiesen. Dies kann – wie bereits weiter oben angemerkt – ggf. zu größeren Schwankungen der Ergebnisse, als dies bei den anderen Vergleichsgruppen der Fall ist, führen.

## 3. ENTWICKLUNG DER EINKOMMENSITUATION DER BESCHÄFTIGTEN RECHTSANWÄLTE

Im Folgenden wird auf die Einkommenssituation angestellter Vollzeit-Rechtsanwälte sowie Vollzeit tätiger Syndikusrechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2022 und im Jahresvergleich zu 2018 eingegangen.<sup>10</sup> Umfasst sind diejenigen Berufsträger, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten (einschließlich der Zeit für Fort- und Weiterbildung).

### a) ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE

Vollzeit angestellte Rechtsanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2022 ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen (Gehälter inkl. dreizehntem Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) von 90 Tsd. Euro. Damit stiegen die Einkommen dieser Berufsträger im Vergleich zum Jahr 2018, in dem die Jahresbruttogehälter im Mittel bei 71 Tsd. Euro lagen, insgesamt um etwas mehr als ein Viertel.

Die Einkommenshöhe angestellter Rechtsanwälte weist allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kanzleiform, in der der Berufsträger beschäftigt ist, sowie hinsichtlich der Region, in der sich die Kanzlei befindet, auf. Generell kann festgestellt werden, dass das Jahresbruttoeinkommen mit der Kanzleigröße steigt und zudem angestellte Berufsträger in Westdeutschland höhere Einkünfte erzielen als ihre Kollegen im Osten Deutschlands.

Im Westen erhielten angestellt tätige Berufsträger im Wirtschaftsjahr 2022 durchschnittlich 94 Tsd. Euro und übertrafen somit den Wert des Jahres 2018 (78 Tsd. Euro) um 21 %. Auch in Ostdeutschland konnten sie ihr Jahresbruttoeinkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018 von 49 Tsd. Euro auf 60 Tsd. Euro um 22 % steigern.

Die Betrachtung nach Kanzleiform zeigt folgendes Bild: In Einzelkanzleien angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte erzielten im Jahr 2022 im Mittel 58 Tsd. Euro, während sie 2018 bei 51 Tsd. Euro lagen. Dies entspricht einem Anstieg von 14 %. In westdeutschen Einzelkanzleien hatten die angestellt tätigen Berufsträger 2022 ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen von 63 Tsd. Euro und damit 11 % mehr als in 2018 (57 Tsd. Euro). Ihre Kollegen in Ostdeutschland kamen 2022 auf ein Jahresbruttoeinkommen von durchschnittlich 44 Tsd. Euro. Sie konnten damit ihr Einkommen im Vergleich zum Jahr 2018, in dem sie im Mittel auf 38 Tsd. Euro Jahresgehalt kamen, um 16 % steigern.

Das mittlere Bruttoeinkommen in Sozietäten beschäftigter Vollzeit-Rechtsanwälte lag deutlich über den in Einzelkanzleien erzielten Beträgen. Dort erzielten Vollzeit

<sup>10</sup> Auf frei Mitarbeitende Rechtsanwälte wird nicht weiter eingegangen, da hier die Fallzahl bei den Vollzeit Tätigen zu gering ausfällt, um Ergebnisse auszuweisen. Im Wirtschaftsjahr 2018 konnten sie für Gesamtdeutschland betrachtet ein mittleres Jahreshonorar von 54 Tsd. Euro erwirtschaften.

angestellte Berufsträger ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 92 Tsd. Euro. Ihr Jahresgehalt erhöhte sich damit im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018 (75 Tsd. Euro) um 23 %. Im Westen Deutschlands kamen angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte in Sozietäten im Mittel auf 97 Tsd. Euro. Hier zeigt sich gegenüber 2018 (81 Tsd. Euro) ein Zuwachs um 20 %. In Ostdeutschland konnten Vollzeit angestellte Berufsträger 2022 ein mittleres Jahreseinkommen von 63 Tsd. Euro erwirtschaften. Im Vergleichsjahr 2018 bewegte sich ihr durchschnittliches Jahresgehalt bei niedrigeren 52 Tsd. Euro, was im Jahresvergleich einem Zuwachs von 21 % gleichkommt.

## b) SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Vollzeit tätige Syndikusrechtsanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2022 ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 127 Tsd. Euro, während sie 2018 bei 123 Tsd. Euro lagen. Somit wuchs ihr mittleres Einkommen im Jahresvergleich um 3 %. Dabei konnten Syndici mit einer Tätigkeit im Westen Deutschlands ein Jahresbruttoeinkommen von 129 Tsd. Euro erwirtschaften, ihre Kollegen im Osten des Landes kamen im Mittel auf 86 Tsd. Euro.

## c) GESAMTSCHAU

Zusammenfassend kann im Hinblick auf die Jahreseinkommen der angestellten Vollzeit-Rechtsanwälte und -Syndikusrechtsanwälte konstatiert werden, dass die durchschnittlichen Einkünfte in 2022 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018 bei den betrachteten Vergleichsgruppen gewachsen sind. Dennoch bestehen bei den beschäftigten Rechtsanwälten – wie auch bei ihren selbstständigen Kollegen – weiter zum Teil erhebliche Einkommensunterschiede zwischen West und Ost zu Gunsten westdeutscher Berufsträger.

## IV. BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN LAGE

Ziel der STAR-Befragung ist es, nicht nur wirtschaftliche Kennzahlen zu ermitteln, sondern auch die Stimmung innerhalb der Anwaltschaft abzubilden.

So sollten die teilnehmenden Rechtsanwälte zunächst für das Jahr 2021 ihre berufliche und wirtschaftliche Lage einschätzen. Dabei teilte mit 58 % eine knappe Mehrheit der Befragten mit, dass dieses Jahr für sie persönlich beruflich und wirtschaftlich ihren Erwartungen entsprechend verlaufen ist. Für weitere 23 % ist das Wirtschaftsjahr erfolgreicher ausgefallen als vorab gedacht, während es für einen etwas geringeren Anteil von 19 % weniger erfolgreich war als angenommen. Bei einer Betrachtung nach Bundesgebiet zeigt sich, dass westdeutsche Berufsträger ihre Situation in 2021 insge-

samt gesehen etwas positiver beurteilen als ihre ostdeutschen Kollegen.

Das folgende Jahr 2022 wurde von den teilnehmenden Rechtsanwälten besser bewertet als das Vorjahr. So gaben etwa 37 % an, dass dieses Jahr für sie in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht besser als 2021 verlaufen ist. 44 % teilten eine ähnliche Lage wie in 2021 mit, während 19 % eine Verschlechterung gegenüber 2021 berichteten. Dabei schätzen Berufsträger in Sozietäten ihre Situation in 2022 im Vergleich zum Vorjahr etwas positiver ein als Rechtsanwälte in Einzelkanzleien.

Für das Jahr 2023, das zum Zeitpunkt der Befragung etwa ein Viertel bzw. halbes Jahr alt war, zeigten sich die Befragten zudem durchaus optimistisch. So erklärten 35 %, mit 2023 ein besseres Wirtschaftsjahr als 2022 zu erwarten, während 47 % von einer gleichbleibenden Lage ausgingen. Damit waren 18 % der Teilnehmenden der Ansicht, dass dieses Jahr für sie in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht schlechter als das Vorjahr ausfallen würde.

Es sollte allerdings stets bedacht werden, dass es sich hier um eine Selbsteinschätzung handelt, dies aber nicht zwingend die real-wirtschaftliche Kanzleisituation abbilden muss.

## V. FAZIT

Die aktuelle STAR-Erhebung zeigt einmal mehr, dass die wirtschaftlichen Strukturen in der deutschen Anwaltschaft sehr heterogen sind. Beispielsweise gibt es immer noch deutliche Einkommensunterschiede zwischen Rechtsanwälten in West- und Ostdeutschland. Sowohl selbstständige als auch angestellte Rechtsanwälte oder Syndici erzielten im Westen Deutschlands zum Teil gravierend höhere Einkommen als im Osten des Landes. Weiterhin lassen sich Einkommensunterschiede in Abhängigkeit der Kanzleiform erkennen, wobei in Sozietäten höhere Einkünfte als in Einzelkanzleien erzielt werden.<sup>11</sup>

Trotz der Unterschiede der Einkommenshöhen aufgrund diverser Charakteristika ergab die STAR-Befragung, dass in der Gesamtheit der deutschen Anwaltschaft eine positive Grundstimmung überwiegt. Sowohl mit Blick auf das vergangene Wirtschaftsjahr als auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen berichteten die Anwälte überwiegend von Verbesserungen oder mindestens von unveränderten Situationen.

<sup>11</sup> Die STAR-Erhebung ergab zudem Hinweise auf nach wie vor bestehende Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen im Beruf des Rechtsanwaltes sowie Einkommensunterschiede in Abhängigkeit des Kanzleialters. Wie bereits erwähnt, wurden diese Aspekte aufgrund des Übersichtscharakters des vorliegenden Artikels hier ausgeklammert.

# BASIC STRUCTURE DOCTRINE UND ART. 79 III GG

PROF. DR. MICHAEL EICHBERGER\*

*Der deutschen Anwaltschaft kommt nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf dem internationalen Parkett eine Schlüsselrolle bei der Mitgestaltung der rechtlichen Zusammenarbeit und dem interkulturellen Dialog auf dem Gebiet des Rechts zu. Die Internationale Abteilung der BRAK gestaltet diese Rolle gemeinsam mit der Anwaltschaft, nationalen und internationalen Partnerorganisationen sowie den Rechtsanwaltskammern in den jeweiligen Ländern aus. Ziel der Arbeit ist es u.a., einen Beitrag zum Aufbau und Erhalt rechtsstaatlicher Strukturen, der Einführung und Stärkung einer unabhängigen und selbstverwalteten Anwaltschaft sowie einen Austausch über Rechtsverständnisse zur gemeinsamen Fortentwicklung des Rechts zu leisten.*

*In der Region Asien-Pazifik ist die BRAK seit nun schon über zehn Jahren v.a. in der überregionalen Organisation LAWASIA aktiv, der bedeutendsten und einflussreichsten internationalen Anwaltsorganisation in der Region, bestehend aus Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinigungen sowie Kanzleien, Richtern und Einzelanwälten. Ziel ist es, die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung von Menschenrechten in der Region Asien-Pazifik zu fördern. Zum Alltagsgeschäft dieser internationalen Tätigkeit gehört der Rechtstransfer, u.a. im Bereich des Verfassungsrechts. So hat die im deutschen Grundgesetz verankerte „Ewigkeitsgarantie“ über das Südasien-Institut der Universität Heidelberg und ihren renommierten Rechtswissenschaftler Dieter Conrad in den 1970er Jahren Einzug in die Rechtslehre in Indien gefunden. Später wurde sie durch die Entscheidung *Kesavananda Bhati vs. State of Kerala* vom indischen Supreme Court in abgeänderter Form in die, vom Common Law geprägte, Rechtsordnung als „Basic Structure Doctrine“ eingeführt. In der weiteren Entwicklung machte sie allerdings nicht in Indien halt, sondern wurde über das Common Law-System in Bangladesch, Malaysia und weiteren Rechtsordnungen im asiatisch-pazifischen Raum eingeführt – oftmals nicht unumstritten. Der Autor befasst sich mit der Entstehung und Entwicklung der deutschen Ewigkeitsgarantie und dem Vergleich mit der indischen Basic Structure Doctrine.*

## I. EINLEITUNG

Die sog. Ewigkeitsgarantie im deutschen Grundgesetz hat jüngst von unerwarteter Seite Aktualität erlangt und Erklärungsbedarf geweckt. Den folgenden Ausführungen

liegt ein im November 2023 auf der 36. LAW-ASIA Konferenz in Bangalore gehaltener Vortrag zugrunde, der vor dem Hintergrund der in Indien und einer ganzen Reihe pazifischer Anrainerstaaten praktizierten oder zumindest intensiv diskutierten Basic Structure Doctrine Entstehung und Inhalt der Ewigkeitsklausel in Art. 79 III Grundgesetz erläutern will.<sup>1</sup> Adressat des Vortrags und damit auch dieses Beitrags ist danach nicht in erster Linie der deutsche Jurist, dem vieles als selbstverständlich vorkommen mag, sondern der mit dem deutschen Verfassungsrecht nicht vertraute, einer fremden Rechtskultur angehörende ausländische Anwalt, Richter oder Rechtsgelehrte. Hierzu wird zunächst der einschlägige Verfassungstext in Art. 79 III GG vorgestellt (II.1.). Sodann wird kurz der Blick auf die staatsrechtlichen Grundlagen der Ewigkeitsgarantie gelenkt, die auch wichtig für die Entstehung der Basic Structure Doctrine waren, um darauf aufbauend die Genese des Art. 79 III GG in den verfassungsgebenden Gremien der Jahre 1948 und 1949 zu erläutern (II.2.). Danach wird der Inhalt von Art. 79 III GG vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG etwas näher beleuchtet (II.3.) und dabei kurz auf einige wichtige Entscheidungen des BVerfG eingegangen (II.4.). In diesem Zusammenhang darf die im Verhältnis zur Europäischen Union judizierte Identitätslehre des BVerfG nicht unerwähnt bleiben (II.5.). Der Beitrag wird dann mit ein paar vergleichenden Überlegungen zu Ewigkeitsklausel und Basic Structure Doctrine schließen.

## II. DIE „EWIGKEITSGARANTIE“ IM GRUNDGESETZ

### 1. VERFASSUNGSTEXT

Die deutsche Verfassung (das Grundgesetz) enthält seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 eine sog. Ewigkeitsklausel. Art. 79 I und II GG gestattet dem verfassungsändernden Gesetzgeber Änderungen einschließlich Ergänzungen und Streichungen im Grundgesetz nur auf der Grundlage eines Gesetzes, welches das Grundgesetz ausdrücklich ändert oder ergänzt. Außerdem bedarf ein solches Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl (also nicht nur der anwesenden) der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates. Neben diesen formalen Hürden beschränkt Art. 79 III GG den verfassungsändernde Gesetzgeber in seinen Befugnissen ausdrücklich aber auch inhaltlich.

\* Der Autor ist Richter des BVerfG a.D. Der Beitrag beruht auf seinem Vortrag am 23.11.2023 bei dem gemeinsam von der BRAK, LAWASIA und Lexis Nexis veranstalteten Seminar zum Thema „Basic Structure Doctrine in Constitutional Law: Origins and Application“ im Vorfeld der LAWASIA-Jahreskonferenz in Bangalore.

<sup>1</sup> Der Beitrag konzentriert sich auf die Darstellung und Vermittlung der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes; er hat hingegen nicht zum Gegenstand Entstehung und Bedeutung der Basic Structure Doctrine (hierzu ausführlich *Monika Polzin, The Basic Structure Doctrine and its German and French Origins – A Tale about Migration, Integration and the Waters of Forgetfulness*, *Indian Law Review* 2021, 45, 46 ff. (open source)).

Art. 79 III GG lautet: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Der in diesem Absatz in Bezug genommene Art. 1 GG erklärt in seinem Abs. 1 die Würde des Menschen für unantastbar, bekennt sich im Abs. 2 zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und bindet schließlich in seinem Abs. 3 alle staatliche Gewalt an die nachfolgend aufgezählten Grundrechte. Der genannte Art. 20 GG garantiert die Bundesrepublik Deutschland als demokratischen und sozialen Bundesstaat, wesentliche Aspekte des Rechtsstaats und die Gewaltenteilung.

## 2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES ART. 79 III GG

### a) VERFASSUNGSTRADITION VOR 1949

Der deutschen und ebenso der europäischen Verfassungstradition vor 1949 im Übrigen sind explizite inhaltliche Beschränkungen des verfassungsändernden Gesetzgebers zur Sicherung des Bestands der Verfassung weitestgehend fremd.<sup>2</sup>

### b) WEIMARER REICHsverFASSUNG

Auch die Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 (Weimarer Reichsverfassung) sah in Art. 76<sup>3</sup> für Abänderungen der Verfassung durch den Gesetzgeber lediglich eine Zweidrittelmehrheit in den Gesetzgebungsorganen vor aber keine inhaltlichen Schranken. Unter den Staatsrechtslehrern der Weimarer Zeit war daher heftig umstritten, ob die Weimarer Reichsverfassung nicht einen impliziten Vorbehalt für eine änderungsfeste Garantie zumindest grundlegender Verfassungsprinzipien enthalte. Die große Mehrheit der Staatsrechtslehrer verneinte dies und sah den verfassungsändernden Gesetzgeber inhaltlich weitestgehend frei.<sup>4</sup> Gegen diese Auffassung hat sich unter wenigen anderen der in Deutschland bekannte und einflussreiche Staatsrechtslehrer Carl Schmitt gestellt, der die Aufgabe wesentlicher Staatsprinzipien einer neuen verfassungsgebenden Gewalt vorbehalten, dem verfassungsändernden Gesetzgeber aber verwehrt sah. Er sprach sich aber zu-

gleich gegen die Aufzählung konkreter änderungsfester Materien in der Verfassung aus.<sup>5</sup> Da Carl Schmitt wegen inhaltlicher Nähe zum Nationalsozialismus diskreditiert war, blieb sein Einfluss auf die deutsche Nachkriegsverfassung beschränkt. Von seinen staatsrechtstheoretischen, insoweit nicht von nationalsozialistischem Gedankengut „infizierten“ Ideen beeinflusst war allerdings Dietrich Conrad, der offenbar eine nicht ganz unerhebliche Rolle bei der Entwicklung der Basic Structure Doctrine in Indien spielte.<sup>6</sup>

### c) GRUNDGESETZ VON 1949

Abgesehen von einigen wenigen Struktursicherungsklauseln in neuen vorkonstitutionellen Verfassungen westdeutscher Länder<sup>7</sup> war es also das Grundgesetz von 1949, das erstmals die eingangs wiedergegebene ausdrückliche inhaltliche Garantie verfassungsänderungsfester Materien enthielt. Die Materialien zur Entstehung des Grundgesetzes belegen, dass die Aufnahme solcher expliziter inhaltlicher Schranken für den verfassungsändernden Gesetzgeber bei der Entwurfsformulierung im Grundsatz nie ernsthaft umstritten war. Es wurde vielmehr nur um die Ausgestaltung der inhaltlichen Details der Ewigkeitsklausel gerungen. Herdegen sieht in Art. 79 III GG zusammen mit der Garantie der Menschenwürde in Art. 1 GG „die markanteste Antwort des Verfassungsgebers auf das Trauma von Weimar“.<sup>8</sup>

Das zielt auf den Erlass des im Ausgangspunkt wohl formal legalen, weil von Art. 76 WRV jedenfalls nicht explizit verwehrt „Ermächtigungsgesetzes“ vom März 1933, durch das die Gesetzgebungsgewalt faktisch vollständig auf den Reichspräsidenten übertragen wurde. Dieses Gesetz war ein wesentlicher Baustein für die Machtergreifung Hitlers.<sup>9</sup> Im Parlamentarischen Rat bestand daher praktisch von Anfang an Einigkeit darüber, freiheitliche, rechtsstaatliche und demokratische Kernelemente der Verfassungsordnung der Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers zu entziehen.<sup>10</sup> Zwar war man sich im Parlamentarischen Rat dessen bewusst, dass mit der diskutierten Regelung zur Gewährleistung der Änderungsfestigkeit bestimmter Verfassungsgrundsätze eine „revolutionäre“ Neuregelung nicht verhindert werden, ihr aber – so wörtlich in den Protokollen des Parlamentarischen Rats – „die Maske der Legalität entrissen“ werden könne.<sup>11 12</sup>

<sup>2</sup> Ausnahmen bilden hier die Verfassungen Norwegens von 1814 (keine Änderung in den Grundsätzen) und Frankreichs von 1884 (Garantie der Republik) – s. dazu Dreier, in: Dreier, GG, Art. 79 III, 3. Aufl. 2015, Rn. 1 f.; Bryde, in: v. Münch, GG, 7. Aufl. 2021 Art. 79 Rn. 32; ders., Verfassungsentwicklung, 1982, 49 ff.

<sup>3</sup> Art. 76: Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>4</sup> S. dazu Dreier, in: Dreier, GG, Art. 79 III, 3. Aufl. 2015, Rn. 2; Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 79 (Std. 2014) Rn. 64; Bryde, in: v. Münch, GG, 7. Aufl. 2021 Art. 79 Rn. 32; jew. m.w.N.

<sup>5</sup> Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, 102 ff.; Bryde, Verfassungsentwicklung, 1982, 224 ff., 230 ff.; ders., in: v. Münch, GG, 7. Aufl. 2021 Art. 79 Rn. 32; Dreier, in: Dreier, GG Art. 79 III, 3. Aufl. 2015, Rn. 3; Monika Polzin, The Basic Structure Doctrine and its German and French Origins – A Tale about Migration, Integration and the Waters of Forgetfulness, Indian Law Review 2021, 45, 46 ff. (open source).

<sup>6</sup> Ausführlich dazu Monika Polzin, a.a.O. (Fn. 4), 54 ff.

<sup>7</sup> Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 79 (Std. 2014) Rn. 66.

<sup>8</sup> So der bekannte GG-Kommentator Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 79 (Std. 2014) Rn. 64.

<sup>9</sup> Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, GG Art. 79 Rn. 29.

<sup>10</sup> Dreier, in: Dreier, GG, Art. 79 III, 3. Aufl. 2015, Rn. 5.

<sup>11</sup> Dehler, JöR 1 [1951], 586.

<sup>12</sup> Dieses Art. 79 III GG tragende Regelungsziel greift das BVerfG in einer späteren Entscheidung aus dem Jahre 1970 ausdrücklich auf und benennt es als „Sinn“ der Vorschrift, „zu verhindern, dass die geltende Verfassungsordnung in ihrer Substanz, in ihren Grundlagen auf dem formal-legalistischen Weg eines verfassungs-

Die grundsätzliche Einigkeit über die Aufnahme inhaltlicher Schranken für den verfassungsändernden Gesetzgeber in das Grundgesetz erklärt, weshalb bei der Entstehung des Grundgesetzes die intensiven Diskussionen aus der Weimarer Republik über die Existenz impliziter Beschränkungen für Verfassungsänderungen keine wichtige Rolle mehr gespielt hat. Denn dass die *pouvoir constituant* solche Schranken jedenfalls in gewissem Umfang für die *pouvoir constitué* wirksam errichten kann, stand und steht außer Zweifel.<sup>13</sup>

### 3. VERÄNDERUNGSFESTIGKEIT UND INHALTE DES ÄNDERUNGSVERBOTS

#### a) REGELUNGSGEHALT DES ART. 79 III GG

Es besteht Übereinstimmung in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, dass nicht nur die in Art. 79 III GG genannten Inhalte, sondern auch das in dieser Norm geregelte Änderungsverbot selbst für den verfassungsändernden Gesetzgeber unveränderbar ist, selbst wenn es dort nicht ausdrücklich so niedergelegt ist. Denn er ist an die durch die verfassungsgebende Gewalt gesetzte Verfassung gebunden.<sup>14</sup> Im Übrigen ist der verfassungsändernde Gesetzgeber in den Grenzen des Art. 79 III GG frei und gibt mit dem auf diesem Wege neu geschaffenen Verfassungsrecht dem BVerfG den Maßstab für seine Kontrollaufgaben vor.<sup>15</sup>

Art. 79 III GG wird als abschließende Regelung verstanden. Nur die dort genannten Inhalte sind änderungsfest. Sie können auch nicht durch den verfassungsändernden Gesetzgeber ausgeweitet werden.<sup>16</sup>

Schließlich sieht das BVerfG Art. 79 III GG in ständiger Rechtsprechung als Ausnahmevorschrift an, die in Abweichung vom Normalfall der Veränderbarkeit der Verfassung durch den verfassungsändernden Gesetzgeber eng auszulegen ist.<sup>17</sup>

#### b) ÄNDERUNGSFESTE INHALTE DES GRUNDGESETZES

Was genau sind nun die nach Art. 79 III GG änderungsfesten Inhalte des Grundgesetzes? Es liegt grundsätzlich im weiten Ermessen eines jeden Verfassungsgebers (*pouvoir constituant*), welche Bestandteile der Verfassung er der Verfügungsbefugnis des verfassungsändernden Gesetzgebers entziehen und damit dauerhaft sichern will. So benennen denn die mittlerweile zahlreichen Verfassungen mit Ewigkeitsklausel in verschiede-

nen Ländern auch durchaus unterschiedliche Gegenstände der Verfestigung.<sup>18</sup>

Unveränderbar nach Art. 79 III GG sind zunächst – insoweit in ihrem Inhalt leicht erschließbar – die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

Weniger eindeutig zu bestimmen sind hingegen die „in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze“, die nach Art. 79 III GG durch eine Verfassungsänderung nicht berührt werden dürfen. Das BVerfG hat diese Grundsätze in mehreren Entscheidungen wie folgt umschrieben:<sup>19</sup>

„Dazu [zu diesen Grundsätzen] gehört nicht nur der in Art. 1 I GG verankerte Grundsatz der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde. Auch das in Art. 1 II GG enthaltene Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage der menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit erlangt insoweit Bedeutung; i.V.m. der in Art. 1 III GG enthaltenen Verweisung auf die nachfolgenden Grundrechte sind deren Verbürgungen insoweit einer Einschränkung grundsätzlich entzogen, als sie zur Aufrechterhaltung einer dem Art. 1 I und II GG entsprechenden Ordnung unverzichtbar sind. Ebenso sind grundlegende Elemente des Rechts- und des Sozialstaatsprinzips, die in Art. 20 I und III GG zum Ausdruck kommen, zu achten. Bei alledem verlangt Art. 79 III GG allerdings nur, dass die genannten Grundsätze nicht berührt werden. Er hindert den verfassungsändernden Gesetzgeber dagegen nicht, die positivrechtliche Ausprägung dieser Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren (...)“

Diese Auslegung des Art. 79 III GG belässt dem verfassungsändernden Gesetzgeber einen relativ großen Gestaltungsspielraum. Sie entspricht auch nach heutigem Verständnis des BVerfG von der Ewigkeitsklausel.<sup>20</sup>

### 4. ANWENDUNGSBEISPIELE

Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG ist in der Rechtsprechung des BVerfG eigentlich immer präsent. Auch in Fällen, in denen sie nicht ausdrücklich streitentscheidend herangezogen wird, spielt sie oft eine maßgebliche Rolle. Insbesondere wenn eine gesetzliche Regelung wegen eines Verstoßes gegen die Garantie der Menschenwürde in Art. 1 GG aufgehoben wird, hat die Klausel zur Folge, dass selbst der verfassungsändernde Gesetzgeber die Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht durch eine entsprechende Ergänzung der Verfassung korrigieren könnte. Das ist vor allem im Sicherheitsrecht von Bedeutung, wo das BVerfG staatliche Überwachungsmaßnahmen, die in den Kernbereich pri-

ändernden Gesetzes beseitigt und zur nachträglichen Legalisierung eines totalitären Regimes missbraucht werden kann.“ (BVerfG, Urt. v. 15.12.1970 – 1 BvF 1/69 u.a. – Abhörurteil, BVerfGE 30, 1 <24>).

<sup>13</sup> Hain, in v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, GG Art. 79 Rn. 36. m.w.N.

<sup>14</sup> BVerfG, Urt. v. 23.4.1991 – 1 BvR 1170/90 – Enteignungen vor 1949, BVerfGE 84, 90 (120): das Gericht spricht insoweit von „Selbstbefreiung“, zu der der verfassungsändernde Gesetzgeber nicht befugt sei; vgl. ferner Hain, in v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, GG Art. 79 Rn. 41; kritisch Bryde, in v. Münch, GG, 7. Aufl. 2021 Art. 79 Rn. 36.

<sup>15</sup> BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1938/93 u.a. – Asyl, Sichere Drittstaaten, BVerfGE 94, 49 (85).

<sup>16</sup> Hain, in v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, GG Art. 79 Rn. 37.

<sup>17</sup> BVerfGE 84, 90 <Fn. 14> (120 f.); 94, 49 <Fn. 15> (102 f.); BVerfG, Urt. v. 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98 – Großer Lauschangriff, BVerfGE 109, 279 (310).

<sup>18</sup> Vgl. etwa Herdegen, in Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 79 (Std. 2014) Rn. 71 m.w.N.

<sup>19</sup> BVerfGE 94, 49 <Fn. 15> (102 f.) unter Verweisung auf BVerfGE 84, 90 <Fn. 14> (120 f.); nahezu wortgleich BVerfGE 109, 279 <Fn. 17> (310).

<sup>20</sup> Zu einer tendenziell engeren Sichtweise bei Fragen der Integration in die europäische Union sogleich unter 5.

vater Lebensgestaltung eindringen, als Verstoß gegen die Menschenwürde wertet.<sup>21</sup>

In einer Reihe bedeutender Fälle war Art. 79 III GG aber auch unmittelbar Gegenstand der Entscheidung des BVerfG. So hielt das Gericht in einem Urteil vom 15.12.1970 eine Ergänzung des grundrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnisses in Art. 10 GG um einen Absatz, der zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung heimliche staatliche Abhörmaßnahmen erlaubte, gegen die auch kein gerichtlicher Rechtsschutz eröffnet war, für vereinbar mit der Ewigkeitsklausel.<sup>22</sup> Zur Begründung verwies es darauf, dass die Klausel eben nur die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze für unabänderbar erklärt, nicht aber jedes einzelne Grundrecht in vollem Umfang.

Ähnlich argumentierte das BVerfG einem Urteil vom 23.4.1991.<sup>23</sup> Hier ging es um die im Zuge der deutschen Wiedervereinigung erfolgte Ergänzung des Grundgesetzes um einen Art. 143, wonach der gesetzliche Ausschluss von Rückerstattung unter sowjetischer Besatzung in der ehemaligen DDR vor 1949 entschädigungslos enteigneten Bodens für verfassungsgemäß erklärt wurde, obwohl für spätere entschädigungslose Enteignungen unter dem Regime der DDR Restitutionsen gewährt wurden. In der Entscheidung betonte das BVerfG zwar, dass die Ewigkeitsklausel dem verfassungsändernden Gesetzgeber auch verbiete, „grundlegende Gerechtigkeitspostulate“ wie „den Grundsatz der Rechtsgleichheit und das Willkürverbot“ außer Acht zu lassen, ihn aber nicht daran hindere, „die positivrechtlichen Ausprägungen dieser Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren.“<sup>24</sup> Eine Verletzung dieser Grundsätze sah das Gericht in der angegriffenen Vorschrift aber nicht, weil der verfassungsändernde Gesetzgeber davon ausgehen durfte, dass die damalige Sowjetunion ansonsten nicht der Wiedervereinigung zugestimmt hätte.<sup>25</sup>

In mehreren Entscheidungen aus dem Jahre 1996<sup>26</sup> schließlich hat das BVerfG auch im Hinblick auf künftige EU-Regelungen erfolgte Einschränkungen des im Grundgesetz in Art. 16 GG verankerten Grundrechts auf Asyl (sichere Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten) für vereinbar mit Art. 79 III GG befunden, vor allem weil das Grundrecht auf Asyl nicht Teil der unantastbaren Menschenwürde sei und dem verfassungsändernden Gesetzgeber bei der Ergänzung und Änderung von Grundrechten im Übrigen ein weiter Spielraum zustehe.

## 5. IDENTITÄTSPRÜFUNG BEI INTEGRATION IN DIE EUROPÄISCHE UNION

Neuere Entwicklungen im Hinblick auf die Bindungen des verfassungsändernden Gesetzgebers in Deutschland ergaben und ergeben sich schließlich aus der zunehmend engen Einbindung der Mitgliedstaaten in die Staatengemeinschaft der Europäischen Union.

Art. 23 I 3 GG in der Fassung der Neuregelung aus dem Jahre 1992 bestimmt, dass „für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, Art. 79 II und III entsprechend gilt.“ Das BVerfG hat in zahlreichen Entscheidungen der letzten Jahre, vor allem seit dem Urteil vom 30.6.2009 zum Lissabon-Vertrag,<sup>27</sup> zum einen die Übertragung von nationalen Hoheitsrechten auf die Europäische Union daran gemessen, ob dabei die nationale Identität Deutschlands gewahrt ist, wie sie in Art. 79 III GG als änderungsfest und damit auch nicht auf fremde Hoheitsträger übertragbar umschrieben wird. Hierbei ging es häufig um das Budgetrecht, das dem nationalen Parlament als unverzichtbarer Ausfluss des Demokratieprinzips in allen wesentlichen Teilen vorbehalten bleiben muss.<sup>28</sup>

Unerheblich für diese Form der Identitätskontrolle ist dabei, ob die im jeweiligen Einzelfall in Frage stehende Übertragung von Hoheitsrechten durch den einfachen oder den verfassungsändernden Gesetzgeber vorgenommen wird. Darüber hinaus prüft das Gericht in diesen Zusammenhängen zum anderen auch, ob Organe und Behörden der Europäischen Union sich im Rahmen der auf die Europäische Union übertragenen Hoheitsrechte halten oder ultra vires handeln. Auch aus einer solchen Kompetenzüberschreitung kann letztlich bei Untätigbleiben der zum Einschreiten verpflichteten deutschen Verfassungsorgane ein Identitätsverstoß folgen, wobei das BVerfG seine Kontrolle aber zurückhaltend und auf evidente Fälle beschränkt ausübt.<sup>29</sup>

Durch diese aus der Integration in die Europäische Union hervorgerufenen Fragen nach den Grenzen der verfassungsrechtlichen Identität bei der Übertragung von Hoheitsrechten hat die Ewigkeitsgarantie in den vergangenen 15 bis 20 Jahren eine ungeahnte Aktualität in Deutschland gewonnen. Bei der vom BVerfG aus Art. 23 I i.V.m. Art. 79 III GG entwickelten Identitätsdoktrin geht es allerdings nicht um die Grenzen des verfassungsändernden Gesetzgebers gegenüber innerstaatlichen Änderungsbestrebungen sondern um Schranken

<sup>21</sup> Zusammenfassend aus jüngerer Zeit BVerfG, Urt. v. 20.4.2015 – 1 BvR 966/09 u.a. – BKA-Gesetz, BVerfGE 141, 220 (276 ff. Rn. 119 ff.) und BVerfG, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17 – BND – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, BVerfGE 154, 152 (262 ff. Rn. 199 ff.).

<sup>22</sup> BVerfGE 30, 1 <Fn. 12> (24 ff.); ähnlich zum sog. „Großen Lauschangriff“, BVerfGE 109, 279 <Fn. 17> (310 ff.).

<sup>23</sup> BVerfGE 84, 90 <Fn. 14> (120 ff.); in der Sache ebenso BVerfG, Beschl. v. 18.4.1996 – 1 BvR 1452/90 u.a., BVerfGE 94, 12 (34).

<sup>24</sup> BVerfGE 84, 90 <Fn. 14> (121).

<sup>25</sup> BVerfGE 84, 90 <Fn. 14> (126 f.); eingehender dazu BVerfGE 94, 12 <Fn. 23> (35 ff.).

<sup>26</sup> BVerfGE 94, 49 <Fn. 15>; 94, 115 und 94, 166.

<sup>27</sup> BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 – 2 BvE 2/08 u.a. – Lissabon, BVerfGE 123, 267 (343 ff.).

<sup>28</sup> BVerfG, Urt. v. 5.5.2019 – 2 BvR 859/15 u.a., BVerfGE 154, 17 (87 Rn. 104) – PSP-Programm der EZB.

<sup>29</sup> Aus dieser Rechtsprechungslinie neben den in Fn. 27 und 28 genannten s. auch: BVerfG, Urt. v. 30.7.2019 – 2 BvR 1685/14 u.a., BVerfGE 151, 202 – Bankenunion S. 284 ff. Rn. 114 ff. und insb. S. 301 f. Rn. 154 ff. sowie BVerfG, Urt. v. 6.12.2022 – 2 BvR 547/21 u.a., BVerfGE 164, 193 – ERatG NGEU S. 275 ff. Rn. 113 ff., insb. S. 285 ff. Rn. 133 ff. zur Identitätskontrolle.

für die Abgabe von Hoheitsrechten an eine Staatengemeinschaft. Dieser unterschiedliche Ansatz bleibt nicht ohne Einfluss auf den verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab und mag erklären, dass das BVerfG bei seiner Identitätsrechtsprechung nur relativ zurückhaltend an seine Rechtsprechung zur Ewigkeitsgarantie anknüpft.

### III. EWIGKEITSGARANTIE UND BASIC STRUCTURE DOCTRINE

Basic Structure Doctrine und Ewigkeitsklausel verfolgen das gleiche Ziel. Sie versuchen die die staatliche Identität begründenden Merkmale einer Verfassung zu bewahren und dem verfassungsändernden Gesetzgeber entsprechende Schranken zu setzen. Damit soll der Verfassung die erforderliche Stabilität verliehen, zugleich aber auch die nötige Flexibilität gegenüber neuen Herausforderungen gewährleistet werden. Beide Instrumente schützen so vor scheinbar legalen Machtübernahmen, indem sie dem verfassungsändernden Gesetzgeber die Beseitigung wesentlicher systembildender Merkmale des verfassten Staates verwehren. Weder die Ewigkeitsklausel noch die Basic Structure Doctrine können jedoch vor einer Revolution durch eine neue verfassungsgebende Gewalt schützen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Instrumenten des Verfassungsschutzes liegt darin, dass die

Schranken der Ewigkeitsklausel durch den Verfassungsgeber, die *pouvoir constituant* also, selbst gesetzt sind und folglich nach den Regeln ordnungsgemäßer Verfassungsauslegung bestimmt werden können. Der die Verfassung ändernde Gesetzgeber ist so durch die verfassungsgebende Gewalt ausdrücklich in bestimmten Bereichen gebunden und das BVerfG, das die Einhaltung dieser Grenzen kontrolliert, ist hierzu unmittelbar und ausdrücklich durch die Verfassung legitimiert.

Die Basic Structure Doctrine sind hingegen nicht von einer verfassungsgebenden Gewalt unmittelbar konkretisiert und durch Auslegung bestimmbar. Hier bewegt sich das jeweilige Verfassungsgericht bei der Kontrolle verfassungsändernde Regelungen weitgehend auf „freiem Feld“. Die ausdrückliche Legitimation durch die Verfassung fehlt damit dem Indischen Supreme Court bei der Anwendung der Basic Structure Doctrine. Bei deren Entwicklung aus der Verfassung hält er sich allerdings im Rahmen seiner Aufgabe, die Verfassung auszulegen und anzuwenden und den Gesetzgeber daran zu messen.

Es ist eine spannende aber hypothetische Frage, ob das BVerfG, wenn es die Ewigkeitsklausel im Grundgesetz nicht gäbe, im Zuge seiner Rechtsprechung nicht auch eine Art Basic Structure Doctrine entwickelt hätte, welche dem verfassungsändernden Gesetzgeber die Änderungsbefugnis im Hinblick auf zentrale Werte und fundamentale Strukturprinzipien des Grundgesetzes entzieht. Unwahrscheinlich scheint dies nicht.

## DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

### EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2023

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS, BERLIN\*

*Der Autor befasst sich in seinem Jahresrückblick mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2023 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden sind. Die Rechtsprechung zum Fachanwaltsrecht sowie zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird wie gewohnt in eigenen Beiträgen gewürdigt.*

#### I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

##### 1. DAS FREMDBESITZVERBOT AUF DEM PRÜFSTAND

Wohl keine der im letzten Jahr ergangenen berufsrechtlichen Entscheidungen ist so kontrovers diskutiert worden wie der Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH<sup>1</sup> an den EuGH. Die Rechtsanwaltskammer München hatte

einer Anwaltsgesellschaft die Zulassung widerrufen, nachdem sich eine nichtanwaltliche österreichische GmbH mit 51 % an ihr beteiligt hatte. Die Vorlagefragen stellten u.a. den Ausschluss von Nichtanwältinnen, das Erfordernis der beruflichen Aktivität eines Gesellschafters sowie den Ausschluss von Stimmrechten nicht sozietätsfähiger Gesellschafter bzw. Berufsausübungsgesellschaften zur unionsrechtlichen Überprüfung.

Der Bayerische AGH räumte in seiner Entscheidung zunächst ein, dass der Rechtsanwaltskammer nach deutschem Recht zwingend die Zulassung zu entziehen war. Gleichzeitig stellte er jedoch fest, dass durch die neue Satzung der UG immerhin sichergestellt sei, dass die österreichische GmbH keinen beherrschenden Ein-

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer der BRAK.

<sup>1</sup> BRAK-Mitt. 2023, 185 ff. m. Anm. Schaeffer; zum Verfahren s. ausf. Dahns/Flegler/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 204.

fluss auf die deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft ausüben kann. Es ist den Gesellschaftern untersagt, auf die Geschäftsführung durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder die Androhung einer Zuführung von Nachteilen einzuwirken. Insbesondere dürfen die Gesellschafter auf die konkrete Annahme, Ablehnung und Führung eines Mandats durch die Gesellschaft keinen Einfluss nehmen. Auch die Abberufung eines Geschäftsführers darf nicht angedroht oder vorgenommen werden, um auf die Berufsausübung durch die Geschäftsführer einzuwirken oder diese zu sanktionieren. Die Satzung beschränke insoweit die Befugnisse der Gesellschafterversammlung zusätzlich. Beschlüsse, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, sind unzulässig. Durch die Gestaltung der Satzung könnte ggf. hinreichend sichergestellt werden, dass die anwaltlichen Vertreter der Rechtsanwaltsgesellschaft ihre Tätigkeit unabhängig ausüben. Zumindest erscheine fraglich, ob der generelle Ausschluss Dritter, die keinen anwaltlichen Beruf ausüben, erforderlich ist, um die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsträger sicherzustellen.<sup>2</sup>

Während der Vorlagebeschluss des BayAGH die Rechtslage vor der BRAO-Reform betrifft, prüft das Bundesministerium der Justiz derzeit das Fremdbesitzverbot auch de lege lata. In diesem Zusammenhang führte das Ministerium u.a. eine Umfrage in der Rechts- und Patentanwaltschaft durch, mit dem Ergebnis, dass diese überwiegend keinen Bedarf für eine Lockerung des Fremdbesitzverbots sieht.<sup>3</sup>

## 2. VERBOTENE PROVISIONEN

Das OLG Dresden<sup>4</sup> hatte sich mit der Vermittlung von Anwaltsverträgen im Internet zu befassen. Eine Firma bietet über das Internet mit einer von ihr entwickelten Software Dienstleistungen für Personen an, die einen Anhörungsbogen bzw. Bußgeldbescheid zu einem behaupteten Verstoß gegen Vorschriften bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten haben. Zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe und der sich aus dem Prüfungsergebnis ergebenden Handlungsmöglichkeiten arbeitet diese Firma mit Partnerkanzleien zusammen. Eine dieser Kanzleien bezahlte in der Vergangenheit für die Vermittlung von Mandaten eine Vergütung i.H.v. fast 4 Mio. Euro. Die Vorinstanz hatte die auf Zahlung weiteren Entgelts gerichtete Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Geschäftsbeziehung nach § 134 BGB nichtig sei, da sie gegen § 49b III 1 BRAO verstoße.

<sup>2</sup> Nach Ansicht der BRAK ist das Fremdbesitzverbot – nach alter sowie neuer Rechtslage – nicht nur geeignet, sondern auch zwingend geboten, um das formulierte Ziel eines sicheren und qualitativ hochwertigen Zugangs zum Recht durch unabhängige Rechtsdienstleistung zu gewährleisten (vgl. hierzu BRAK-Stn.-Nr. 41/2023 v. 24.7.2023 zum Vorlageverfahren). In einer weiteren Stellungnahme (vgl. hierzu BRAK-Stn.-Nr. 71/2023 v. 21.12.2023) hat die BRAK zum Ausdruck gebracht, dass eine Gefährdung der Unabhängigkeit einzelner Berufsträger nicht hinreichend geschützt werden kann, wenn die anwaltliche Beratung i.V.m. einer rein gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Risiken sieht die BRAK u.a. im Hinblick auf die Struktur des Anwaltsmarktes, und zwar insoweit, als die Schere zwischen Großkanzleien und mittelständischen bzw. kleineren Kanzleien signifikant weiter geöffnet würde.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Umfrage werden ausführlich dargestellt von *Nitschke/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2024, 2.

<sup>4</sup> BRAK-Mitt. 2023, 247 ff.

Das OLG Dresden bestätigte diese Auffassung und betonte, dass die Vereinbarung der Firma mit den Partnerkanzleien gegen ein gesetzliches Verbot verstieß und deshalb gem. § 134 BGB nichtig ist. § 49b III 1 BRAO sieht vor, dass die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig ist. Das berufsrechtliche Provisionsverbot soll verhindern, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten. Eine Vermittlung setzt voraus, dass neben den Parteien des Anwaltsvertrages eine kanzleifremde Person an dessen Akquisition durch den Rechtsanwalt beteiligt ist. Verboten ist jegliche Art und Form akquisebedingter Belohnung.<sup>5</sup>

## 3. VORSICHT BEI FREMDEM GELD

Der gewissenhafte Umgang mit fremden Geldern gehört für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihren Kernpflichten. Gegenüber Mandanten sind sie bei vermögensrechtlichen Mandaten vermögensbetreuungspflichtig, insb. hinsichtlich der Verwendung eingegangener Gelder. Die Entgegennahme von Geldern im Auftrag eines Mandanten zur Weiterleitung an Dritte oder die Entgegennahme von Geldern im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses, die für den Mandanten bestimmt sind, begründet die Vermögensbetreuungspflicht im Sinne eines Treuhandverhältnisses.

Das OLG München<sup>6</sup> hat klargestellt, dass es einem Rechtsanwalt nicht erlaubt ist, eigene Forderungen mit Geldern zu verrechnen, die an ihn zweckgebunden für einen anderen als den Mandanten gezahlt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung durch den Mandanten selbst erfolgt. Eine solche Zweckbindung liegt beispielsweise vor, wenn der Mandant der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt einen Gerichtskostenvorschuss, eine Sicherheitsleistung zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlt oder Zahlungen zur Weiterleitung an die Finanzbehörden zum Zwecke der Begleichung von Steuerschulden auf das Kanzleikonto gezahlt werden.

## 4. MITNEHMEN VERBOTEN

Dass Eingriffe in das Recht auf effektive Verteidigung und in die Rechtstellung des Verteidigers daraus resultieren können, dass Staatsanwaltschaften vorschnell einen Anfangsverdacht gegen Strafverteidiger selbst bejahen und damit den von den §§ 97 I 1, 148 StPO gewährten Schutz unterlaufen, zeigt eine Entscheidung des LG Frankfurt am Main.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Das Verbot des § 49b III 1 BRAO erfasst allerdings nur Provisionszahlungen bzw. die Gewährung von Vorteilen für ein konkret vermitteltes Mandat. Pauschale Entgelte für die Bereitstellung von Infrastruktur, die es potentiellen Mandanten ermöglicht, einen Rechtsanwalt zu mandatieren (z.B. Anwaltsuchdienste), fallen nicht unter dieses Verbot, wenn die Vergütung nicht von der Zahl der Mandatserteilungen abhängt.

<sup>6</sup> BRAK-Mitt. 2023, 399 ff.

<sup>7</sup> BRAK-Mitt. 2023, 404 ff. m. Anm. *Knauer*.

Das LG hat klargestellt, dass die Anordnung einer Durchsuchung nach § 102 StPO voraussetzt, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen ist. Hierfür müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen genügen hingegen nicht. In dem konkreten Fall lagen nach Auffassung des LG keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass einem sanktionierten Mandanten mittelbar oder unmittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zugutegekommen sind oder von deren Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt wurden. Der sanktionierte Mandant der beschuldigten Rechtsanwälte hatte keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die gezahlten Gelder erlangt.

Das Gericht stellte klar, dass nach § 18 I lit. a AWG lediglich zu bestrafen ist, wer einem Bereitstellungsverbot eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt. Erfasst ist jede Handlung, die unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung erforderlich ist, damit eine gelistete Person tatsächlich die Verfügungsgewalt über eine Sache erlangen kann. Der bloße Vertragsabschluss oder sonstige Vorbereitungshandlungen sind hingegen nicht tatbestandsmäßig. Anzuknüpfen ist vielmehr an den Realakt. Ferner betonte das LG, dass Dienstleistungen eines Rechtsanwalts nicht unter die Legaldefinition der wirtschaftlichen Ressourcen i.S.d. § 18 AWG fallen.

## 5. DIE MEHRFACHE MITGLIEDSCHAFT

Der Bayerische AGH<sup>8</sup> hatte sich mit der Verfassungsgemäßheit des § 60 II Nr. 3 BRAO zu befassen. Diese Norm sieht vor, dass nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften Mitglied in der Rechtsanwaltskammer sind.

Der AGH rechtfertigt diese Vorgabe und hält es auch nicht für unangemessen, dass Mitglieder interprofessioneller Sozietäten ggf. mehreren Berufskammern angehören und vor diesem Hintergrund auch mehrere Kammerbeiträge leisten müssen. § 60 II Nr. 3 BRAO gewährleistet, dass auch nichtanwaltliche Geschäftsleitungsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft den anwaltlichen Mitgliedspflichten unterliegen und somit eine effektive Aufsicht der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Berufsausübungsgesellschaft sichergestellt ist. Die Regelung sei zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Ohne eine solche Norm wären nichtanwaltliche Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft lediglich gem. § 59d I 1 BRAO verpflichtet, die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten. Diese würden für berufsfremde Gesellschafter mithin nicht unmittelbar gelten; ihre Sanktionierung mit berufsrechtlichen Instrumenten wäre mithin nicht möglich.

<sup>8</sup> BRAK-Mitt. 2023, 395 ff.

Nach Auffassung der BRAK sollte eine Doppelmitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern aber nur dann erforderlich sein, wenn nicht bereits eine anderweitige Mitgliedschaft in einer Berufskammer besteht, welche eine vergleichbare Berufsaufsicht (wie beispielsweise bei Steuerberatern, Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern) gewährleistet. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer entbehrlich.

## 6. DER LANGE ARM DES GWG

Der VGH München<sup>9</sup> hatte sich mit der Reichweite des § 2 I Nr. 10 GWG zu befassen. Anders als etwa Steuerberater sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht per se nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete, sondern lediglich dann und insoweit sie Tätigkeiten aus einem Kataloggeschäft i.S.d. § 2 I Nr. 10 GWG erbringen.<sup>10</sup> Der VGH hatte die Frage zu beantworten, ob ein Rechtsanwalt auch dann i.S.d. § 2 I Nr. 10 GWG an einem der dort genannten Kataloggeschäfte mitwirkt, wenn er lediglich Angestellter der beauftragten Sozietät ist, das Mandat nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde und er bei dessen Bearbeitung nur Zuarbeit leistet, ohne nach außen aufzutreten.

Der VGH bejahte diese Frage. Der Begriff des Mitwirkens sei schon von seiner Wortbedeutung her, aber auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte und den Schutzzweck des Geldwäschegesetzes, weit auszulegen. An einer Mitwirkung an einem Kataloggeschäft fehle es nicht deshalb, wenn ein angestellter Rechtsanwalt nicht Vertragspartner des Mandanten war. Bei der Zuerkennung der Verpflichteteneigenschaft ist eine Differenzierung des Gesetzes danach, wie das Mitwirken an dem jeweiligen Kataloggeschäft ausgestaltet ist, nicht zu entnehmen.

## 7. FREI ODER SCHEINSELBSTSTÄNDIG?

Der BGH<sup>11</sup> hatte sich mit der Abgrenzung von sog. Scheinselbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Kanzlei zu befassen. Er stellte klar, dass für eine solche Abgrenzung das Gesamtbild der Arbeitsleistung entscheidend ist. Ob eine Person Arbeitgeber ist, richte sich nach dem Sozialversicherungsrecht, welches weitgehend auf das Arbeitsrecht Bezug nimmt. Gemäß § 7 I 1 SGB IV ist Beschäftigung die nicht selbstständige Arbeit, insb. in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Der BGH weist darauf hin, dass sich aus dem anwaltlichen Berufsbild und den berufsrechtlichen Vorschriften für diese Abgrenzung nichts wesentlich Anderes er-

<sup>9</sup> BRAK-Mitt. 2023, 341 ff.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch die Erläuterungen und die Übersichtstabelle zu Kataloggeschäften bei *Bluhm*, BRAK-Magazin 6/2021, 14 ff.

<sup>11</sup> BRAK-Mitt. 2023, 270 ff.

gibt. Zwar könne es die Eigenart der Anwaltstätigkeit als einer Dienstleistung höherer Art mit einer sachlichen Weisungsfreiheit einerseits einem weitgehend durch Sachzwänge bestimmten zeitlichen und örtlichen Arbeitsablauf mit sich bringen, dass sich das Abgrenzungsmerkmal der äußeren Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer des Arbeitseinsatzes so reduzieren kann, dass es eine sichere Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Ausübung nicht mehr erlaubt. Sofern allerdings im Einzelfall die Weisungsgebundenheit eines Rechtsanwalts deutlich über das sich aus Sachzwängen ergebenden Maß hinausgeht, kann dies ein deutliches Signal sein, dass eine solche Tätigkeit als eine abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist.

## II. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -RECHTSANWÄLTE

### 1. KEIN HOHEITLICHES HANDELN

Der AGH Rheinland-Pfalz<sup>12</sup> beschäftigte sich mit der Frage, ob eine Geschäftsführerin einer Bezirksärztekammer als Syndikusanwältin zugelassen werden muss. Von der regionalen Rechtsanwaltskammer und der Deutschen Rentenversicherung Bund war diese Frage im Hinblick auf ein etwaiges hoheitliches Handeln unterschiedlich beantwortet worden.

Der AGH Rheinland-Pfalz stellte klar, dass kein hoheitliches Handeln vorliegt, wenn ein Berufsträger nicht in den Vorgang der Beitragsfestsetzung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle involviert ist und keinerlei Entscheidungsbefugnis sowie auch keine Befugnis besitzt, den Mitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Wird ein Berufsträger bei der Ausstellung von Fortbildungszertifikaten nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden und kann auch nicht mit Entscheidungsbefugnis auf das Ergebnis der Bescheide einwirken, liegt auch dann kein hoheitliches Handeln vor, wenn dieser bei Streitigkeiten um eine rechtliche Prüfung und eventuell die Anfertigung einer Beschlussvorlage ersucht wird. Bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erlass von Widerspruchsbescheiden handelt es sich ebenfalls nicht um eine hoheitliche Tätigkeit, wenn eine Beteiligung des Berufsträgers an dieser hoheitlichen Maßnahme mit Entscheidungsbefugnis nicht vorliegt.

### 2. KEIN RECHT AUF beA-ABLEHNUNG

Ob auch für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte, die in einem Verband tätig sind, eine Pflicht besteht, aktiv am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, war lange Zeit umstritten. Das BAG<sup>13</sup> hat klargestellt, dass ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt, nicht nur

berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn er gegenüber einem Gericht tätig wird und beispielsweise ein Rechtsmittel einlegt.

Nach Auffassung des BAG spricht der gesetzessystematische Zusammenhang von § 46g ArbGG mit § 46c ArbGG dafür, dass es für die Pflicht, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, darauf ankommt, ob es sich bei der das elektronische Dokument einreichenden bzw. übermittelnden Person um eine Person handelt, die kraft ihrer Rechtsstellung über ein besonderes Postfach und damit über einen sicheren Übermittlungsweg verfügt. Für die Einbeziehung auch der Verbandssyndici in den elektronischen Rechtsverkehr würden zudem die entsprechenden Bestimmungen der BRAO sprechen, insb. § 46c BRAO. Gemäß § 46c I BRAO gelten für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Etwas anderes gilt (noch) für einen nicht als Syndikusanwalt zugelassenen juristischen Vertreter eines Verbandes. Dieser ist auch dann nicht im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen, wenn er außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügt. Eine aktive Nutzungspflicht für prozessbevollmächtigte Verbände besteht erst ab dem 1.1.2026.<sup>14</sup>

### 3. KEIN ERMESSENSSPIELRAUM

Der BGH<sup>15</sup> hatte sich mit der Frage zu befassen, was eine gebundene Entscheidung und was eine Ermessensentscheidung der Rechtsanwaltskammer bei der Syndikuszulassung darstellt. Er betonte, dass eine Selbstbindung der Verwaltung nur dann in Betracht kommt, wenn es um die Ausübung von Ermessen geht oder der Verwaltungsbehörde für die Auslegung der maßgebenden Rechtsbegriffe ein sog. Beurteilungsspielraum eingeräumt wäre. Die Frage, ob jemand eine anwaltliche Tätigkeit ausübt oder als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen ist, stellt nach Auffassung des BGH hingegen eine gebundene Entscheidung dar, die weder einen Ermessens- noch einen Beurteilungsspielraum eröffnet.

### 4. DER SYNDIKUS ALS GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER?

Der BGH konnte die umstrittene Frage, ob eine organchaftliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft i.S.d. § 46 II BRAO als Tätigkeit im Rahmen eines „Arbeitsverhältnisses“ angesehen werden kann, bislang stets offenlassen. Der Bayerische AGH<sup>16</sup> hat diese Frage verneint. Neben dem Wortlaut spreche auch die Entstehungsgeschichte der Norm dagegen, das Anstel-

<sup>12</sup> BRAK-Mitt. 2023, 44 ff.

<sup>13</sup> BRAK-Mitt. 2023, 255 ff.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu BRAK-Mitt. 2024, 62 f.

<sup>15</sup> BRAK-Mitt. 2023, 331 ff. m. Anm. Huff, der im Zusammenhang mit dieser Entscheidung betont, dass ein Antragsteller ein Recht darauf hat, dass die Verwaltung im Grundsatz gleichmäßig und einheitlich entscheidet. Wird von einer Praxis abgewichen, so müsse die Verwaltung dies begründen.

<sup>16</sup> BRAK-Mitt. 2023, 260.

lungsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers als Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO anzusehen. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses in dieser Vorschrift könne nicht im Sinne eines Oberbegriffes verstanden werden, der auch das Dienstverhältnis umfasst.

Der Hessische AGH<sup>17</sup> sah dies allerdings ganz anders. Auch eine organschaftliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft müsse als Tätigkeit im Rahmen

<sup>17</sup> BRAK-Mitt. 2023, 409 ff.

eines „Arbeitsverhältnisses“ angesehen werden, weil der Gesetzgeber mit der Bezugnahme auf ein Arbeitsverhältnis lediglich eine Klarstellung der uneingeschränkten Anwendbarkeit zivil- und arbeitsrechtlicher Haftungsregeln bezweckt habe und es für den Schutzzweck des § 46 BRAO nicht relevant sei, wie das der Tätigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis nach allgemeinen zivilrechtlichen Maßstäben zu qualifizieren ist. Nun wird wohl der BGH die Möglichkeit erhalten, diese Frage höchstrichterlich zu klären.

## PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS\*

*In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.*

### HAFTUNG

#### PFLICHT ZUR ZEITNAHEN KENNTNISNAHME NEUER RECHTSPRECHUNG

1. Zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts bei Wegfall der Erfolgsaussicht eines Rechtsstreits nach Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

2. (...)

3. (...)

4. Die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche Entscheidung rechtfertigt die Fortführung eines nach der Rechtsprechung der Fachgerichte aussichtslosen Rechtsstreits grundsätzlich nicht.

5. An der der anwaltlichen Beratung zugrunde zu liegenden fehlenden Erfolgsaussicht der weiteren Rechtsverfolgung ändert auch die Tatsache nichts, dass die Rechtsanwälte beim BGH die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens in Parallelverfahren befürwortet haben.

6. Die aktuelle einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung hat ein auf das betroffene Rechtsgebiet spezialisierter Anwalt, der mit einer Vielzahl ähnlich gelagerter Verfahren mandatiert ist, im be-

sonderen Maße zeitnah zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Beratung zu berücksichtigen. Er ist gehalten, sich über die online verfügbare Entscheidungsdatenbank des BGH über die fortlaufende Rechtsprechung zu informieren.

7. Ein auf Kapitalanlagerecht spezialisierter Anwalt, der für die von ihm vertretenen Anleger massenhaft Güteanträge zur Hemmung der Verjährung gestellt hatte und bundesweit Klageverfahren betrieb, musste die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Güteanträgen im besonderen Maße verfolgen. Dass im Jahr 2015 zahlreiche Verfahren beim BGH anhängig waren, bei denen (auch) die Hemmungswirkung von Güteanträgen gegenständlich war, musste einem auf diesem Feld tätigen Rechtsanwalt bekannt sein, so dass er die höchstrichterliche Entscheidung zu erwarten und zeitnah zur Kenntnis zu nehmen hatte. Dieser Zeitpunkt ist zum 30.9.2015 eingetreten.

OLG Jena, Urt. v. 26.1.2024 – 9 U 364/18

Den diesem Urteil zugrunde liegenden Fallkomplex haben wir in dieser Rubrik schon zweimal behandelt. Es geht um Regresse von Rechtsschutzversicherern gegen eine Kanzlei, die im Jahr 2011 zur Hemmung der Verjährung von Ansprüchen geschädigter Anleger ca. 12.000 Güteanträge eingereicht hatte; 2013 wurden immerhin noch ca. 1.750 Klagen eingereicht. Mit Urteil vom 18.6.2015 stellte der BGH neue, strengere Anforderungen an die zur Verjährungshemmung erforderliche Individualisierung der Ansprüche in Güteanträgen auf.<sup>1</sup> Mit Beschluss vom 28.1.2016 bekräftigte der BGH diese neuen Anforderungen gerade auch im Hinblick auf den hier von der Kanzlei verwendeten Muster-Güte-

\* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

<sup>1</sup> BGH, NJW 2015, 2407.

antrag und setzte sich zudem mit unionsrechtlichen Fragen auseinander.<sup>2</sup>

Das OLG Jena hatte in einer früheren Entscheidung geurteilt, dass der BGH mit seiner Entscheidung vom 18.6.2015 neue Anforderungen an Güteanträge gestellt habe, die von den Anwälten aufgrund der bis dato bestehenden Rechtsprechung nicht haben vorhergesehen werden müssen, so dass die Anwälte nicht für die Verfahrenskosten aufzukommen hätten, die vor Veröffentlichung des BGH-Urteils ausgelöst wurden.<sup>3</sup> Bezüglich der Haftung für die Kosten, die nach der Veröffentlichung des BGH-Urteils ausgelöst wurden, fällt der BGH eine Grundsatzentscheidung zu Belehrungspflichten von Anwältinnen und Anwälten im rechtsschutzversicherten Mandat (umfassende Belehrungspflicht über Erfolgsaussichten, auch bei Veränderung der Aussichten im Laufe des Mandats).<sup>4</sup>

Offen blieb die Frage, welche Pflichten die Anwältin oder den Anwalt treffen, sich über derartige Rechtsprechungsänderungen zu informieren. Hierzu nimmt nun das aktuelle Urteil des OLG Jena Stellung: Die auf Kapitalanlagerecht spezialisierte Kanzlei müsse sich „zeitnah“ über Rechtsprechungsänderungen in ihrem Rechtsgebiet informieren. Hier seien erst durch eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht am 11.7.2016 weitere Gebühren ausgelöst worden. Die Anwälte hätten aber bereits aufgrund des BGH-Urteils vom 18.6.2015 ihren Mandanten empfehlen müssen, die Klage zurückzunehmen, weil damit klar gewesen sei, dass der Güteantrag mangels hinreichender Individualisierung keine Verjährungshemmung bewirkt habe.

Als spezialisierte Anwälte hätten sie die BGH-Entscheidung sowohl in der online frei verfügbaren Entscheidungsdatenbank des BGH als auch in der NJW zur Kenntnis nehmen müssen. Das OLG Jena datiert den spätesten Zeitpunkt des Kennenmüssens auf den 30.9.2015.

Soweit ersichtlich ist dies die erste Entscheidung, die konkret, wenn auch wenig überraschend, eine Pflicht des Anwalts statuiert, auch digitale Veröffentlichungen neuer Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen. Angesichts des langen Zeitraums zwischen Veröffentlichung (online und print) und der Auslösung weiterer Kosten bleibt aber viel Raum für Diskussionen, wie schnell ein Anwalt neue Urteile zur Kenntnis nehmen muss. In Betracht kommt sogar, dass andere Gerichte noch kürzere Abstände als das OLG Jena postulieren.

Es erscheint auch keineswegs zwingend, diese Pflicht nur spezialisierten Anwälten aufzuerlegen (zumal es hier ja um ein nicht fachgebietsbezogenes Problem der Verjährungshemmung geht). Auch nicht spezialisierte Anwälte können Datenbankrecherchen durchführen

und müssen sich anhand gängiger Fachzeitschriften auf dem Laufenden halten.<sup>5</sup> Die Anwaltpflichten dürften mit zunehmenden Informationsmöglichkeiten sicher nicht herabgesetzt werden, eher im Gegenteil.

Ganz kurz noch zu den Leitsätzen 4. und 5.: Hier nimmt das OLG Stellung zu Einwendungen der beklagten Anwälte, mit denen diese gegen die Aussichtslosigkeit der Klagen auch nach den BGH-Entscheidungen argumentiert hatten. Das OLG ist der Auffassung, dass die theoretische Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde nicht die Fortführung eines nach der BGH-Rechtsprechung aussichtslos gewordenen Rechtsstreits rechtfertigt. Auch der Umstand, dass BGH-Anwälte in Parallelverfahren die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde befürwortet haben, ändere nichts an der objektiven Aussichtslosigkeit nach Ergehen der BGH-Entscheidungen. (hg)

### SICHERSTER WEG BEI UNKLARER RECHTSLAGE

**Bei ungeklärter Rechtslage muss bei der anwaltlichen Beratung die ungünstigste Variante einkalkuliert und zu vorsorglichen Maßnahmen geraten werden. (eigener Ls.)**

Brandenburgisches OLG, Urt. v. 21.11.2023 – 6 U 77/22

Der Rechtsanwalt hatte seine Vergütungsansprüche klageweise gegen seine Mandanten – Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung – geltend gemacht. Diese rechneten mit Schadensersatzansprüchen auf. Der Anwalt war beauftragt, die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt gegenüber der Bürgermeisterin geltend zu machen und in der Folge ein Akteneinsichtsbegehren klageweise durchzusetzen. Nach Abschluss des Verfahrens mandatierten sie den Anwalt mit der klageweisen Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der den Beklagten in dem Kommunalstreitverfahren erwachsenen Kosten. Das OVG Berlin-Brandenburg lehnte die Kostenerstattung ab, da die Kläger nicht vor Einleitung des Organstreitverfahrens die Kommunalaufsicht eingeschaltet hatten. Die von ihnen zu tragenden Kosten machten sie als Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt geltend.

Der Vorwurf richtete sich, wie häufig, darauf, dass der Anwalt nicht umfassend über die Chancen und Risiken des Vorgehens belehrt hatte. Im konkreten Fall hätte zur Sicherung des Kostenerstattungsanspruchs der rechtssicherere Weg gewählt und vor Einleitung des Organstreitverfahrens die Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet werden müssen.

Dass der beklagte Anwalt entsprechend hätte belehren müssen, liegt allerdings nicht auf der Hand: Die Frage, unter welchen Voraussetzungen kommunale Funktionsträger von ihrer Kommune die Erstattung der Kosten eines Organstreitverfahrens beanspruchen können, wird nämlich in der Rechtsprechung keineswegs ein-

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 28.1.2016 – III ZB 88/15, WM 2016, 403.

<sup>3</sup> OLG Jena, Urt. v. 5.7.2019 – 4 U 359/18; Bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2019, 292.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324; Bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

<sup>5</sup> S. hierzu etwa Vill, in Hdb. der Anwaltschaft 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 80 f.; Jungk, in Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kap. IV Rn. 48 ff.

heitlich beantwortet. Höchststrichterlich geklärt war nur, dass sich die Voraussetzungen eines derartigen Erstattungsanspruchs einschließlich des Umfangs und der Grenzen des Anspruchs, die sich aus der Rücksichtnahme- und Treuepflicht des einzelnen Funktionsträgers ergeben, nach dem Kommunalverfassungsrecht des jeweiligen Landes richten.<sup>6</sup>

Laut OLG war bis zu dem gegen die hiesigen Beklagten ergangenen Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg<sup>7</sup> weder in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung noch in der Literatur geklärt, ob nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes Brandenburg der Kostenersatzanspruch eines Organmitglieds allein unter dem Vorbehalt steht, dass das Organstreitverfahren nicht mutwillig geführt worden ist, oder ob darüber hinaus die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung individueller Mitgliedschaftsrechte als ultima ratio unumgänglich sein muss. Der im Hinblick auf das Kostenrisiko sicherste und gefahrloseste Weg bestand daher darin, von der Möglichkeit der Einschaltung der Kommunalaufsicht zunächst Gebrauch zu machen, sodass der Kläger verpflichtet war, hierzu zu raten. Dass das VG Cottbus als Kollegialgericht zunächst das Bestehen eines Erstattungsanspruchs gegen die Stadt angenommen hatte, entschuldigte den Rechtsanwalt, anders als das im Beamtenrecht der Fall ist, nicht.

Da die übrigen Voraussetzungen für den Ersatzanspruch im Streitfall gegeben waren, ist den Beklagten insofern ein Schaden entstanden und konnten sie diesen gegen die Honorarforderung aufrechnen. (ju)

### EINSICHT IN DIE HANDAKTEN EINER WP-GESELLSCHAFT DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER DER MANDANTIN

**Der Gesellschaft, deren Jahres- oder Konzernabschluss geprüft wurde und die diese Prüfung in Auftrag gegeben hat, steht als Auftraggeberin gem. § 666 BGB dem Grunde nach ein Anspruch gegen den Abschlussprüfer auf Auskunft und Rechenschaftslegung zu. Der Auskunftsanspruch aus § 666 Var. 2 BGB und die Rechenschaftspflicht aus § 666 Var. 3 BGB erstrecken sich grundsätzlich auf sämtliche zur Erteilung der verlangten Auskunft oder zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Rechenschaftslegung aus Mandantensicht benötigten Informationen zur Mandatstätigkeit des Abschlussprüfers. Hiervon ausgenommen sind Inhalte der Handakte, die später nicht herauszugeben sind, interne Arbeitspapiere, Aufzeichnungen über persönliche Eindrücke des Beraters, Sammlungen vertraulicher Hintergrundinformationen, Briefwechsel zwischen der Beklagten und den Insolvenzschuldnerinnen, Notizen über Gespräche mit den Mandanten und solche Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. (eigener Ls.)**

**OLG Stuttgart, Ur. v. 12.12.2023 – 12 U 216/22, DB 2024, 446**

<sup>6</sup> BVerwG, Beschl. v. 2.6.2014 – 8 B 98.13.

<sup>7</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3.8.2021 – OVG 12 L 15/21.

Dieses Urteil betrifft nicht unmittelbar Schadenersatzansprüche. Das Thema der Herausgabe von Handakten sowie der Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung im Vorfeld und zur Vorbereitung von Regressansprüchen ist aber eng verknüpft mit solchen Schadenersatzansprüchen, wie der Gesamtkomplex, in der diese Entscheidung steht, deutlich aufzeigt.

Der Insolvenzverwalter der Wirecard AG und einer Tochtergesellschaft macht verschiedene Ansprüche im Zusammenhang mit den Inhalten der Akten geltend, die die Wirtschaftsprüfer-Gesellschaft Ernst & Young im Rahmen verschiedener Abschlussprüfungsmandate führte. Im Wege der Stufenklage werden Ansprüche auf Auskunft über den Inhalt der Handakten für verschiedene Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Einsicht in diese Handakten, die Unterlassung der Vernichtung dieser Akten und die Beantwortung eines detaillierten Fragenkatalogs verlangt. Das LG Stuttgart hatte der Klage in vollem Umfang stattgegeben, der OLG-Senat bestätigt das Urteil im Wesentlichen, macht jedoch auch wichtige Einschränkungen.

Insoweit sei richtig, dass sich derartige Auskunftsansprüche grundsätzlich aus §§ 675 I, 666 und 667 BGB ergeben – hier i.V.m. § 80 InsO in gleicher Weise für den Insolvenzverwalter wie ansonsten für die geprüfte Gesellschaft selbst. Hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflichten vergleicht der Senat die Situation mit derjenigen von Anwälten und Steuerberatern; Stellung und Organisation der Wirtschaftsprüfer seien jenen der Anwälte und Steuerberater zumindest ausreichend ähnlich. Auch Wirtschaftsprüfer seien nicht ausschließlich im öffentlichen, sondern auch im Parteiinteresse tätig. Neben der Erfüllung der Auskunftspflichten, die sich auf den Stand des Geschäfts und die Ausführung des Auftrags richteten, müssten also auch alle Unterlagen herausgegeben werden, die der Beauftragte von seinem Auftraggeber oder von Dritten erhalten habe, außerdem der gesamte drittgerichtete Schriftverkehr. Herauszugeben seien aber auch Notizen von Besprechungen, die der Berater im Rahmen der Geschäftsbesorgung geführt habe, denn diese seien im Regelfall nicht nur als interne Gedächtnisstütze, sondern auch im Interesse des Auftraggebers zum Zwecke der Dokumentation gefertigt worden.

Anders als das LG in der Vorinstanz<sup>8</sup> erkennt der Senat aber auf Basis des § 51b WPO,<sup>9</sup> also in der berufsrechtlichen Definition der Handakte, Einschränkungen. Interne Arbeitspapiere, die der Auftragnehmer für sich gefertigt habe, um seinen Auftrag zu erfüllen, ließen sich nicht unter den Wortlaut des § 667 Alt. 2 BGB bringen. Dabei sei der Begriff der internen Arbeitspapiere allerdings eng auszulegen. So seien wie erwähnt zwar Notizen über Gespräche, die zur Dokumentation angefertigt wurden, herauszugeben, nicht aber solche Notizen, die

<sup>8</sup> LG Stuttgart, Ur. v. 15.11.2022 – 31 O 125/21.

<sup>9</sup> Die entsprechende Vorschrift für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist § 50 BRAO.

persönliche Eindrücke des Beraters wiedergeben. Diesem sei ein „gewisser Freiraum“ zuzugestehen, Hintergrundinformationen eigens für sich zu sammeln, ohne dass diese für den Mandanten bestimmt seien. Nicht herauszugeben seien auch der Briefwechsel mit dem Mandanten selbst und Notizen über Gespräche mit dem Mandanten.

Als sog. verhaltener Anspruch beginne die dreijährige Verjährungsfrist von Auskunfts- und Rechenschaftspflichten erst mit entsprechendem Verlangen und nicht vor Beendigung des Auftragsverhältnisses. Daher liege hier ein anderer Fall vor als ihn der BGH mit seiner Entscheidung vom 15.10.2020 zu beurteilen hatte.<sup>10</sup> Die Ansprüche waren dementsprechend noch nicht verjährt.

Was für den unbefangenen Leser noch relativ unspektakulär klingen mag, kann in der Praxis enorme Auswirkungen auf die Frage haben, wie Akten überhaupt anzufertigen sind, wie also die eigene Tätigkeit zu dokumentieren ist, was wie in eine (regelmäßig elektronisch geführte) Akte gehört und wie man schließlich die herauszugebenden von den internen Arbeitspapieren im engen Sinne abschichten kann. In komplexen Fällen bzw. Prüfungen kann es da schnell bspw. um tausende E-Mails gehen, die z.T. auch unter den jeweiligen Berufsträgern intern versandt werden. Es geht also keinesfalls um Lappalien, sondern im Endeffekt auch um hohe Kosten, die es allein schon auslösen kann, wenn die nur irgendwann mögliche Herausgabepflicht dazu zwingt, die Aktenanlage und -führung so zu organisieren, dass mehr oder weniger „auf Knopfdruck“ die Bereitstellung möglich wird.

Das OLG hat die Revision zugelassen; das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen VII ZR 235/23 beim BGH anhängig. (bc)

### AUSKUNFTSANSPRUCH NACH DSGVO NEBEN DEN ANSPRÜCHEN GEM. §§ 675, 666, 667 BGB

Die dreijährige Verjährung von Auskunftsansprüchen gem. §§ 675, 666, 667 BGB beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Daneben können eigene Ansprüche nach der DSGVO treten, die dieser Verjährung nicht unterliegen. (eigener Ls.)  
 LG Bonn, Urt. v. 19.12.2023 – 5 S 34/23, BRAK-Mitt. 2024, 117 mit Anm. Schulz (in diesem Heft)

Hier machte der Kläger gegen seinen ehemaligen Anwalt Auskunftsansprüche geltend, u.a. auch wegen Auskünften zum Sachstand, der sich auf die Gebührenforderungen bezog. Diese Ansprüche hielt das AG auf Basis der dreijährigen Frist ab Ende des Jahres, in dem das Mandat beendet wurde, für verjährt. Das LG bestätigt diese Auffassung unter Berufung auf die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH,<sup>11</sup> ohne die Unterschiede zwischen Herausgabe- und Auskunftsansprüchen zu thematisieren.

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 15.10.2019 – IX ZR 243/19, BRAK-Mitt. 2020, 340 ff. = NJW 2020, 3725.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 15.10.2019 – IX ZR 243/19, BRAK-Mitt. 2020, 340 ff. = NJW 2020, 3725.

In der Berufungsinstanz stützte der Kläger seine Ansprüche zusätzlich auf § 15 DSGVO. Diese Erweiterung hielt das LG für sachdienlich und auch nicht für verjährt. Im Rahmen des § 15 I, III DSGVO stünde dem Kläger ein Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Kopie der Handakte und aller sonstigen im Zusammenhang mit seiner Person gespeicherten Daten zu. Dieser erstaunlich weite Umfang der Herausgabepflichten wird mit dem angeblich vergleichbaren Fall von Patientenakten im medizinischen Bereich unter Hinweis auf eine Entscheidung des EuGH<sup>12</sup> begründet. Hier hätte man von der Berufungskammer schon etwas höheren Begründungsaufwand erwartet. Die Analogie zu Patientenakten versteht sich nicht von selbst. Der Mandant ist regelmäßig in die Vorgänge eingebunden, während der Patient oft nicht wissen kann, was während der Behandlung mit ihm geschieht. Ob man bei Mandantenakten allgemein von „personenbezogenen Daten“ sprechen kann, versteht sich auch nicht von selbst.

Mit dieser sehr weiten Auffassung zum Umfang personenbezogener Daten konnte der Mandant also schlussendlich doch noch einen Herausgabeanspruch bzgl. der kompletten Handakten i.S.d. § 50 BRAO durchsetzen, obwohl dieser gem. §§ 675, 667 BGB bereits verjährt war. Dabei bleibt der Umfang der Herausgabepflicht etwas vage. Anhand der zuvor besprochenen Entscheidung des OLG Stuttgart ist zu erkennen, in welchen Details man sich da verbeißen kann. Wenn schlicht „eine Kopie der Handakte“ auf Basis der DSGVO herausverlangt werden kann, geht das zu weit und unterläuft letztlich § 50 BRAO.

## FRISTEN

### FRISTBEGINN NICHT IMMER ERST AB EMPFANGSBEKENNTNIS

Legt ein prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt gegen ein Urteil, das ihm zugestellt werden soll, ein Rechtsmittel ein und benennt er dabei ein Datum der tatsächlichen Zustellung, so bestätigt er damit nicht nur den Eingang des Urteils in seiner Kanzlei an diesem Tag, sondern auch, dass er – oder ein empfangsbevollmächtigter Vertreter – bereit war, das Urteil an diesem Datum entgegen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinausgabe einer solchen Erklärung ist einem Empfangsbekanntnis gleichgestellt. (Os.)

BayVGH, Beschl. v. 10.8.2023 – 6 ZB 23.1135

1. Eine wirksame Zustellung nach § 173 ZPO setzt neben der Übermittlung des Schriftstückes in Zustellungsabsicht dessen Entgegennahme durch den Empfänger in dem Willen voraus, es als zugestellt gegen sich geltend zu lassen. Dieser Wille muss durch Unterzeichnung bzw. Signatur des Empfangsbekanntnisses beurkundet werden.

<sup>12</sup> EuGH v. 26.10.2023 – C-307/22.

2. Fehlt es an den Voraussetzungen einer wirksamen Zustellung nach § 173 ZPO, gilt ein Schriftstück nach § 189 ZPO als zugestellt, wenn

- (i) das Schriftstück so in den Machtbereich des Adressaten gelangt, dass er es behalten kann und Gelegenheit zur Kenntnisnahme von dessen Inhalt hat;
- (ii) Zustellungswille gegeben ist, das heißt eine formgerechte Zustellung vom Gericht wenigstens angestrebt worden ist; sowie
- (iii) zumindest konkludent ein Empfangswille dokumentiert ist.

Das Schriftstück gilt dann nach § 189 ZPO an dem Tag als zugestellt, an dem die vorbenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Der Zugang in den Machtbereich des Adressaten tritt im Falle der elektronischen Zustellung, sofern keine technischen Probleme bestehen, zuverlässig innerhalb weniger Minuten ein.

4. Ein Empfangswille – des bereits in den Machtbereich des Empfängers gelangten Schriftstücks – wird auch durch die Bitte um dessen Übersendung dokumentiert.

LG Gießen, Urt. v. 1.12.2023 – 9 O 67/22

1. Bei der Zustellung eines Dokuments durch Empfangsbekanntnis (EB) ist Zustellungsdatum der Tag, an dem der Zustellungsadressat vom Zugang des übermittelten Schriftstücks persönlich Kenntnis erlangt. Zu den Personen, denen gegenüber die elektronische Zustellung gem. § 173 III ZPO erlaubt ist, zählen Rechtsanwälte.

2. Das Fehlen eines elektronischen oder schriftlichen EB hindert die Wirksamkeit der Zustellung nicht in jedem Fall. Bei fehlendem Nachweis gilt gem. § 189 ZPO der tatsächliche Zugang.

3. Hat das Büro des Rechtsanwalts dem Sozialgericht telefonisch die Übersendung des EB ausdrücklich zugesagt und ist der Zugang des Dokuments von dem Rechtsanwalt nicht bestritten worden, so gilt der Nachweis des Zugangs durch die elektronische Übersendung als geführt.

LSG Hamburg, Urt. v. 14.12.2023 – L 4 SO 51/22 D

Es war eine rechtspolitische Entscheidung, auch im elektronischen Rechtsverkehr das Empfangsbekanntnis maßgeblich für die Zustellung eines (fristauslösenden) Schriftstücks sein zu lassen, und nicht den Eingang im elektronischen Postfach des Empfängers. Nach § 175 III ZPO wird die Zustellung durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das normalerweise elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) an das Gericht gesandt wird.

Auch im analogen Zeitalter war das so. Eine auch erhebliche Verzögerung bzw. Datierung des Empfangsbekanntnisses führte grundsätzlich nicht zu einem (fingierten) früheren Fristbeginn, sondern war nur berufsrechtlich erheblich. Allerdings war auch damals schon der

Gegenbeweis der tatsächlichen Kenntnisnahme möglich.

Das auf dem Empfangsbekanntnis angegebene Datum ist beispielsweise dann irrelevant, wenn der Prozessbevollmächtigte im Rechtsmittelschriftsatz das Datum der tatsächlichen Zustellung benennt – damit widerlegt er die Richtigkeit des im EB genannten Datums, so der BayVGH in der genannten Entscheidung. Das gilt im elektronischen Rechtsverkehr gleichermaßen.

Der verzögerten Abgabe des Empfangsbekanntnisses wird von der Rechtsprechung zuweilen mit einem anderen Dreh begegnet: Rechtstechnisch wird das über § 189 ZPO gelöst, der tatsächliche Zugang (der Eingang im beA des Prozessbevollmächtigten) ist danach maßgeblich, wenn sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen lässt oder das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen ist.

Im Fall des LG Gießen hatte der Prozessbevollmächtigte am Tag des Eingangs des Versäumnisurteils im beA am 21.6. ein eEB abgegeben, jedoch erst im Schriftsatz vom 14.7. um Nachreichung des VU gebeten, da ihm dieses nicht vorliege. Es wurde ihm am 19.7. (nochmals) übersandt. Erst am 23.8.2023 gab er hierzu ein eEB ab. Das LG Gießen stellt dazu fest, dass es zwar (trotz des Verstoßes gegen § 14 BORA) vor dem 23.8. an der erforderlichen Dokumentation eines Empfangswillens fehle. Die Zustellung könne aber über § 189 ZPO fingiert werden: Dass das VU am 21.6. (evtl. wegen technischer Probleme) nicht eingegangen sei, habe der Prozessbevollmächtigte nicht nachgewiesen. Dass er das VU entgegennehmen wollte, habe er mit seinem Schriftsatz vom 14.7. zum Ausdruck gebracht und damit zumindest konkludenten Empfangswillen dokumentiert. Dieser Leitsatz 4. erscheint allerdings nun angesichts der expliziten Aussage, das Urteil liege ihm nicht vor, eine zweifelhafte Interpretation. Der fehlende Wille ist ein nicht gem. § 189 ZPO heilbarer Zustellungsman- gel.<sup>13</sup>

Meist ist es allerdings nicht unbedingt fehlender Wille, sondern einfach Schlampigkeit bei der Rücksendung des EB. Das LSG Hamburg lässt es zwar nicht ausreichen, dass der Datensatz mit dem Urteil nachgewiesenermaßen und ohne jeden Anhaltspunkt für technische Störungen auf dem Server des Rechtsanwalts eingegangen war. Das Sozialgericht hatte den Rechtsanwalt in der Folge jedoch zweimal schriftlich und ein weiteres Mal telefonisch an die Rücksendung des eEB erinnert. Dessen Büro hatte daraufhin im Telefonat die Übersendung des eEB ausdrücklich zugesagt. Auch hier kann man Zweifel haben, ob diese Zusage des Büros „über den Kopf des Rechtsanwalts hinweg“ die Zustellungsfiktion rechtfertigen kann.

Dass es unbefriedigend ist, wenn Anwälte – offenbar mit dem Ziel der Verlängerung von Fristen und unter

<sup>13</sup> So auch Hanseatisches OLG Bremen, Beschl. v. 13.6.2023 – 2 W 23/23.

Verstoß gegen die berufsrechtliche Pflicht gem. § 14 BORA, ein EB unverzüglich zu erteilen – statt, die Rücksendung willkürlich verzögern, steht außer Frage. Ob allerdings der von der Rechtsprechung eingeschlagene Weg, die Zustellung zu fingieren, eine saubere Lösung ist, kann man hinterfragen. (ju)

## PRÜFUNG BEI beA-VERSAND ÜBER DIE KANZLEISOFTWARE-SCHNITTSTELLE

**1. Die anwaltlichen Sorgfaltsanforderungen an die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zugangs fristgebundener Schriftsätze bei Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordern eine präzise Einweisung des für die Versendung zuständigen Personals durch den Rechtsanwalt. Diese hat sich darauf zu beziehen, wo und wie die automatische digitale Eingangsbestätigung i.S.v. § 130a V 2 ZPO in der beA-Webanwendung zu finden ist und welcher Inhalt den ordnungsgemäßen Eingang der elektronischen Nachricht bei Gericht anzeigt.**

**2. Die erfolgreiche Übermittlung der elektronischen Nachricht an das Gericht über das beA wird in der Webanwendung des Systems durch den Meldetext „request executed“, dem Eingangsdatum und dem Übermittlungsstatus „erfolgreich“ angezeigt.**

**3. Verwendet die versendende Anwaltskanzlei eine Software, die über eine Schnittstelle zur Webanwendung des beA verfügt, kann ein von der Software eigens generiertes Dokument mit der Bezeichnung „Zustellbestätigung“ nur dann ein taugliches Ersatzdokument der automatischen Eingangsbestätigung i.S.v. § 130a V 2 ZPO und somit positiver Zustellnachweis sein, wenn es dieselben relevanten Prüfungsmerkmale wie der originäre Nachweis in der Webanwendung des beA aufweist. Die erforderliche anwaltliche Einweisung des für die Versendung zuständigen Personals muss sich in diesem Fall auch auf die Identifizierung dieser Merkmale in dem Ersatzdokument beziehen.**

**OLG Hamm, Beschl. v. 15.1.2024 – 22 U 13/23**

Der Anwalt begehrt Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Berufungsbegründungsfrist und macht eine technische Empfangsstörung beim Justiz-Server geltend. Der Versand erfolgte rechtzeitig durch eine Kanzleimitarbeiterin über die beA-Schnittstelle der Kanzlei-Software RA-Micro. Sie habe den Versand weisungsgemäß anhand einer von RA-Micro generierten „Zustellbestätigung“ kontrolliert. Das OLG Hamm wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

Maßgeblich für den rechtzeitigen Zugang fristgebundener Schriftsätze sei die automatische Eingangsbestätigung i.S.v. § 130a V 2 ZPO. Der Anwalt habe sein Personal nicht hinreichend angewiesen und geschult, das Vorliegen dieser Bestätigung zu prüfen. Die Zustellbestätigung, auf die sich seine Anweisung bezogen habe,

sei zum Nachweis des Zugangs untauglich. Werde ein Schriftsatz erfolgreich über das beA übermittelt, zeigten dies in der beA-Webanwendung der Meldetext „Request executed“ (bzw. zum Teil seit einiger Zeit auf Deutsch: „Auftrag ausgeführt“), das Eingangsdatum und der Übermittlungsstatus „erfolgreich“ an. Nur wenn die Eingangsbestätigung diese Angaben enthalte, dürfe der Anwalt auf den Zugang vertrauen. In der als Screenshot vorgelegten Bestätigung fehlten aber die erforderlichen Prüfmerkmale (weder „request executed“ noch „erfolgreich“ werde angegeben).

Die „Zustellbestätigung“ stelle auch keinen tauglichen „Ersatznachweis“ dar. Es sei nicht dargelegt, dass die „Zustellbestätigung“ aus beA-Daten erstellt wird, und auch keine technischen Hintergründe zur Generierung der Bestätigung vorgetragen. Selbst wenn die „Zustellbestätigung“ auf beA-Daten beruhe, dürfe man sich nicht einfach darauf verlassen, dass die Kanzlei-Software die beA-Daten immer vollständig und richtig verarbeite. Fehlfunktionen entlasteten den Anwalt grundsätzlich nicht. Der Ausnahmefall einer plötzlichen und unerwarteten Störung liege nicht vor.

Selbst wenn man die „Zustellbestätigung“ grundsätzlich als Nachweis genügen lasse, sei dem Anwalt ein eigenes Verschulden anzulasten, weil er sein Personal nicht geschult habe, wie die relevanten Prüfmerkmale in der „Zustellbestätigung“ zu finden und kontrollieren seien, sondern er nur eine allgemeine Anweisung erteilt habe, die „Zustellbestätigung“ zu prüfen. Aus wessen Sphäre die Störung kam, sei ohne Belang, weil bei richtiger Anweisung und korrekter Prüfung das Fehlen eines Nachweises aufgefallen wäre und eine Ersatzeinreichung per Fax hätte erfolgen können.

Das OLG wendet die zu den Anforderungen an den erfolgreichen beA-Versand ergangene Rechtsprechung<sup>14</sup> an und konkretisiert diese. Beim Versand fristgebundener Schriftsätze nicht direkt über die beA-Anwendung, sondern über Schnittstellen einer Kanzlei-Software sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Mit daraus resultierenden Problemen mussten sich die Gerichte schon in anderen Fällen befassen.<sup>15</sup> (hg)

## GLAUBHAFTMACHTUNG DURCH SCREENSHOT

**1. Die Einhaltung von § 55d S. 3 VwGO ist eine Frage der Zulässigkeit und von Amts wegen zu beachten; sie steht nicht zur Disposition der Beteiligten.**

**2. Der pauschale Hinweis auf eine technische Störung beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach genügt zur Glaubhaftmachung ebenso wenig wie die unkommentierte Vorlage eines Screenshots einer Fehlermeldung, die Datum und Uhrzeit des Übermittlungsversuchs nicht erkennen lässt.**

<sup>14</sup> Z.B. BGH, Beschl. v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, MDR 2023, 858; Besprechung von Grams, BRAK-Mitt. 2023, 234.

<sup>15</sup> Vgl. LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20, Bespr. von Jungk, BRAK-Mitt. 2021, 298; OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.11.2020 – 11 U 315/20, Bespr. von Jungk, BRAK-Mitt. 2021, 87.

**3. Es bedarf vielmehr einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände eines oder mehrerer fehlgeschlagener Übermittlungsversuche.** (Os.)  
 BayVGh, Beschl. v. 4.1.2024 – 6 CE 23.1766

Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen gem. § 55d S. 3 VwGO bzw. § 130d S. 3 ZPO ist essenziell, um die Einhaltung der Frist noch zu retten. Die Vorlage eines Screenshots, aus dem sich die konkreten technischen Probleme ergeben, hat sich als das Mittel der Wahl herauskristallisiert. Eine zusätzliche anwaltliche Versicherung hatte der BGH<sup>16</sup> nicht für erforderlich gehalten.

Es genügt jedoch nicht, lediglich den Screenshot vorzulegen – man muss ihn dem Gericht schon erläutern. Im hier entschiedenen Fall zeigte der Screenshot das Fenster „Zertifikatsauswahl“, und dort den Text: „Die Verbindung mit dem Fernsignaturdienst der BNotK konnte nicht hergestellt werden. Bitte prüfen Sie Ihre Netzwerkverbindung und versuchen Sie es erneut. Sollte es weiterhin nicht funktionieren, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer. Fehlerdetails. Fehler beim Verbindungsaufbau“. Der BayVGh bemängelt das Fehlen von Datum und Uhrzeit, verlangt aber auch eine „aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände eines oder mehrerer fehlgeschlagener Übermittlungsversuche“. Man muss sich also schon etwas Mühe geben.

Wichtig ist ferner, dass die Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgt – hieran sind schon etliche Ersatzeinreichungen gescheitert. (ju)

### ANSONSTEN ZUVERLÄSSIGER KANZLEIDRUCKER

**1. Für die einfache Signatur eines Schriftsatzes gem. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO genügt es, wenn am Ende des Schriftsatzes der Name des Verfassers maschinenschriftlich wiedergegeben ist.**

**2. Darauf, dass ein ansonsten zuverlässiger Drucker „gestreikt“ haben soll, kommt es nicht an, da für die Versendung eines Schriftsatzes per beA ein Ausdrucken gar nicht erforderlich ist.** (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 30.11.2023 – III ZB 4/23, BRAK-Mitt. 2024, 106 (in diesem Heft)

Der Anwalt beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung einer Berufungsbegründungsfrist. Er macht geltend, er habe am Abend des Fristablaufs in zwei Parallelverfahren die Berufungsbegründungen ausgedruckt, ausgefertigt und anschließend erfolgreich per beA an das Berufungsgericht (KG Berlin) versandt. Bei dem hiesigen, dritten Verfahren habe der ansonsten stets zuverlässige Kanzleidrucker einen Fehler gemeldet und den Schriftsatz nicht ausgedruckt. Er habe daher einen „Back-up-Drucker“ aktiviert, der jedoch über eine erheblich geringere Druckgeschwindigkeit verfüge,

so dass der umfangreiche Schriftsatz samt Anlagen nicht mehr fristwährend vor 24:00 Uhr habe erstellt und eingereicht werden können. Das KG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Es werde schon nicht nachvollziehbar geschildert, warum die Versendung des nach dem Vortrag des Rechtsanwalts bereits fertiggestellten Schriftsatzes per beA ab 22:30 Uhr nicht möglich gewesen sein solle. Der Vortrag zum Ausfall des Druckers sei unbehelflich, weil die Übersendung eines Schriftsatzes per beA keine vorherige „drucktechnische Ausfertigung“ voraussetze. Zur Herstellung eines Dokuments im pdf-Format sei ein Ausdrucken nicht erforderlich. Eine pdf-Datei lasse sich unmittelbar elektronisch herstellen. Ein Ausdruck sei auch nicht für das Anbringen der nach § 130a III, IV ZPO erforderlichen einfachen Signatur erforderlich. Hierfür genüge die maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens des Verfassers am Ende des Textes.<sup>17</sup> Eine eigenhändige Unterschrift sei nicht erforderlich. Die Fristversäumung beruhe daher auf einem Verschulden des Anwalts.

Ausgehend von seinem eigenen Sachvortrag hat sich hier der betroffene Kollege offenbar ohne Not selbst ein Bein gestellt, weil er mit den Anforderungen, aber auch mit den technischen Möglichkeiten des beA und der Kanzlei-IT nicht ausreichend vertraut war. Eine pdf-Datei kann ohne Aufwand direkt aus einem Word-Dokument generiert werden. (hg)

### GLAUBHAFTMACHUNG AUCH BEI GERICHTSBEKANNTEN STÖRUNGEN NOTWENDIG

**Auch bei gerichtsbekanntem Störungen oder solchen, von denen sich das Gericht ohne Weiteres Kenntnis verschaffen kann, ist eine Glaubhaftmachung – ggf. durch anwaltliche Versicherung – erforderlich, da dem Gericht der Zeitpunkt des Sendeversuchs nicht bekannt sein wird.**

VGh Baden-Württemberg, Beschl. v. 5.12.2023 – A 12 S 1719/23, NVwZ 2024, 273

Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde zunächst und innerhalb der Frist lediglich per Fax bei Gericht eingelegt. Im Begleitschreiben dazu gab der Bevollmächtigte an, trotz mehrfacher Versuche der Übersendung per beA sei die Übertragung nicht möglich gewesen. Es sei wiederholt die Fehlermeldung „Es ist ein Sendefehler aufgetreten. Bitte überprüfen Sie den Posteingang“ erschienen. Dies zusammen mit den später erfolgten Nachweisen darüber, dass an dem besagten Tag ab 18.00 Uhr wegen Wartungsarbeiten allgemein und damit auch gerichtsbekannt Störungen vorgelegen hätten, ließ das OVG nicht gelten. Das Telefax nebst Begleitschreiben sei bereits um 17:46 Uhr eingegangen. Dass aber schon vor 18:00 Uhr Störungen vorgekommen seien, habe der Bevollmächtigte des Antragstellers gerade

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – XI ZB 1/23, BRAK-Mitt. 2024, 60.

<sup>17</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2022, 336 = NJW 2022, 3512; BSG, NJW 2022, 1334; BAGE 172, 186 m.w.N.

nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Ein Screenshot oder anderweitige Nachweise seien nicht vorgelegt worden. Jene Screenshots, mit denen die allgemeine gerichtsbekannte Störung ab 18:00 Uhr belegt wurden, seien zum einen nicht „unverzüglich“, da erst eine Woche später eingereicht, zum anderen auch nicht ausreichend. Denn sie konnten nicht belegen, dass Störungen schon vor 18:00 Uhr aufgetreten seien. (bc)

## VERSICHERUNGSRECHT

### UMFANG DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR STEUERBERATER

**1. Ein Verstoß ist im Bereich eines unternehmerischen Risikos im Sinne der Ausschlussklausel in A. 5.3 a) BBR-S begangen, wenn der Steuerberater entweder in einem fremden Unternehmen unternehmerisch tätig geworden ist oder eine unternehmerische Investitionsentscheidung des Steuerberaters sein dem Verstoß zugrundeliegendes Verhalten beeinflusst hat.**

**2. Für die Abgrenzung einer versicherten Aufsichtstreuhand von einer nicht versicherten geschäftsführenden Treuhand im Rahmen der Tätigkeit eines Steuerberaters als Treuhandkommanditist einer Fondsgesellschaft kommt es entscheidend darauf an, inwieweit dem Steuerberater aufgrund des Treuhandvertrags ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum, Mitwirkungsrechte und/oder Ermessen zustehen und sich diese auf das unternehmerische Risiko der Fondsgesellschaft auswirken (hier: B. II.6. BBR-S).**

**BGH, Urt. v. 15.11.2023 – IV ZR 277/22, NJW-RR 2024, 237**

Eine Steuerberatungsgesellschaft war als Treuhandkommanditistin und Mittelverwendungskontrolleurin für eine Fondsgesellschaft tätig. Ein Anleger hatte eine Klage auf Beratungsfehler gestützt und war damit im Haftpflichtprozess erfolgreich. Die Steuerberatungsgesellschaft wurde u.a. zur Rückzahlung der Einlagen verurteilt. Die Berufshaftpflichtversicherung lehnte anschließend die Deckung ab, weil sie die Tätigkeit und den Verstoß der Versicherungsnehmerin im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit verortete. Die durch den Anleger auf Basis des § 157 VVG in der alten, bis Ende 2007 geltenden Fassung erhobene Deckungsklage hatten sowohl das LG als auch das OLG abgewiesen. Der

BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Richtig sei laut BGH die Bewertung des Berufungsgerichts zur Frage der Abgrenzung einer gewerblichen und damit berufsrechtlich nicht zulässigen geschäftsführenden Treuhandtätigkeit zu einer zugelassenen nicht geschäftsführenden Treuhand. Der Treuhänder müsse, um den Ausschlussstatbestand zu verwirklichen, nicht zwingend auch tatsächlich Geschäftsführer sein. Andernfalls wäre der für diesen Fall ausdrücklich weiter geschaffene Ausschlussstatbestand sinnlos. Für die Abgrenzung komme es vielmehr auf die Frage an, welche tatsächlichen Entscheidungs- und Handlungsspielräume sowie Mitwirkungsrechte durch den konkret zu beurteilenden Treuhandvertrag eingeräumt wurden. Danach lag hier eine nicht geschäftsführende Treuhand vor.

Zu Unrecht habe das Berufungsgericht aber einen Verstoß im Bereich des unternehmerischen Risikos angenommen. Das sei nur dann der Fall, wenn der Steuerberater in einem fremden Unternehmen selbst unternehmerisch tätig geworden sei oder eine eigene unternehmerische Investitionsentscheidung des Steuerberaters den Verstoß beeinflusst habe. Wenn ein Steuerberater als Treuhandkommanditist tätig werde, sei eine fehlerhafte Beratung der Anleger im Zusammenhang mit dem Fondsbeitritt (auch) dann als unternehmerische Tätigkeit zu bewerten, wenn zumindest hinreichend sicher sei, dass zu einem späteren Zeitpunkt eigennützige Anteile erworben werden sollen.

Im hier zu entscheidenden Fall enthielt der Vertrag lediglich ein Anrecht auf Erwerb eines eigennützigen Anteils. In diesem Fall, so der IV. Zivilsenat, müsse untersucht werden, wie die Parteien dieses Anrecht tatsächlich gehandhabt haben. Die Treuhandkommanditistin müsse im Zeitpunkt des Verstoßes jedenfalls entschlossen gewesen sein, den Anspruch auf Erwerb der Anteile auch tatsächlich geltend zu machen. Hierzu ausreichend Tatsachen festzustellen und dann entsprechend zu bewerten hatte das Berufungsgericht unterlassen. Der Gesellschaftsvertrag habe weder Höhe des Anteils noch Erwerbszeitpunkt festgeschrieben, so dass aus diesen Regelungen allein keine letztgültigen Rückschlüsse gezogen werden durften. Die genauen Umstände müssen also noch einmal durch das Berufungsgericht untersucht werden. (bc)

# STICHWORT BERUFSRECHT

## DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung ist ein unabhängiges Organ, das organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) angesiedelt ist. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO).

Etabliert wurde die Satzungsversammlung durch die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) im Jahr 1994. Dem gingen die sog. Bastille-Entscheidungen des BVerfG im Jahr 1987 (BVerfGE 76, 171 und BVerfGE 76, 196) voraus. Die bisherige Praxis durch die BRAK erlassener Standesrichtlinien zur Konkretisierung der Generalklausel in § 43 BRAO, die von den Gerichten zur Auslegung der anwaltlichen Berufspflichten herangezogen wurden, war dadurch beendet. Das BVerfG stellte fest, dass die ohne demokratische Beteiligung der Mitglieder erlassenen Standesrichtlinien als berufsbeschränkende Regelungen dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 I 2 GG nicht genügen.

Nach mehrjähriger Reformdiskussion trat 1994 die neu gefasste BRAO in Kraft. Sie regelte erstmals ausdrücklich die anwaltlichen Grundpflichten (§ 43a ff. BRAO). Zudem wurde in §§ 191a bis 191e BRAO die Satzungsversammlung als demokratisch von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gewähltes Organ geschaffen, um die beruflichen Rechte und Pflichten näher auszugestalten. Sie wird deshalb auch als „Anwaltsparlament“ bezeichnet.

Der Satzungsversammlung gehören die von den Mitgliedern der 28 Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Delegierten an und – ohne Stimmrecht – die Präsidentinnen und Präsidenten der Kammern sowie die Mitglieder des Präsidiums der BRAK (§ 191a IV BRAO). Die Zahl der zu wählenden Mitglieder pro Kammerbezirk hängt von dessen Mitgliederzahl ab (§ 191b I BRAO). Gewählt wird in den Kammerbezirken jeweils zwischen dem 1. Januar und dem 30. April des Wahljahres (§ 12 I Satzung BRAK). Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt zum 1. Juli des Wahljahres (§ 12 II Satzung

BRAK). Die erste Amtsperiode begann zum 1.7.1995 und endete am 30.6.1999. Die aktuelle 8. Legislaturperiode der Satzungsversammlung begann am 1.7.2023 und endet am 30.6.2027.

Der Satzungsversammlung ist die Aufgabe zugewiesen, „das Nähere zu den berufsrechtlichen Rechten und Pflichten“ durch Satzung zu regeln (§§ 59a I, 191a I BRAO). Zunächst musste die Satzungsversammlung eine komplett neue Berufsordnung erlassen. Die BORA und die FAO wurden am 29.11.1996 beschlossen und traten am 11.3.1997 in Kraft. In der Folgezeit differenzierte die Satzungsversammlung die Regelungen von BORA und FAO weiter aus und passte sie an relevante Rechtsprechung sowie an Gesetzesänderungen an. Eine der wichtigsten Leistungen der Satzungsversammlung ist es, dass sie ergänzend zu den ursprünglich in der BRAO angelegten vier Fachanwaltschaften, die sich an die Prozessordnungen anlehnen, ein breites und fachlich vielfältiges System von nunmehr insgesamt 24 Fachanwaltschaften schuf (§ 43c I i.V.m. § 59a II BRAO).

Voraussetzung für das Inkrafttreten von Beschlüssen der Satzungsversammlung ist eine Prüfung und Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium der Justiz (§ 191e I BRAO) sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK (§ 191e III BRAO); der Beschluss tritt am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. (tn)

*In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).*

# AUS DER ARBEIT DER BRAK

## DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

*Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Januar und Februar 2024. Wichtige Themen waren dabei u.a. die Bedrohung des Rechtsstaats durch antidemokratische Kräfte und die Rolle der Anwaltschaft bei der Abwehr derartiger Gefahren sowie mögliche Reformen im Straf- und Strafprozessrecht. Zudem wurde die erste Ausbaustufe der beA-App veröffentlicht.*

### beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten auch in den beiden ersten Monaten des Jahres einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

#### beA-App

Am 22.2.2024 veröffentlichte die BRAK die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App. Damit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen; für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht.

In der ersten Ausbaustufe ist der Funktionsumfang der App noch auf den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner des eigenen beA beschränkt. In späteren Ausbaustufen sollen weitere Funktionalitäten hinzukommen.

Die App ist für die Betriebssysteme Apple iOS 15 und höher sowie Android 11 und höher in den App Stores von Apple und Google verfügbar. Zur Nutzung der beA-App ist ferner ein Softwarezertifikat erforderlich, das im beA hinterlegt und freigeschaltet sein muss. Ausführliche Hinweise zur Installation und zur Nutzung der beA-App hat die BRAK u.a. im beA-Newsletter<sup>1</sup> sowie im Anwenderhandbuch<sup>2</sup> veröffentlicht.

#### Betrieb und Weiterentwicklung des beA

Im Rahmen der üblichen Systempflege erfolgten außerdem auch im Berichtszeitraum Fehlerbehebungen und betriebliche Anpassungen des beA-Systems. Insbesondere erfolgte mit der Anfang Februar veröffentlichten beA-Version 3.24 eine Aktualisierung der Anwendungskomponente der beA Client Security. Das Update ist zwingend erforderlich, um die beA-Webanwendung weiterhin nutzen zu können.<sup>3</sup>

### ANWALTSCHAFT

#### Rechtsstaat

Anfang Januar enthüllte das Rechercheteam Correctiv rechtsextremistische Pläne zur massenhaften Vertreibung von Menschen aus Deutschland. Gemeinsam mit anderen juristischen Spitzenverbänden – darunter Deutscher Anwaltverein (DAV), Deutscher Juristinnenbund und Deutscher Richterbund – stellte die BRAK sich klar gegen derartige Bestrebungen, in denen die Verbände einen Angriff auf die Verfassung und den liberalen Rechtsstaat sehen.<sup>4</sup> Als Reaktion auf die Enthüllungen von Correctiv demonstrierten im Januar und Februar in zahlreichen deutschen Städten hunderttausende von Menschen gegen Rassismus und Rechtsextremismus.

#### Umfrage zur Rechtsstaatlichkeit

Die BRAK unterstützt eine Umfrage von Europäischer Kommission und World Justice Project, die Erfahrungen mit Justiz, Verwaltung und Rechtsstaatlichkeit im Alltag eruieren will.<sup>5</sup> Hierzu waren bis Anfang März auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als juristische Experten aufgerufen, ihre Erfahrungen in den Bereichen Strafjustiz, Ziviljustiz sowie Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit einzubringen.

#### Umfrage zu Aggression und Bedrohungen

Gemeinsam mit anderen europäischen Rechtsanwaltsorganisationen im Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) führte die BRAK eine Umfrage<sup>6</sup> durch, die ermittelt, ob und inwiefern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedrohlichem Verhalten und Aggressionen ausgesetzt sind, welche beruflichen und privaten Auswirkungen dies ggf. hat und wie die Betroffenen damit umgehen. Damit soll das Ausmaß des Phänomens ergründet werden; zudem soll erkennbar gemacht werden, wo ggf. mit Maßnahmen zum Schutz von Anwältinnen und Anwälten angesetzt werden kann. Die Ergebnisse werden in einem Bericht für Deutschland zusammengefasst, der in einen länderübergreifenden Gesamtbericht des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) einfließen wird.

#### Soldan Moot

Der Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis geht in diesem Jahr in die zwölfte Runde. Bei dem von BRAK, DAV, Juristen-Fakultätentag und Soldan Stiftung

<sup>1</sup> Vgl. beA-Sondernewsletter 2/2022 v. 20.2.2024.

<sup>2</sup> <https://handbuch.bea-brak.de/weitere-themen/bea-app-fuer-mobile-geraete>.

<sup>3</sup> Vgl. beA-Sondernewsletter 1/2022 v. 7.2.2024; s. ferner die Release Notes.

<sup>4</sup> Gemeinsame Erklärung der Verbände v. 15.1.2024; dazu Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024 sowie „RECHT INTERESSANT!“ Spezial: „Nie wieder ist jetzt! #Wirinsd-mehr“; s. ferner *Wessels*, BRAK-Mitt. 2024, 1.

<sup>5</sup> Nachr. aus Berlin 1/2024 v. 10.1.2024.

<sup>6</sup> Nachr. aus Berlin 5/2024 v. 6.3.2024 und Nachr. aus Brüssel 5/2024 v. 15.3.2024.

initiierte und vom Institut für Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover organisierten Wettbewerb für Jurastudierende in einem fiktiven Zivilprozess gegeneinander an. Die BRAK ruft Anwältinnen und Anwälte dazu auf, den Moot Court zu unterstützen, indem sie die Kläger- und Beklagenschriftsätze der teilnehmenden Teams korrigieren und/oder als Richter/in oder Juror/in bei den mündlichen Verhandlungen vom 10.-12.10. 2024 mitwirken.<sup>7</sup>

## RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels<sup>8</sup> haben die meisten Kammern ihre Vergütungsempfehlungen für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte erneut deutlich erhöht. Die BRAK hat eine Übersicht über die aktuellen Empfehlungen für das Jahr 2024 veröffentlicht.<sup>9</sup> Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet im ersten Ausbildungsjahr 940,04 Euro (Vorjahr 833,48 Euro, ca. +13 %), im zweiten Jahr 1.043,88 Euro (Vorjahr 932,91 Euro, +12 %) und im dritten Jahr 1.144,38 Euro (Vorjahr 1.031,04 Euro, +11 %).

## ZIVILPROZESS

Die Digitalisierung von Prozessen in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie die unterschiedlichen Reformvorhaben in diesem Bereich beschäftigten die BRAK auch im Berichtszeitraum intensiv.

### *Videoverhandlungen und Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen*

Sie begleitet insb. das Verfahren im Vermittlungsausschuss zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz. In seiner Sitzung am 21.2.2024 vertagte der Vermittlungsausschuss die Beratungen zu beiden Gesetzesvorhaben zunächst auf den 20.3.2024. Die BRAK forderte daraufhin erneut eine rasche Einführung beider Instrumente und appellierte an die Länder, die Digitalisierung nicht zu blockieren.<sup>10</sup>

### *Kapitalanleger-Musterverfahren*

Neben der erst im Oktober 2023 in Kraft getretenen Abhilfeklage nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz soll das Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) als besonderes Instrument für kapitalmarktrechtliche Massenverfahren erhalten bleiben. Ein Ende 2023 vorgelegter Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

(BMJ) soll das KapMuG-Verfahren fortentwickeln und insb. die elektronische Aktenführung vorzeitig einführen. In ihrer Stellungnahme<sup>11</sup> begrüßt die BRAK dieses Ziel. Sie kritisiert jedoch die inkonsistente Regelung des Verhältnisses zwischen dem KapMuG und der Abhilfeklage; diese Kritik hatte sie auch bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Abhilfeklage angebracht. Zu den einzelnen im Entwurf vorgesehenen Änderungen äußert sie sich differenziert. Der Ende März beschlossene Regierungsentwurf setzt einige der von der BRAK monierten Punkte um.<sup>12</sup>

## DIGITALISIERUNG

Die verschiedenen Projekte des BMJ zur Digitalisierung u.a. des Zivilprozesses<sup>13</sup> begleitet die BRAK weiterhin intensiv.

Ebenfalls im Kontext der Digitalisierung ist der im Januar vorgelegte Entwurf des BMJ für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz zu sehen. Ziel ist es, Formerfordernisse abzuschaffen oder zu reduzieren, damit mehr Rechtsgeschäfte ohne Medienbrüche, also rein digital, abgewickelt werden können. In ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf<sup>14</sup> äußert die BRAK sich differenziert zu den einzelnen geplanten Regelungen. Das Wegfallen der gesetzlichen Schriftform hält sie überall dort für unbedenklich, wo ihr Zweck – unter anderem Rechtssicherheit und Schutz vor Übereilung – entweder anders gewährleistet ist oder nur geringere Bedeutung hat, etwa im Mietrecht oder bei Arbeitszeugnissen. Kritisch sieht sie hingegen die geplante Streichung eines Regressausschlusses bei Unterhaltsvorschüssen sowie die Verkürzung der Äußerungsfrist im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Die BRAK weist zudem auf eine Ungereimtheit im Zusammenhang mit der Einladung zu Kammerversammlungen hin, die bei nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern der Kammern zu unnötigem Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern führt. Sie regt an, Einladungen zur Kammerversammlung in Textform genügen zu lassen und einen Versand über das beA als Regelfall vorzusehen; zudem sollen nichtanwaltliche Pflichtmitglieder mit vergleichbaren besonderen elektronischen Postfächern, wie etwa Steuerberaterinnen und -berater, ebenfalls über diese eingeladen werden können.

## STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

### *Reformvorschläge der BRAK*

Angesichts der Digitalisierung hat die BRAK durch ihren Ausschuss StPO umfangreiche Reformvorschläge für das Strafrecht und den Strafprozess vorgelegt.<sup>15</sup> Darin setzt sie sich mit der Führung und Einsicht in elektroni-

<sup>7</sup> Nachr. aus Berlin 4/2024 v. 21.2.2024.

<sup>8</sup> S. dazu die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2023 (Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024).

<sup>9</sup> Übersicht über die Vergütungsempfehlungen 2024; dazu Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024. Zum Hintergrund der erneuten Erhöhung s. *Theus/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 212 ff. sowie *Püngel*, BRAK-Magazin 3/2021, 8.

<sup>10</sup> Presseerkl. Nr. 4/2024 v. 4.3.2024; dazu Nachr. aus Berlin 5/2024 v. 6.3.2024 m.w.N.

<sup>11</sup> BRAK-Stn.-Nr. 7/2024; dazu Nachr. aus Berlin 3/2024 v. 8.2.2024.

<sup>12</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 7/2024 v. 3.4.2024.

<sup>13</sup> S. den Überblick bei *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 40, 42.

<sup>14</sup> BRAK-Stn.-Nr. 8/2024; dazu Nachr. aus Berlin 3/2024 v. 8.2.2024.

<sup>15</sup> BRAK-Stn.-Nr. 1/2024 = BRAK-Mitt. 2024, 12.

sche Akten sowie mit dem Einsatz neuer Ermittlungsmethoden, insb. gestützt auf künstliche Intelligenz, auseinander. Sie schlägt eine Reihe von Verbesserungen in einzelnen Verfahrensabschnitten – vom Ermittlungsverfahren über Anklageerhebung und Zwischenverfahren bis zur Hauptverhandlung und Strafvollstreckung – vor. Die Reformforderungen werden jeweils ausführlich begründet und mit konkreten, synoptisch dargestellten Formulierungsvorschlägen für die entsprechenden Regelungen der StPO unterlegt.

#### *Verdeckte Ermittler und V-Personen*

Für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen bei strafrechtlichen Ermittlungen will das BMJ klare Voraussetzungen definieren. Erstmals geregelt werden soll das Verleiten zu Straftaten durch solche Ermittlungspersonen (sog. Tatprovokation). Die BRAK hat sich in zwei Stellungnahmen<sup>16</sup> im Detail mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Darin begrüßt sie, dass der Gesetzgeber nach jahrelangen Diskussionen endlich spezialgesetzliche Grundlagen für derart grundrechtssensible Ermittlungsinstrumente wie den Einsatz von V-Personen und die staatliche Tatprovokation schaffen will. In beiden Stellungnahmen äußert die BRAK sich sehr differenziert zu den einzelnen Regelungsvorschlägen und deren Systematik. Dabei spricht sie auch Punkte an, die aus ihrer Sicht hätten mitbedacht werden müssen.

## WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Auch über diese Kernthemen hinaus brachte die BRAK sich in eine Reihe von Gesetzgebungsverfahren mit Stellungnahmen ein.

#### *Familienrecht*

Ein Schwerpunkt lag dabei angesichts der starken gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich auf dem Familienrecht. Hier äußerte die BRAK sich positiv zu den vom BMJ geplanten umfassenden Reformen, die es in zwei Eckpunktepapieren zum Umgangs- und Sorgerecht in Trennungsfamilien<sup>17</sup> und zum Abstammungsrecht bei gleichgeschlechtlichen Familien<sup>18</sup> dargelegt hat. Mit Blick auf die Umsetzung der Reformvorschläge in der Praxis formuliert die BRAK jedoch zu einigen Punkten alternative Vorschläge.

Kritisch äußerte die BRAK sich im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Betreuer- und Vormündervergütung. Sie kritisierte insb. die vollkommen unzureichende Vergütung von Verfahrenspflegschaften und forderte eine kostendeckende Bezahlung. Sie monierte außerdem neu geschaffene praktische Hürden für Anwältinnen und Anwälte, die rechtliche Betreuungen übernehmen.<sup>19</sup>

#### *Asylrecht*

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung sollen Rückführungen von Menschen ohne Bleibeperspektive in ihre Heimatländer vereinfacht und beschleunigt werden. Den entsprechenden Regierungsentwurf hat die BRAK scharf kritisiert,<sup>20</sup> da er nicht nur eine erweiterte strafrechtliche Sanktionierung für Asylsuchende bringt, sondern auch für deren Anwältinnen und Anwälte als mögliche (Mit-)Täter oder Teilnehmer. Auch durch weitere Änderungen sieht die BRAK die anwaltliche Beratung in vielen Fällen erschwert oder unmöglich gemacht und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ausgehöhlt.

#### *Inkassorecht*

Im Rahmen der Evaluation des seit 2021 geltenden Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht hat die BRAK sich kritisch geäußert.<sup>21</sup> Sie fordert eine Neujustierung der gebührenrechtlichen Regelungen und eine Konkretisierung der Inkassobefugnis.

#### *Datenschutzrecht*

Die seit Mai 2018 geltende europäische Datenschutz-Grundverordnung wird derzeit turnusgemäß evaluiert. In ihrer Stellungnahme<sup>22</sup> schildert die BRAK in der Praxis der Aufsichtsbehörden aufgetretene Probleme und fordert Verbesserungen zum Schutz von Mandatsgeheimnis und anwaltlicher Unabhängigkeit. Vor diesem Hintergrund bekräftigt sie ihre Forderungen nach einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht und einer Begrenzung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse. Zudem fordert sie einen besseren Schutz des Mandatsgeheimnisses bei Auskunftsanfragen und eine Berücksichtigung der Mandanteninteressen bei der Wahl des Kommunikationsmittels mit ihrer anwaltlichen Vertretung. Zudem dürfe das Aktenzurückbehaltungsrecht aus § 50 III BRAO nicht durch datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche ausgehebelt werden.

## SCHLICHTUNGSSTELLE

Die unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hatte im Jahr 2023 zwar etwas geringere Eingangszahlen zu verbuchen als im Vorjahr, dafür mussten aber weniger Anträge als unzulässig oder aussichtslos abgelehnt werden. Die Einigungsquote konnte weiter gesteigert werden und liegt nun bei fast zwei Dritteln. Die Teilnahmebereitschaft von Anwältinnen und Anwälten an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren liegt mit 90 % weiterhin sehr hoch. Dies ergibt sich aus dem zum 1.2.2024 veröffentlichten Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle.<sup>23</sup>

<sup>16</sup> BRAK-Stn.-Nr. 5/2024 (Ausschuss StPO) sowie BRAK-Stn.-Nr. 6/2024 (Strauda).

<sup>17</sup> BRAK-Stn.-Nr. 12/2024; dazu Nachr. aus Berlin 4/2024 v. 21.2.2024.

<sup>18</sup> BRAK-Stn.-Nr. 11/2024; dazu Nachr. aus Berlin 4/2024 v. 21.2.2024.

<sup>19</sup> BRAK-Stn.-Nr. 10/2024; dazu Nachr. aus Berlin 4/2024 v. 21.2.2024.

<sup>20</sup> BRAK-Stn.-Nr. 70/2023; dazu Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024.

<sup>21</sup> BRAK-Stn.-Nr. 4/2024; dazu Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024; zum Gesetz s. *Halm*, BRAK-Mitt. 2021, 282.

<sup>22</sup> BRAK-Stn.-Nr. 9/2024; dazu Nachr. aus Berlin 4/2024 v. 21.2.2024.

<sup>23</sup> S. Pressemittd. der Schlichtungsstelle v. 1.2.2024; dazu Nachr. aus Berlin 3/2024 v. 8.2.2024.

## PODCASTS DER BRAK

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts.<sup>24</sup> Unter anderem befassten diese sich mit den

<sup>24</sup> <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

Correctiv-Recherchen und den hierauf folgenden Demonstrationen gegen Rechtsextremismus, mit Kanzlei-Marketing und Personalgewinnung und mit der Diskussion um eine (vermeintliche) Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

## DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Januar und Februar 2024.*

### NEUJAHRSEMPFANG IN BRÜSSEL

Erstmals seit der pandemiebedingten Pause fand am 24.1.2024 der traditionelle gemeinschaftliche Neujahrsempfang der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Česká advokátní komora (ČAK), des Orde van Vlaamse Balies (OVb), des Bar Council of England and Wales, des Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique und dem Barreau de Luxembourg in Brüssel statt – und knapp 130 Gäste folgten der Einladung in die Räumlichkeiten der Repräsentanz in der Avenue des Nerviens in Brüssel.<sup>1</sup>

Neben den Mitgliedern des Präsidiums der BRAK sowie der mitgestgebenden Kammern, konnten auch zahlreiche Vertreter der europäischen Institutionen und des Brüsseler Politikbetriebes, darunter Abgeordnete des Europäischen Parlaments und Mitarbeiter der Generaldirektionen der Europäischen Kommission willkommen heißen werden. Hervorragend repräsentiert war auch die Rechtsanwaltschaft mit Vertretern des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und der Rechtsanwaltskammern vieler EU-Mitgliedstaaten.

Mit dem Grußwort des Präsidenten des Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique Pierre Sculier, fand der Empfang seinen Auftakt. Als Festrednerin konnte Birgit Sippel, MdEP (SPD/S&D) gewonnen werden, welche herzlich von dem BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels willkommen heißen wurde. In ihrer Festrede adressierte die Europaabgeordnete u.a. die aktuellen und mit Blick auf die bevorstehenden Europawahlen auch die künftigen Herausforderungen für die „Rule of Law“. Spreche man über die „Rule of Law“, müsse es immer um den Dreiklang von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten gehen und dieser sei – wie die jüngste Vergangenheit und Gegen-

wart zeigt – vielfach gefährdet. Umso wichtiger sei es, die Aushöhlung demokratischer Werte zu verhindern. An dieser Stelle appellierte Sippel an jeden Einzelnen, seinen bzw. ihren Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit und ihrer Gewährleistung und Sicherstellung zu leisten – und setzte damit den Diskussionsanstoß für den geselligen Ausklang des „Neujahrsempfangs 2024“.

### KÜNFTIGE KONVENTION ZUM SCHUTZ DES ANWALTSBERUFS

Die BRAK hat auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) erneut zur Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs („Konvention“) Stellung genommen.<sup>2</sup> Dabei betont die BRAK insb. die Bedeutung des Schutzes des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.

In ihrer Stellungnahme unterstreicht die BRAK, dass für ohnehin nur im Ausnahmefall mögliche Beschränkungen des Berufsgeheimnisses besonders hohe Hürden gelten müssten. Dies müsse sich insb. auch im erläuternden Zusatzdokument, dem sog. Explanatory Report, widerspiegeln. Zudem sei der vorgesehene Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten von erheblicher Bedeutung. Dieser solle daher im Konventionstext stellenweise klarer gefasst und ein besonderes Augenmerk auf das vorgesehene Eilverfahren für besonders schwerwiegende oder systemische Konventionsverletzungen gelegt werden. In diesem Verfahren solle u.a. eine verbindliche Anhörung von Anwaltsorganisationen vorgesehen werden, um das durch die Konvention geschaffene Expertengremium bei der Beurteilung von Beschwerden zu unterstützen.

Die Stellungnahme erfolgte im Vorfeld der siebten Sitzung des für die Erarbeitung der Konvention zuständigen Unterausschusses des Europarats, die vom 30.1. bis 1.2.2024 in Straßburg stattfand. Die BRAK hatte ihre Position nicht nur gegenüber dem BMJ, sondern auch über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) deutlich gemacht. Mit Erfolg – wesentliche Teile

<sup>1</sup> Ausf. zum Brüsseler Neujahrsempfang *Nitschke* im aktuellen BRAK-Magazin.

<sup>2</sup> BRAK-Stn.-Nr. 3/2024; zu den Hintergründen der Konvention s. *Trierweiler/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 70.

der BRAK-Stellungnahme wurden vom Unterausschuss nach der Sitzung in den überarbeiteten Konventionstext übernommen.

Der Text der Konvention nähert sich nun weiter der technischen Finalisierung, voraussichtlich wird es nur noch eine weitere Abstimmungsrunde geben. Für Ende des Jahres 2024 ist eine Abstimmung im Ministerkomitee des Europarats geplant. Eine Zustimmung zu dem über mehrere Jahre erarbeiteten Text ist dabei keineswegs sicher. Die BRAK arbeitet gemeinsam mit ihren europäischen Partnern weiter engagiert daran, dass ein robuster Konventionstext, der die Anwaltschaft effektiv schützt und verlässliche Mindeststandards schafft, im Europarat angenommen und von den Unterzeichnerstaaten auch ratifiziert und in der Praxis geachtet wird.

### RECHTSSTAATLICHKEITSBERICHT 2024

Die BRAK hat sich auch in diesem Jahr mit einer Stellungnahme an der Konsultation der Europäischen Kommission für ihren alljährlichen Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten beteiligt.<sup>3</sup>

In ihrem jährlich erscheinenden, nicht bindenden Rechtsstaatlichkeitsbericht fasst die Kommission nach Einbindung unterschiedlicher Interessenträger und Institutionen Entwicklungen in den Bereichen Justizsysteme, Antikorruptionsrahmen, Medienpluralismus und institutionelle Fragen in Bezug auf die Gewaltenteilung zusammen. Neben einer Mitteilung über die Gesamtlage in der Union und Kapitel über alle EU-Mitgliedstaaten sind spezifische Empfehlungen für jeden einzelnen Mitgliedstaat vorgesehen.

In der Stellungnahme der BRAK werden u.a. das System der anwaltlichen Selbstverwaltung, aktuelle rechtspolitische Entwicklungen und die Anwaltschaft betreffende Gesetzgebungsverfahren unter rechtsstaatlichen Aspekten thematisiert. Die BRAK macht sich insb. für den Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, des Berufsgeheimnisses sowie anderer anwaltlicher Kernwerte stark, welche zur Gewährleistung des rechtsstaatlich gebotenen Zugangs zum Recht für jedermann unabdingbar sind.

Darüber hinaus hat die BRAK ihre Position zum Rechtsstaatlichkeitsbericht auch gemeinsam mit anderen europäischen Anwaltsorganisationen über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) gegenüber der Kommission deutlich gemacht. Die BRAK steht hinsichtlich der weiteren Ausarbeitung des Berichts weiter im

direkten Kontakt mit der Kommission. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht wird voraussichtlich im Sommer 2024 von der Kommission veröffentlicht werden.

### GELDWÄSCHEPAKET – TRILOGKOMPROMISSE

Am 18.1.2024 haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf Kompromisse zur Geldwäscheverordnung sowie zur neuen Geldwäscherichtlinie geeinigt. Beide Vorhaben sind Teil des sog. EU-Geldwäschepakets.

Die BRAK hat den Legislativprozess aller drei Dossiers des Geldwäschepakets von Anfang an intensiv begleitet und eine drohende Gefährdung des Mandatsgeheimnisses sowie der anwaltlichen Selbstverwaltung angemahnt. Nun bleibt das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Geldwäscheverordnung – wie es sich abzeichnet – in Bezug auf Melde- und Sorgfaltspflichten geschützt. Geeinigt hat man sich u.a. auf eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro.

Auch über die Geldwäscherichtlinie hat man sich im Januar geeinigt. Diese enthält die Regelungen über die neu einzurichtenden nationalen Aufsichtsbehörden, die auch die Selbstverwaltungskörperschaften betreffen. Diese müssen nun in der nationalen Umsetzung konkret ausgestaltet werden. Die Anwaltschaft ist zuversichtlich, dass es in Deutschland auch künftig keine verschärfte Form der Aufsicht geben wird. Festgehalten ist ferner, dass diese nationale Behörde frei von unangemessener Einflussnahme sein muss. Dies entspricht den rechtsstaatlichen Forderungen der BRAK.

Bereits im Dezember hat es eine teilweise Einigung über die Verordnung zur neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA gegeben, die der AMLA nur noch abgeschwächte Befugnisse über die Selbstverwaltungseinrichtungen zuspricht. Offen geblieben war damals der Sitz der Behörde; im Februar wurde entschieden, dass es Frankfurt am Main sein soll.

Die Texte müssen noch förmlich von Parlament und Rat angenommen werden, im Rat hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter sie bereits gebilligt. Im Parlament wird eine Annahme in den Ausschüssen ECON und LIBE für Ende Februar bis Anfang März erwartet, dann muss noch das Plenum zustimmen. Die Geldwäscheverordnung wird in Deutschland in drei Jahren ab Inkrafttreten unmittelbar anwendbar sein, während die Richtlinie innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden muss.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2024.

<sup>4</sup> BRAK-Stn.-Nr. 50/2021.

## DIE BRAK INTERNATIONAL

**RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN**

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Januar und Februar 2024.*

### JUDICIAL DAY IN TAIWAN

Auf Einladung der Taiwan Bar Association (TWBA) reisten BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, vom 10. bis 13.1.2024 nach Taiwan, um als ausländische Expertin und ausländischer Experte am Judicial Day teilzunehmen sowie wichtige Institutionen in Taipeh zu besuchen.

Ähnlich wie in den Common-Law-Jurisdiktionen markiert der Judicial Day den Beginn des Gerichtsjahres in Taiwan und findet jährlich Anfang Januar statt. In der Regel dürfen an diesem Ereignis aufgrund der angespannten politischen Situation keine ausländischen Gäste teilnehmen. Die TWBA hatte sich in diesem Jahr dafür entschieden, einen Experten der BRAK für einen Impulsvortrag nach Taipeh einzuladen. Dr. Lemke sprach zum Thema „Künstliche Intelligenz in der anwaltlichen Praxis“. Er stellte dabei die Funktionsweise und Einsatzgebiete verschiedener KI-Anwendungen vor und schilderte mögliche Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeitsweise.

Die Veranstaltung wurde vom Präsidenten des Judicial Yuan, Prof. Dr. Tzong-Li Hsu, dem Justizminister, Ching-Hsiang Tsai, und Dagmar Yu, der Präsidentin der TWBA, eröffnet. An der Veranstaltung nahmen viele hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz sowie Anwaltschaft teil, und sie wurde mit großer medialer Aufmerksamkeit begleitet.

Die BRAK nutzte die Gelegenheit, die Taiwan Alliance Against the Death Penalty sowie das Judicial Reform Committee in Taipeh zu besuchen. Derzeit erarbeitet die BRAK ein Gutachten zur Abschaffung der Todesstrafe, um eine Petition der TWBA diesbezüglich zu unterstützen. Im April 2024 soll dazu eine Anhörung vor den Constitutional Court stattfinden, bei der die TWBA gemeinsam mit der Taiwan Alliance Against the Death Penalty eine Petition einreichen wird.

### UIA-VERANSTALTUNG ZUR DIGITALISIERUNG VON JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT IN ALGERIEN

Vom 11. bis 14.1.2024 fand ein Seminar der Union Internationale des Avocats (UIA) in Algier (Algerien) zur Digitalisierung der Anwaltschaft und der Justiz statt. Rund 500 Interessierte aus der Anwaltschaft und der Justiz nahmen daran teil. Es war das zweite Mal in Folge, dass die UIA ein Seminar dieser Größenordnung in Algier organisiert hat. Von Seiten der BRAK gab Riad

Khalil Hassanain Einblicke in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Bemerkenswert war hierbei die Geschwindigkeit, mit der die algerische Anwaltskammer es geschafft hat, jene Veranstaltung zu verwirklichen.

### FREUNDSCHAFTSBESUCHE DER BRAK IN JAPAN

Am 15.1.2024 stattete die BRAK der Japan Federation of Bar Associations (JFBA) und der Tokyo Bar Association (TBA) einen Freundschaftsbesuch ab. Mit der JFBA wurden die folgenden Themen erörtert: Geldwäsche und Aufsicht über die Anwaltschaft, Gutachten der JFBA für Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Anwaltschaft und Mandantschaft sowie das Fremdbesitzverbot und das dazu anhängige EuGH-Verfahren. Die JFBA ist gerade dabei, Trends und Fragen zum Status und zur zukünftigen Agenda der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) in den Justizsystemen zu untersuchen und hat diesbezüglich auch um Auskunft von der BRAK gebeten.

Auch bei der TBA war die BRAK zu Gast. In Tokio gibt es insgesamt drei regionale Anwaltsverbände. Die TBA wurde 1893 gegründet und ist der älteste der drei Verbände. Rund 100 Jahre später haben sich die beiden anderen Anwaltsorganisationen durch Abspaltung von der TBA gegründet. Alle drei bestehen nebeneinander und um als Anwältin bzw. Anwalt in Tokio tätig sein zu können, ist eine Mitgliedschaft in einem der drei verpflichtend. Während des Freundschaftsbesuchs sprachen die Vertreterinnen und Vertreter über den Zugang zum Recht in den ländlichen Regionen, Entwicklungen im Bereich von Legal-Tech und dem System der Rechtsschutzversicherung in Deutschland.

### VERANSTALTUNG ZU DIGITALISIERUNG UND NEUEN RECHTSENTWICKLUNGEN

Am 15.1.2024 fand im Gebäude der JFBA eine Gemeinschaftsveranstaltung von BRAK und JFBA statt. Um eine Beteiligung von deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu ermöglichen, wurde die Veranstaltung im hybriden Format durchgeführt. BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke referierte über neue europäische Regelungen zu digitalen Märkten und digitalen Dienstleistungen, Geschäftsführerin Julia von Seltmann (BRAK) stellte das beA vor. Die Veranstaltung wurde deutsch-japanisch verdolmetscht und zählte ca. 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

### IRZ-VERANSTALTUNG ZUM beA IN SAMBIA

Am 6.2.2024 fand eine gemeinsame Veranstaltung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusam-

menarbeit e.V. (IRZ) und der BRAK zum Thema elektronischer Rechtsverkehr zwischen Justiz und Anwaltschaft in Lukasa (Sambia) statt. An der Veranstaltung nahmen etwa 60 Personen aus dem Justizministerium sowie der Anwaltschaft teil.

Für die BRAK stellte der IT-Leiter Hannes Müller die technischen Gesichtspunkte des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vor. Die praktische Anwendung des beA sowie Fragen zur Digitalisierung der Anwaltskanzlei wurden durch Riad Khalil Hassanain (BRAK) beleuchtet. Hintergrund waren eine Delegationsreise zum Thema elektronischer Rechtsverkehr und das Bestreben des sambischen Justizministeriums sowie der Law Association of Zambia (LAZ), den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und Justiz einzuführen. Hierbei wurde das beA als Beispiel herangezogen und auf die Erfahrungen der deutschen Anwaltschaft zurückgegriffen. Die Veranstaltung wurde durch Mittel der IRZ finanziert.

#### IRZ-VERANSTALTUNG „ARBITRATION DAYS“ IN SAMBIA

Vom 8. bis 9.2.2024 fand eine Veranstaltung zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Lusaka (Sambia) statt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Staaten der Subsahararegion wie Sambia, Südafrika und Kenia, und Deutschland. Von deutscher Seite nahmen der Schiedsrichter Thomas John sowie Riad Khalil Hassanain (BRAK) teil. Am zweiten Tag lag der Fokus auf dem Austausch mit jungen Anwältinnen und Anwälten aus der Region und wurde mit einer Netzwerkveranstaltung flankiert. Es handelte sich um die erste Veranstaltung der BRAK mit der IRZ in Sambia.

#### EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ IN WIEN

Am 9.2.2024 fand in Wien die 52. Europäische Präsidentenkonferenz unter dem Titel „Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever?“ statt. Hochrangige Speaker wie der erste Vizepräsident des Europäi-

schen Parlaments, Othmar Karas, der Executive Director des Center for AI and Digital Policy an der Universität Washington, Marc Rotenberg, und andere diskutierten über die aktuellen Herausforderungen für den Rechtsstaat in Zeiten von KI und über die Notwendigkeit der Regulierung dieser Technologie auf internationaler Ebene.

#### DELEGATIONS-BESUCH AUS LAOS

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH eine hochrangige Delegation verschiedener Ministerien und weiterer bedeutender Institutionen aus Laos, einschließlich der Vizepräsidentin der Lao Bar Association, Lamnguen Khatsavang, zu einem Austausch mit Partnerinnen und Partnern nach Deutschland eingeladen. Die Delegation unter der Leitung von H. E. Nisith Keopanya, Vice Minister of the Ministry of Home Affairs, bestand aus elf weiteren ebenso hochrangigen Delegierten unter der fachlichen Leitung von Dr. Birgit Grundmann, Staatssekretärin a.D. (Bundesministerium für Justiz). Die Informationsreise sollte den Gästen einen Einblick in das Gesetzgebungsverfahren und die Verwaltungsgesetzgebung in Deutschland geben.

Im Kontext dieser Studienreise besuchte die Delegation am 20.2.2024 die BRAK. Thematisch wurden den Teilnehmenden durch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels sowie BRAK-Geschäftsführer Christian Dahns die Aufgaben der BRAK und die Prinzipien der Selbstverwaltung sowie die Beteiligung der Rechtsanwaltschaft im Gesetzgebungsverfahren nähergebracht. Anschließend trug Dr. Peter Kersandt, Mitglied des Ausschusses Verwaltungsrecht der BRAK und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, sehr umfangreich zum Thema „Rolle der Anwaltschaft im Verwaltungsprozess“ vor.

---

## SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 25.11.2024 in Berlin statt.

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## EUROPA

\*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

### FESTSETZUNG VON MINDESTHONORAREN ALS „BEZWECKTE“ WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNG

AEUV Art. 101 I und II; EUV Art. 4 III; VO (EG) Nr. 1/2003 Art. 2; GRCh Art. 47

1. Art. 101 I AEUV i.V.m. Art. 4 III EUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellen sollte, dass eine nach einer nationalen Regelung verbindliche Verordnung, mit der die Mindesthonorare der Anwälte festgesetzt werden, gegen Art. 101 I AEUV verstößt, die Anwendung dieser nationalen Regelung auf die zur Zahlung der den Anwaltshonoraren entsprechenden Kosten verurteilte Partei ablehnen muss, und zwar auch dann, wenn diese Partei keinen Vertrag über Anwaltsdienstleistungen und Anwaltshonorare abgeschlossen hat.

2. Art. 101 I AEUV i.V.m. Art. 4 III EUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die es zum einen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten nicht erlaubt, eine Vergütung zu vereinbaren, die unter dem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einem Berufsverband der Rechtsanwälte wie dem Visshia advokatski savet (Oberster Rat der Anwaltschaft) erlassene Verordnung festgesetzt wurde, und es zum anderen dem Gericht nicht gestattet, die Erstattung eines unter diesem Mindestbetrag liegenden Honorar Betrags anzuordnen, als „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Bei Vorliegen einer solchen Beschränkung können die angeblich mit dieser

nationalen Regelung verfolgten legitimen Ziele nicht geltend gemacht werden, um das fragliche Verhalten dem in Art. 101 I AEUV enthaltenen Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen zu entziehen.

3. Art. 101 II AEUV i.V.m. Art. 4 III EUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellt, dass eine nach einer nationalen Regelung verbindliche Verordnung, mit der die Mindesthonorare der Anwälte festgesetzt werden, dem Verbot in Art. 101 I AEUV zuwiderläuft, die Anwendung dieser nationalen Regelung ablehnen muss, und zwar auch dann, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestbeträge die tatsächlichen Marktpreise der Anwaltsdienstleistungen widerspiegeln.

[EuGH, Urt. v. 25.1.2024 – C-438/22](#)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Mit diesem Urteil hat der EuGH seine bisherige Rechtsprechung in der Rechtssache „CHEZ Elektro Bulgaria und FrontEx International“ (C-427/16 und C-428/16) fortgesetzt und abermals entschieden, dass nationale Regelungen, die zum einen eine durch einen Berufsverband der Rechtsanwälte festgesetzte anwaltliche Mindestvergütung vorsehen und zum anderen den Gerichten untersagen, im Wege der Kostenentscheidung einen unter diesem Mindestbetrag liegenden anwaltlichen Honorarbetrag anzusetzen, als „bezweckte Wettbewerbsbeschränkung“ i.S.d. Art. 101 AEUV zu werten sind.

## BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

\*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

### BEZEICHNUNG EINES KOLLEGEN ALS „FETTEN ANWALT“ UND „RUMPELSTILZCHEN“

GG Art. 2 I, Art. 5 I 1; StGB § 185

\* Unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um das Recht ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen.

[BVerfG, Beschl. v. 24.11.2023 – 1 BvR 1962/23](#)

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Bf. gegen ihre im Wege der einstweiligen Verfügung ergangene Verurteilung, es zu unterlassen, auf ihrer Internetseite „(...)“ über die Inhalte der nichtöffentlichen Sitzung eines Familiengerichts zu berichten, für die sie am 16.11.2021 als Verfahrensbeistand zugelassen worden war, und einen darin auftretenden Rechtsanwalt – den Verfügungskläger des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: Verfügungskl.) – als „fetten Anwalt“ und „Rumpelstilzchen“ zu bezeichnen. Gegen-

stand der Verfassungsbeschwerde ist darüber hinaus eine weitere Verurteilung der Bf., es zu unterlassen, Schriftstücke aus dem familiengerichtlichen Verfahren zu verbreiten sowie Dritte im Internet dazu anzustiften, dem Verfügungskl. – u.a. durch Abgabe negativer Bewertungen im Internet ohne bestehendes Mandatsverhältnis – zu schaden.

[2] II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, da sie offensichtlich nicht den Anforderungen der §§ 23 I 2 Hs. 1, 92 BVerfGG genügt und deshalb unzulässig ist.

[3] 1. Allerdings lässt die Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Rechten i.S.d. § 90 I BVerfGG inhaltlich nachvollziehbar erkennen, soweit sie beanstandet, das AG und ebenso das LG hätten für ihre Annahme einer Beleidigung des Verfügungskl. durch die Worte „fetter Anwalt“ und „Rumpelstilzchen“ den Kontext dieser Äußerungen nicht erörtert, zudem fehle es an einer Abwägung zwischen der persönlichen Ehre des Verfügungskl. und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung.

[4] a) Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Maßgeblich ist hierfür der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; 124, 300 <345>; stRspr). Diese Anforderungen verfehlen die Ausgangsgerichte bereits insoweit, als es den angegriffenen Entscheidungen sowohl an einer Betrachtung des Kontextes der auf der Internetseite „(...)“ veröffentlichten Äußerungen ermangelt, wie schon an jeglichen kontextbezogenen Feststellungen.

[5] b) Ebenso wenig in Einklang zu bringen mit der Rechtsprechung des BVerfG ist es überdies, wenn das AG seine Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB allein darauf stützt, die Bezeichnungen „fetter Anwalt“ und „Rumpelstilzchen“ seien „ein Werturteil, welches ehrverletzenden Charakter“ habe, und das LG ausführt, das Verhalten der Bf. verletze den Verfügungskl. „wie zutreffend erstinstanzlich ausgeführt“ in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Damit lassen die Ausgangsgerichte jede Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen vermissen, die aber nur ausnahmsweise entbehrlich ist, wenn sich eine Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne, als An-

griff auf die Menschenwürde oder als Formalbeleidigung darstellt (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 85, 1 <16>; 90, 241 <248>; 93, 266 <293 f.>; 99, 185 <196>; BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 Rn. 14 ff.; v. 21.3.2022 – 1 BvR 2650/19 Rn. 26 ff.). Einen solchen Fall haben die Ausgangsgerichte indes nicht angenommen.

[6] c) Aus dem Blick verloren haben die Ausgangsgerichte zudem, dass die untersagten Äußerungen im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens gefallen sind, in dem die Bf. als Verfahrensbeistand bestellt worden war. Den Ausgangsgerichten war es daher verwehrt, eine Ehrverletzung des Verfügungskl. anzunehmen, ohne zuvor auch nur in Erwägung zu ziehen, dass es unter dem Gesichtspunkt des sog. „Kampfs um das Recht“ im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt ist, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. BVerfGE 76, 171 <192>; BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13 Rn. 13; Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 Rn. 33; v. 16.10.2020 – 1 BvR 1024/19 Rn. 20).

[7] 2. Die Verfassungsbeschwerde ist aber dennoch unzulässig, da sie nicht dem in § 90 II 1 BVerfGG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Subsidiarität gerecht wird.

[8] a) Zwar ist der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eröffnete Rechtsweg erschöpft, da das Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil des LG gem. § 542 II 1 ZPO ausgeschlossen ist. Die Bf. hat aber nicht den Grundsatz der Subsidiarität gewahrt, da sie den Rechtsweg in der Hauptsache nicht beschritten hat, obwohl sie mit dem Vorbringen, in ihrem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG sowie in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG verletzt zu sein, Rügen erhebt, die das Hauptsacheverfahren betreffen.

[9] aa) Nach der Rechtsprechung des BVerfG erfordert der Grundsatz der Subsidiarität im materiellen Sinne über die formelle Erschöpfung des Rechtswegs hinaus, dass die Bf. die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese gar zu verhindern. Daher ist auch die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten, wenn dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstoßes die Gelegenheit besteht, der verfassungsrechtlichen Beschwerde abzuhelpen (vgl. BVerfGE 79, 275 <278 f.>; 86, 15 <22 f.>; 104, 65 <71>). Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn – wie vorliegend – mit der Verfassungsbeschwerde Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die sich auf die Hauptsache beziehen (vgl. BVerfGE 86, 15 <22>; 104, 65 <71>).

[10] bb) Rechtsschutz in der Hauptsache kann die Bf. erlangen, indem sie den in § 926 I ZPO vorgesehenen

## starke Ausdrücke im Kampf ums Recht

## keine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen

Antrag auf Fristsetzung zur Erhebung der Hauptsacheklage durch den Verfügungskl. stellt. Kommt dieser der Fristsetzung nicht nach, kann die Bf. das Aufhebungsverfahren nach § 926 II ZPO betreiben. Zudem enthält § 926 ZPO nach der Rechtsprechung der Fachgerichte keine erschöpfende Regelung der Rechte des von einer einstweiligen Verfügung Betroffenen, sondern lässt dessen Berechtigung unberührt, grundsätzlich wahlweise auch im Wege der negativen Feststellungsklage eine Klärung des der einstweiligen Verfügung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses herbeizuführen und auf der Grundlage eines obsiegenden Urteils die Aufhebung der Eilentscheidung gem. § 927 ZPO zu verlangen (vgl. BGH, Urt. v. 13.12.1984 – I ZR 107/82 Rn. 14; BVerfGK 10, 153 <155>).

[11] b) Die Voraussetzungen, unter denen vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung in der Hauptsache abgesehen werden könnte, liegen nicht vor. Zwar ist ein Obsiegen der Bf. in Hinblick auf die untersagten Äußerungen – insb. die Worte „fetter Anwalt“ – keineswegs gewiss. Als von vornherein aussichtslos lässt sich das Hauptsacheverfahren deshalb aber nicht betrachten (vgl. BVerfGE 70, 180 <186>; 104, 65 <71>).

[12] 3. Hinsichtlich der Rügen, mit denen die Bf. die weiteren ihr auferlegten Unterlassungspflichten beanstandet, ist die Verfassungsbeschwerde sowohl mangels Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes unzulässig, wie auch insoweit, als ihre Begründung eine Verletzung von Rechten i.S.d. § 90 I BVerfGG inhaltlich nachvollziehbar nicht erkennen lässt und sie daher offensichtlich nicht den Anforderungen der §§ 23 I 2 Hs. 1, 92 BVerfGG genügt.

[13] Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d I 3 BVerfGG abgesehen.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung muss eine Ehrverletzung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit grundsätzlich dann zurücktreten, wenn der Vorwurf Teil einer umfassenderen Meinungsäußerung ist und der Durchsetzung legitimer prozessualer Rechte dient. Im Hinblick auf Richterinnen und Richter ist zu berücksichtigen, dass diese schon von Berufs wegen in der Lage und auch gehalten sind, überpointierte Kritik an ihrer Arbeit beim Kampf um das Recht auszuhalten (vgl. hierzu OLG München, Beschl. v. 31.5.2017 – 5 OLG 13 Ss 81/17, BRAK-Mitt. 2017, 239 Ls.).

#### VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR BEANTWORTUNG GEGNERISCHER ANFRAGEN

BORA § 11 II

\* 1. § 11 II BORA verpflichtet einen Rechtsanwalt, Anfragen seiner Mandanten unverzüglich zu beantworten.

\* 2. Eine Anfrage i.S.d. § 11 II BORA ist anzunehmen, wenn aus der Äußerung des Mandanten deutlich wird, dass dieser eine Antwort des Rechtsanwalts erwartet. Eine besondere Satzstellung oder Formulierung einer Frage ist zur Annahme einer Anfrage i.S.v. § 11 II BORA nicht erforderlich.

\* 3. Auch wenn bereits ein Austausch des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten zur Rechtslage erfolgt ist, lässt dies seine Antwortpflicht gem. § 11 II BORA nicht entfallen, solange der Mandant erkennbar zum Ausdruck bringt, dass er noch Informationsbedarf hat.

\* 4. Die Grenze der Antwortpflicht eines Rechtsanwalts ist erst bei einer querulantisches oder gänzlich unbedeutenden Anfrage erreicht. Die diesbezüglichen Anforderungen sind hoch.

AGH Berlin, Urt. v. 20.11.2023 – I AGH 2/23

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 11 I BORA ist eine Anwältin bzw. ein Anwalt berufsrechtlich auch verpflichtet, ein Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten. Diese Vorschrift beschränkt sich allein auf das Zeitmoment. Sie enthält sich jedweder Ansätze, den Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung zum Gegenstand berufsrechtlicher Aufsicht werden zu lassen. Mit der Formulierung „in angemessener Zeit zu bearbeiten“ wird auch klargestellt, dass Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit Rechnung getragen wird und insbesondere eine Untätigkeit im Interesse des Mandanten nicht sanktioniert werden kann.

#### VERSTOSS GEGEN DAS VERBOT DER VERTRETUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN

BRAO § 43a IV; StGB § 356

\* 1. Ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen führt zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages. Der verbotswidrig geschlossene Vertrag ist nichtig und begründet auch dann keine Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts, wenn sich die Beratung nicht im Nachhinein als wertlos erweist und gebührenpflichtig von einem neuen Anwalt wiederholt werden muss.

\* 2. Die Prozessvollmacht ist von dem zugrundeliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag unabhängig. Mögliche Mängel des Grundgeschäftes schlagen auf die Prozessvollmacht grundsätzlich nicht durch.

\* 3. Selbst bei Zuwiderhandlung gegen umfassende und generelle Tätigkeitsverbote bleiben die Handlungen des Rechtsanwalts wirksam, um die Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit zu schützen.

\* 4. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn zugleich ein Verstoß gegen § 356 StGB vorliegt, da § 43a BRAO im Verhältnis zu § 356 StGB die weitergehende Regelung ist.

OLG Jena, Beschl. v. 6.12.2023 – 2 W 233/23

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Erbringt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis eine Rechtsdienstleistung, führt dies dazu, dass nicht nur der jeweilige Vertrag über die Rechtsdienstleistung, sondern auch die erteilte Vollmacht nach § 134 BGB nichtig ist.

## FACHANWALTSCHAFTEN

### GEWICHTUNG VON SERIENFÄLLEN ZUM ERLANGEN DES FACHANWALTSTITELS

FAO § 5 IV

\* 1. Eine Mindergewichtung von Wiederholungsfällen ist gerechtfertigt, wenn diese eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt und eine gleichgelagerte rechtliche Problematik zugrundeliegt.

\* 2. Dabei ist hinsichtlich der sich wiederholenden Rechtsfragen und der ihnen zugrundeliegenden, im wesentlichen gleichen Lebenssachverhalte jeweils auf das Fachgebiet abzustellen, für das besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen sind.

\* 3. Der Annahme von Serienfällen steht nicht entgegen, dass verschiedene Mandanten vertreten wurden und unterschiedliche Gegner betroffen waren. Ihr steht ferner ein gewisser zeitlicher Versatz der bearbeiteten Fälle nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 20.10.2023 – AnwZ (Brfg) 28/23

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist seit dem 9.3.2011 in H. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er beantragte am 28.8.2018 bei der beklagten RAK die Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“. Die Bekl. lehnte mit Bescheid v. 1.4.2021 den Antrag des Kl. ab, da er im Fachgebiet „Informationstechnologierecht“ die gem. § 5 I Buchst. r FAO erforderlichen praktischen Erfahrungen nicht in hinreichendem Umfang nachgewiesen habe. Lediglich bei 7,4 der von ihm aufgeführten Fälle handele es sich um rechtsförmliche Verfahren mit Bezug zu den in § 14 Buchst. k FAO genannten Bereichen. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Kl. wies die Bekl. mit Bescheid v. 18.10.2021 zurück. Die gegen den Ablehnungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids gerichtete Klage des Kl. hat der AGH abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[3] Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§§ 112e S. 2, 124 II Nr. 1 VwGO) bestehen nicht.

[4] 1. Soweit der Kl. geltend macht, der AGH habe eine Abwertung der von ihm zum Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet des Informationstechnologierechts i.S.v. §§ 2 I, 5 I 1 Buchst. r S. 3 FAO vorgelegten Fälle rechtsförmlicher Verfahren angenommen, weil die von den Fällen berührten informationstechnologierechtlichen Fragen einfach seien, trifft dies nicht zu. Vielmehr hat der AGH die von ihm angenommene unterdurchschnittliche Komplexität und die deshalb gem. § 5 IV FAO durchgeführte Mindergewichtung der Fälle 5 bis 11 und 13 bis 20 allein damit begründet, dass sich die Sachverhalte in den zur Beurteilung stehenden informationstechnologierechtlichen Fragen – im Verhältnis zu dem mit 1,0 Punkten bewerteten „Ausgangsfall“ 1 und im Verhältnis zueinander – nicht relevant voneinander unterscheiden, es sich mithin um Serienfälle handele.

[5] 2. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

[6] a) Zwar ist, wenn sich dem Rechtsanwalt in unterschiedlichen Fällen dieselben fachrechtlichen Fragen gestellt haben, eine Mindergewichtung der Wiederholungsfälle (nicht des ersten Falls) nicht zwingend.

Sie ist jedoch gerechtfertigt, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt und eine gleich gelagerte rechtliche Problematik zugrunde liegt (Senat, Urt. v. 28.11.2016 – AnwZ (Brfg) 53/15, AnwBl. 2017, 442 Rn. 23 und v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11, BGHZ 197, 118 Rn. 38; Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 18 f., 21, 31; vgl. zu Serienfällen *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 5 FAO Rn. 413 ff.). Dabei ist hinsichtlich der sich wiederholenden Rechtsfragen und der ihnen zugrundeliegenden, im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalte jeweils auf das Fachgebiet abzustellen, für das besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen sind (vgl. Senat, Urt. v. 8.4.2013, a.a.O. Rn. 37 f.; Beschl. v. 20.4.2009, a.a.O. (jeweils Fachgebiet Erbrecht); vgl. auch Beschl. v. 14.11.2018 – AnwZ (Brfg) 29/18, BRAK-Mitt. 2019, 32 Rn. 8 ff. (Fachgebiet Medizinrecht); *Scharmer*, a.a.O. Rn. 395).

#### eng miteinander verknüpfte Wiederholungsfälle

[7] Entgegen der Auffassung des Kl. scheiden zur Mindergewichtung führende Serienfälle nicht bereits dann aus, wenn es sich um eigenständige Lebenssachverhalte handelt. Vielmehr kommt gerade bei von anderen Sachverhalten unterscheidbaren Lebenssachverhalten die Annahme von Serienfällen in Betracht, soweit die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen. Serienfälle können je nach Fallgestaltung unterschiedliche Fälle, aber – bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt – auch nur einen einzigen Fall darstellen (Senat, Beschl. v. 25.9.2013 – AnwZ (Brfg) 52/12 Rn. 11). Der Annahme von Serienfällen steht mithin nicht entgegen, dass verschiedene Mandanten vertreten wurden und unterschiedliche Gegner betroffen waren. Ihr steht ebenfalls ein gewisser zeitlicher Versatz der bearbeiteten Fälle nicht entgegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die zu gewichtenden 16 Fälle – wie vom Kl. vorgetragen – innerhalb eines Zeitraums von 17 Monaten (Juni 2016 bis Oktober 2017) bearbeitet wurden.

[8] Soweit der Senat in seinem vom Kl. in Bezug genommenen Beschl. v. 6.3.2006 (AnwZ (B) 36/05, BGHZ 166, 292 Rn. 28) ausgeführt hat, es könne allgemein nicht davon ausgegangen werden, dass weniger praktische Erfahrungen erlangt würden, wenn sich einem Rechtsanwalt in unterschiedlichen Fällen wiederholt dieselben Rechtsfragen stellen (so auch Senat, Urt. v. 8.4.2013, a.a.O. Rn. 38), hat er damit seine vorangehende Feststellung begründet, dass § 5 II FAO (a.F.) keine Handhabe dafür biete, eine bestimmte Art der Fallbearbeitung (dort: Steuererklärungen für denselben Mandanten) allgemein – losgelöst vom einzelnen Fall – anders zu gewichten. Das bedeutet aber zugleich, dass eine – wie geboten – am einzelnen Fall orientierte Gewichtung (vgl. dazu *Scharmer*, a.a.O. Rn. 398) gem. § 5 IV FAO durchaus zu einer Abwertung eines Falles gelangen kann, wenn es sich um einen Wiederholungsfall handelt und dieser mit dem Ausgangsfall im vorgenannten Sinne eng verknüpft ist. Eine Mindergewichtung ist mithin bei Wiederholungsfällen zwar nicht zwingend. Sie ist aber gerechtfertigt, wenn ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt und eine gleich gelagerte rechtliche Problematik zugrunde liegt (Senat, Urt. v. 28.11.2016 und v. 8.4.2013, jew. a.a.O.). Der Kl. irrt daher, wenn er meint, die Wiederholung von Rechtsfragen führe „allenfalls“ an den unteren Rand des noch durchschnittlichen Falles. Sie kann vielmehr – abhängig vom einzelnen Wiederholungsfall – auch zu einer Mindergewichtung führen.

[9] b) Der AGH hat die vorstehenden Grundsätze erkannt und zutreffend angewandt. Die von ihm gem. § 5 IV FAO vorgenommene Mindergewichtung der Fälle 5 bis 11 und 13 bis 20 ist nicht zu beanstanden.

[10] Der AGH hat in Bezug auf diese Fälle jeweils die auf das vorliegend betroffene Fachgebiet des Informationstechnologierechts bezogenen Sachverhalte und Rechtsfragen geprüft und festgestellt, dass sich die Sachverhalte vom vollgewichteten (Ausgangs-)Fall 1 in den zur Beurteilung stehenden informationstechnologierechtlichen Fragen nicht relevant unterscheiden (z.B.

S. 12 Abs. 2 des angefochtenen Urteils). Letzteres wird vom Kl. nicht – schon gar nicht in einer den Anforderungen an die Darlegung eines Zulassungsgrundes genügenden Weise (vgl. dazu Senat, Beschl. v. 3.5.2016 – AnwZ (Brfg) 58/15 Rn. 3 m.w.N.) – in Frage gestellt.

Eine Überschneidung der Sachverhalte in den durch sie aufgeworfenen informationstechnologierechtlichen Fragen ist auch unmittelbar nachvollziehbar, da es sich jeweils um unverlangt zugesandte Werbe-E-Mails handelte, bei denen sich im Wesentlichen immer wieder dieselben informationstechnologierechtlichen Fragen stellten (v.a. sog. „Double-Opt-In“ und Impressumspflicht nach Telemediengesetz).

### Überschneidung von Sachverhalten

[11] Nach alledem handelt es sich um im vorstehenden Sinne eng miteinander verknüpfte Wiederholungsfälle, die der AGH zu Recht gem. § 5 IV FAO mit einer Punktzahl von lediglich 0,2 gewichtet hat.

[12] 3. Soweit der Kl. meint, hinsichtlich der – von der Bkl. und dem AGH mit 1,0 Punkten gewichteten – Fälle 2, 3, 4 und 21 sei eine Höhergewichtung angezeigt, lassen seine Ausführungen ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils erkennen. Allein daraus, dass ein Fall sich über mehrere Instanzen erstreckt, folgt nicht zwingend eine höhere Gewichtung. Die Fallbearbeitung in einem Berufungs- oder sonstigen Rechtsmittelverfahren bietet nicht schon für sich genommen eine Gewähr dafür, dass der Rechtsanwalt hierbei in dem betreffenden Fachgebiet besondere praktische Erfahrungen erwirbt, die über diejenigen eines „durchschnittlichen“ Falles hinausgehen. Wird etwa bei unstreitigem Sachverhalt um Fragen des materiellen Rechts gestritten, besteht, wenn die Sache in zweiter Instanz nicht gleichsam rechtlich auf „neue Beine“ gestellt wird, kein Anlass für eine Höhergewichtung (Senat, Beschl. v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, AnwBl. 2010, 798 Rn. 5).

[13] Hiervon ausgehend hat der Kl. nicht hinreichend dargelegt, dass die Fälle 2, 3, 4 und 21 durch ihre Verhandlung in zwei Instanzen eine höhere Gewichtung verdienen. Auch soweit Fall 4 darüber hinaus einen Gegner im EU-Ausland betraf, ergibt sich aus dem Vortrag des Kl. nicht, warum die konkrete Fallbearbeitung deshalb eine höhere Gewichtung rechtfertigt.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Benennt ein Antragsteller, der die Erlaubnis zum Führen eines Fachanwaltstitels begehrt, Verfahren, denen ein Serienfall mit sich wiederholender rechtlicher Problematik zugrunde liegt, führt dies grundsätzlich zu einer niedrigeren Gewichtung, nicht dagegen dazu, dass die weiteren Verfahren mit gleichgelagerter Problematik von vornherein nicht als Fälle anzuerkennen wären. Für die Gewichtung nach § 5 IV FAO besteht in quantitativer Hinsicht keine rechtliche Unter- oder Obergrenze (vgl. hierzu auch Bayerischer AGH, Urt. v. 24.11.2022 – BayAGH III-4-8/20, BRAK-Mitt. 2023, 42).

# RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

## RECHTSDIENSTLEISTUNG EINER KG FÜR IHRE MITGLIEDER

RDG § 7 I Nr. 1

Eine Kommanditgesellschaft (hier: Verbund mittelständischer Brauereien) darf Rechtsdienstleistungen für ihre Mitglieder (hier: Abtretungsvereinbarungen zur Geltendmachung kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen) erbringen, sofern sie zur Wahrung gemeinsamer Interessen gegründet worden ist, ohne Gewinnerzielungsabsicht lediglich eine Kostenpauschale für die bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche entstehenden Allgemeinkosten erhebt und die Rechtsdienstleistung im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufga-

benbereichs (hier: gemeinsamer Einkauf von Zucker) erfolgt.

BGH, Urt. v. 26.9.2023 – KZR 73/21

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### HINWEISE DER REDAKTION:

Einem Einzelhandelsverband, zu dessen satzungsgemäßen Zwecken es gehört, seinen Mitgliedern durch Beratung und Hilfe mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Rechtsangelegenheiten Rechtsschutz zu gewähren, ist es nicht verwehrt, ein Mitgliedsunternehmen, das mit der Begründung abgemahnt worden ist, es habe durch seine Werbung die Marke eines Dritten verletzt, bei der Abgabe einer Unterwerfungserklärung zu beraten (vgl. BGH, Urt. v. 1.6.2011 – I ZR 58/10, BRAK-Mitt. 2012, 42).

# ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

## KEINE WIEDEREINSETZUNG BEI DEFEKT DES DRUCKERS

ZPO § 130a III 1 Alt. 2, IV 1 Nr. 2

1. Für die einfache Signatur eines Schriftsatzes gem. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO genügt es, wenn am Ende des Schriftsatzes der Name des Verfassers maschinenschriftlich wiedergegeben ist (Anschluss an BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 10; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 9; BAGE 172, 186 Rn. 15).

\* 2. Für eine Übermittlung eines Schriftsatzes per beA ist ein Ausdrucken des Schriftsatzes grundsätzlich verzichtbar.

BGH, Beschl. v. 30.11.2023 – III ZB 4/23

### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl., ein bis zu seiner Pensionierung im Polizeidienst des beklagten Landes tätiger Beamter, begehrt im Zusammenhang mit nach seinem Vorbringen auf Schießständen des Bekl. erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Schmerzensgeld und die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Bekl. hinsichtlich aller zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden.

[2] Das LG hat die Klage mit am 7.4.2022 dem Prozessbevollmächtigten des Kl. zugestelltem Urteil abgewiesen. Hiergegen hat dieser am 27.4.2022 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist ist zunächst um einen Monat und alsdann im Einvernehmen mit dem Bekl. um eine weitere Woche bis zum 14.7.2022 verlän-

gert worden. Die Berufungsbegründung des Kl. ist jedoch erst im Laufe des 15.7.2022 beim Berufungsgericht eingegangen. Zuvor war am selben Tag kurz nach zwei Uhr früh ein Antrag des Kl. eingegangen, die Berufungsbegründungsfrist um einen weiteren Tag zu verlängern. Nachdem die Senatsvorsitzende des Berufungsgerichts diesen Antrag abgelehnt hatte, hat es die vom Kl. zudem beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht bewilligt und die Berufung des Kl. gegen das Urteil des LG als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet dieser sich mit der Rechtsbeschwerde. Er macht im Wesentlichen geltend:

[3] Am Abend des 14.7.2022 habe sein Prozessbevollmächtigter die Berufungsbegründungsschriftsätze für das vorliegende sowie die beiden Parallelverfahren 9 U 44/22 und 9 U 45/22 fertiggestellt. Anschließend habe er mit dem ansonsten zuverlässig arbeitenden Kanzleidrucker „Canon ...“ zunächst die beiden Schriftsätze in den Parallelverfahren ausgefertigt und diese mit Anlagen um 22.22 Uhr bzw. 22.30 Uhr erfolgreich per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) an das Berufungsgericht übermittelt. Beim anschließenden Versuch der drucktechnischen Ausfertigung des Berufungsbegründungsschriftsatzes in der vorliegenden Sache gegen 22.30 Uhr habe der Kanzleidrucker einen seinem Prozessbevollmächtigten bis dahin unbekanntem Fehler gemeldet und den Druckbefehl nicht ausgeführt. Der Prozessbevollmächtigte habe sich um Fehlerbehebung bemüht, was jedoch absehbar bis um 24.00 Uhr nicht zu bewerkstelligen gewesen sei. Er habe deshalb seinen „Back-up-Drucker“ (Modell „Brother ...“) aktiviert, der

zuverlässig arbeite, aber im Vergleich mit dem Canon-Drucker nur über eine erheblich geringere Druckgeschwindigkeit verfüge. Da zu besorgen gewesen sei, dass die drucktechnische Ausfertigung des umfangreichen Schriftsatzes samt Anlagen mit diesem Drucker vor 24.00 Uhr nicht mehr gelingen würde, habe sein Prozessbevollmächtigter einen kurzen Schriftsatz mit der Bitte um eine Fristverlängerung um einen Tag unter Verweis auf die technischen Schwierigkeiten gefertigt, welche die Ausfertigung und Übermittlung verzögert hätten. Dieser Schriftsatz habe allerdings erst um 2.04 Uhr des Folgetages per beA abgesetzt und zugestellt werden können; zuvor am 14.7.2022 seien drei Übermittlungsversuche – um 23.46 Uhr, 23.53 Uhr und 23.56 Uhr – aufgrund einer technischen Störung im beA-System gescheitert.

[4] Sein Prozessbevollmächtigter habe sich sodann weiter um die Fehlerbehebung am Canon-Drucker bemüht. Nach eingehender Befassung mit dem Drucker-Handbuch und Neuinstallation des Druckertreibers sei ihm dies schließlich gelungen, so dass er am 15.7.2022 die Berufungsbegründung habe ausfertigen und per beA habe übermitteln und mit einem weiteren am 15.7.2022 per beA an das Berufungsgericht übermittelten Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe beantragen können. Auf gerichtliche Hinweise v. 18.7.2022 und 8.9.2022 mit Einräumung der Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme habe sein Prozessbevollmächtigter mit Schriftsätzen v. 3.8.2022 und 23.9.2022 weitere Ausführungen gemacht.

[5] II. Die nach §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4, 238 II 1 ZPO ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert statthafte (vgl. etwa Senat, Beschl. v. 19.12.2019 – III ZB 28/19, NJW-RR 2020, 189 Rn. 4) sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 II ZPO nicht erfüllt sind. Insbesondere ist eine Entscheidung des Senats zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO) nicht erforderlich. Entgegen der Auffassung des Kl. verletzt der angefochtene Beschluss ihn nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG und in seinem aus Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Verfahrensgrundrecht auf wirkungsvollen Rechtsschutz, welches den Gerichten verbietet, den Beteiligten den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung vorgesehenen Instanz in unzumutbarer und aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (Senat, a.a.O. Rn. 5). Anlass zur Fortbildung des Rechts (§ 574 II Nr. 2 Alt. 1 ZPO) bietet der Fall, anders als die Rechtsbeschwerde meint, nicht.

[6] 1. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung u.a. ausgeführt: Die Berufung des Kl. sei als unzulässig zu verwerfen, weil die Berufungsbegründungsschrift erst am 15.7.2022 und damit nach Ablauf der bis zum 14.7.2022 verlängerten Berufungsbegründungsfrist eingegangen sei. Der Vortrag des Kl. vermöge eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen

die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht zu rechtfertigen, weil der Prozessbevollmächtigte des Kl., dessen Verschulden sich der Kl. gem. § 85 II ZPO zu rechnen lassen müsse, am 14.7.2022 überhaupt nicht versucht habe, die Berufungsbegründungsschrift per beA an das Berufungsgericht zu übermitteln. Vielmehr sei am 14.7.2022 lediglich versucht worden, einen Fristverlängerungsantrag per beA zu übersenden, der jedoch mangels Einwilligung der Gegenseite, welche realistischweise auch nicht mehr zu erlangen gewesen sei, nicht habe erfolgversprechend sein können. Außerdem sei nicht nachvollziehbar dargetan worden, dass für eine Übermittlung per beA ein Ausdrucken des Schriftsatzes nötig gewesen sei.

[7] 2. Das wirft keine die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde begründenden Rechtsfragen auf. Die die Entscheidung tragenden Ausführungen des Berufungsgerichts halten sich im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Es hat das Rechtsmittel des Kl. zu Recht als unzulässig verworfen.

[8] Der Kl. hat die Berufung nicht innerhalb der bis zum 14.7.2022 verlängerten Frist begründet. Mit Recht hat die Vorinstanz den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung dieser Frist (§§ 233 S. 1, 236 ZPO) abgelehnt.

[9] a) Nach § 233 S. 1 ZPO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten ist der Partei zuzurechnen (§ 85 II ZPO). Sie muss die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen glaubhaft machen (§ 236 II 1 ZPO; vgl. BGH, Beschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22, NJW-RR 2023, 760 Rn. 13). Dabei bedarf die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände, deren Richtigkeit der Rechtsanwalt an Eides statt oder unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichern muss (vgl. BGH, Zwischenurt. v. 25.7.2023 – X ZR 51/23, GRUR 2023, 1481 Rn. 16; Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, MDR 2023, 862 Rn. 11; v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, NJW 2022, 3647 Ls 1 und Rn. 15 und v. 13.12.2017 – XII ZB 356/17, NJW-RR 2018, 445 Rn. 14). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von der Partei bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war (vgl. BGH, Beschl. v. 1.3.2023 a.a.O.).

[10] b) Gemessen daran ist die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist durch das Berufungsgericht aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es fehlt bereits an einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung, weswegen es dem Prozessbevollmächtigten des Kl. in der vorliegenden Sache –

nachdem er am 14.7.2022 um 22.22 Uhr und um 22.30 Uhr die Berufungsbegründungsschriftsätze in den (Parallel-)Verfahren 9 U 44/22 und 9 U 45/22 erfolgreich per beA an das Berufungsgericht hatte übermitteln können – ab 22.30 Uhr aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich gewesen sein soll, den nach seiner Darlegung zu diesem Zeitpunkt auch schon fertiggestellten Berufungsbegründungsschriftsatz ebenfalls erfolgreich per beA an das Berufungsgericht zu versenden, und er noch nicht einmal den Versuch einer Versendung dieses Schriftsatzes unternommen hat.

Denn der Umstand, dass sein Canon-Drucker ab 22.30 Uhr seinen Dienst versagte, vermag das nicht zu erklären, weil die (erfolgreiche) Übersendung eines

Schriftsatzes an ein Gericht per beA eine vorherige „drucktechnische Ausfertigung“ dieses Schriftsatzes nicht voraussetzt. Gemäß § 2 I 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) i.V.m. § 130a II 2 ZPO ist ein elektronisches Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln (s. zu der erforderlichen Version die Zweite Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz zu § 5 ERVV, BAnz AT v. 18.2.2022 B2 i.V.m. § 5 I Nr. 1 ERVV). Zur Herstellung eines Dokuments im PDF-Format ist es nicht notwendig, es zuvor auszudrucken und sodann einzuscannen. Vielmehr lässt sich eine PDF-Datei unmittelbar elektronisch herstellen. Der vorherige Ausdruck des Dokuments ist auch nicht notwendig, um die gem. § 130a III 1 Alt. 2, IV 1 Nr. 2 ZPO bei Übermittlung aus dem beA erforderliche einfache Signatur anzubringen. Hierfür ist es nicht erforderlich, das Dokument handschriftlich zu signieren und einzuscannen.

Vielmehr genügt für die einfache Signatur die maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens des Verfassers am Ende des Textes (BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 10; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 9; BAGE 172, 186 Rn. 15 m.w.N.). Das Berufungsgericht hat es daher zu Recht als „nicht nachvollziehbar dargetan“ angesehen, dass für eine Übermittlung per beA „ein Ausdrucken des Schriftsatzes überhaupt nötig gewesen wäre“.

[11] Dem Prozessbevollmächtigten des Kl. und somit dem Kl. selbst (§ 85 II ZPO) gereicht es daher zum Verschulden, dass am 14.7.2022 ab 22.30 Uhr kein einziger Versuch unternommen worden ist, die – zu diesem Zeitpunkt angabegemäß bereits fertiggestellte – Berufungsbegründung per beA an das Berufungsgericht zu übermitteln; für das Vorliegen einer technischen Störung des beA zwischen 22.30 Uhr und 23.45 Uhr und damit dafür, dass eine Übermittlung des Schriftsatzes per beA in diesem Zeitraum nicht gelungen wäre, gibt es keinen Anhaltspunkt.

[12] c) Dahinstehen kann, ob am 14.7.2022 ab 23.46 Uhr eine technische Störung des beA vorgelegen hat. Denn der Prozessbevollmächtigte des Kl. hatte die

letzte Viertelstunde der am 14.7.2022 um 24.00 Uhr ablaufenden Berufungsbegründungsfrist – obschon er dazu berechtigt gewesen wäre (vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – VI ZB 5/17, NJW-RR 2018, 958 Rn. 11; BVerfGE 69, 381, 385) – nicht für die Übermittlung der Berufungsbegründung vorgesehen. Er hat vielmehr während dieses Zeitraums lediglich versucht, einen (nicht erfolgversprechenden, dazu sogleich unter Buchstabe d) Fristverlängerungsantrag per beA an das Berufungsgericht zu schicken.

[13] d) Den am 15.7.2022 um 2.04 Uhr formgerecht beim Berufungsgericht eingereichten Fristverlängerungsantrag hat die Vorsitzende des Berufungssenats mit Verfügung v. 18.7.2022 und der (zutreffenden) Begründung abgelehnt, dass der Antrag erst nach Ablauf der bis zum 14.7.2022 verlängerten Frist eingegangen sei.

Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist setzt einen vor Fristablauf gestellten Antrag voraus; die Verlängerung einer bereits verfallenen Frist ist schon begrifflich nicht mehr möglich

(BGH, Beschl. v. 17.12.1991 – VI ZB 26/91, BGHZ 116, 377 f.). Die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene, ihrer Ansicht nach Anlass zur Fortbildung des Rechts gebende Frage, ob das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, auch ohne Einwilligung des Bekl. die begehrte Fristverlängerung um einen Tag zu gewähren, stellt sich daher auch mit Blick auf den von ihr angezogenen Beschluss des BGH v. 8.8.2019 – VII ZB 35/17, NJW 2020, 157 – nicht. Im Übrigen hat der BGH bereits ausgesprochen, dass der Berufungskläger grundsätzlich nicht darauf vertrauen darf, dass ihm ohne Einwilligung des Gegners eine zweite Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bewilligt wird, und infolgedessen ein erfolgversprechender Antrag auf weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nicht mehr rechtzeitig gestellt werden kann, wenn die Einwilligung nicht vorliegt und nach 23.00 Uhr am letzten Tag der Frist realistisch auch nicht mehr zu erlangen ist (vgl. Senat, Beschl. v. 27.5.2021 – III ZB 64/20, NJW-RR 2021, 1143 Rn. 11; BGH, Beschl. v. 4.3.2004 – IX ZB 121/03, NJW 2004, 1742).

[14] Die Ablehnung der Fristverlängerung ist unanfechtbar (§ 225 III ZPO; vgl. BGH, Beschl. v. 21.6.2023 – V ZB 15/22, NJW 2023, 2883 Rn. 6). Soweit die Rechtsbeschwerde ausführt, der Wiedereinsetzungsantrag habe sich auf das Fristverlängerungsgesuch bezogen, ist sie dahingehend zu bescheiden, dass gegen die Versäumung eines rechtzeitigen Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist (Senat, Beschl. v. 16.10.1986 – III ZB 30/86, VersR 1987, 308).

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Siehe dazu die Besprechung bei *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2024, 91 (in diesem Heft). Von einer erfolgreichen Übermittlung eines Schriftsatzes mittels

des beA an ein Gericht darf ein Rechtsanwalt nur dann ausgehen, wenn in der Eingangsbestätigung im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ die Angabe „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ angezeigt wird (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, BRAK-Mitt. 2023, 264).

## EINRICHTUNG VON beA-POSTFÄCHERN

BRAO § 31a VII

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist vor der Einrichtung von beA-Postfächern für Rechtsanwälte nicht verpflichtet, diese darüber vorab zu informieren (Bringschuld). Rechtsanwälte trifft bezüglich dieser Informationen eine Holschuld.

2. Eine solche Informationspflicht folgt auch nicht aus Art. 12 I 1 DSGVO, da dieses bei der automatischen Einrichtung von beA-Postfächern i.S.v. Art. 14 V b) DSGVO einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überdies sind die Informationen zu den beA-Postfächern i.S.v. Art. 14 V c) DSGVO durch § 31a BRAO spezialgesetzlich geregelt.

3. Es ist nicht rechtswidrig, dass die Bundesrechtsanwaltskammer beA-Postfächer technisch dergestalt betreiben lässt, dass sie den Postfachinhaber für die Zeit zwischen der Postfacheinrichtung und dessen Zugriffsmöglichkeit im Wege des Registrierungsverfahrens keine Auskünfte zu den Postfachinhalten geben kann, da gem. §§ 22, 23 RAVPV die Zugriffsberechtigung aus Datenschutzgründen nur beim jeweiligen Inhaber liegt.

4. Einem Rechtsanwalt steht gegen die Bundesrechtsanwaltskammer kein Unterlassungsanspruch zu, für ihn ein weiteres beA-Postfach ohne seine vorherige Unterrichtung über dessen Einrichtung in Betrieb zu nehmen. Eine solche gesetzliche Pflicht besteht nicht.

AGH Berlin, Urt. v. 15.11.2023 – II AGH 8/20 n.rkr.

### AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. ist seit dem Jahr 2004 als Rechtsanwalt zugelassen und ist seit 2.5.2017 Mitglied der RAK F. Neben seiner Kanzlei in F., die er als Hauptsitz betreibt, unterhält er noch weitere Kanzleisitze in B. und K., die er der RAK F. auch mitgeteilt hatte.

Unter dem 15.1.2018 fragte der Ast. bei der RAK F. an, ob er, sobald das besondere elektronischen Anwaltspostfach (beA) wieder in Betrieb gehe, noch etwas veranlassen müsse, ob er nicht für alle Kanzleisitze nur ein beA betreiben könne, oder ob er für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA benötige. Die Kammer teilte ihm unter dem 1.2.2018 mit, dass er für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA benötige und man ihm die Safe-IDs mitteilen werde.

In einem Anfang Juni 2019 geführten Telefongespräch mit einem Bediensteten des Bundesverwaltungsamts, in dem sich der Ast. nach dem Stand einer von ihm als Rechtsanwalt bearbeiteten Angelegenheit erkundigte, teilte ihm der Bedienstete mit, dass bereits im April 2019 in dieser Angelegenheit der Widerspruchsbescheid erlassen worden und ihm in eines der beiden anderen beAs zugestellt worden sei. Auf Nachfrage bei der RAK F. erfuhr der Ast., dass die beiden anderen beAs bereits am 17.1.2019 eingerichtet und empfangsbereit geschaltet worden seien, was ihm jedoch nicht mitgeteilt worden war. Nachforschungen des Ast. haben ergeben, dass in einem der beiden beAs zwölf und in dem anderen beA drei Nachrichten eingegangen waren, auf die er keinen Zugriff hatte.

Nachdem dem Ast. über sein für seine F. Kanzlei bestehendes und ihm zugängliches beA Vertreterrechte an den beiden anderen beAs eingeräumt wurden, hat er im Wege der einstweiligen Anordnung im Verfahren II AGH 4/19 (AGH Berlin) gegen die dortige Ag. und hiesige Bekl. einen Anspruch des Inhalts geltend gemacht, ihm für die anderen beiden, genauer bezeichneten beA-Postfächer unverzüglich die Leserechte einzuräumen. Die Bekl. ist dem Antrag und dem mit ihm geltend gemachten Anspruch u.a. mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, dass ihr die Erfüllung dieses Begehrens technisch nicht möglich sei. Nachdem der Kl. die begehrten Leserechte (Lesekarten) zu den beiden beAs von der BNotK erhalten hatte, stellte er seinen angekündigten Antrag um und machte ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren geltend.

Der Senat hat dies mit der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht für unzulässig gehalten und den Antrag mit Beschluss v. 16.12.2019 zurückgewiesen.

Die Eröffnung eines beA-Postfachs erfolgt im automatisierten Verfahren aufgrund der Meldungen der regionalen RAKn. Die Bekl. erhält von den regionalen RAKn täglich automatisiert und lediglich auf elektronischem Weg Informationen wie Neuzulassungen von Rechtsanwälten, die Errichtung weiterer Kanzleisitze, den Widerruf von Zulassung, Namens- oder Adressänderungen, Vertreterbestellungen usw. die Bearbeitung dieser Informationen erfolgt automatisiert. Bei der Zulassung einer weiteren Kanzlei bzw. eines weiteren Kanzleisitzes wird von der Bekl. automatisch ein weiteres beA-Postfach angelegt und freigeschaltet. Mit der Zulassung eines weiteren Kanzleisitzes wird die Safe-ID vergeben und in das Gesamtverzeichnis eingetragen. Dort kann sie vom betroffenen Rechtsanwalt eingesehen und abgerufen werden. Mittels der Safe-ID kann der Rechtsanwalt dann eine beA-Karte beantragen. Diese Karte wird einige Tage später übermittelt, wobei ein Zeitraum bis zu zehn Tagen vergehen kann. Nach Ansicht des Kl. handelt es sich dabei um den Mindestzeitraum. Der Kl. verfolgt sein Begehren im Wege der allgemeinen Feststellungsklage weiter.

Er beantragt nunmehr sinngemäß, festzustellen, dass es rechtswidrig war, dass die Bekl. für den Kl. zwei beA-

Postfächer zu dessen weiteren Kanzleien in K. und B. eingerichtet hat, ohne dass der Kl. hierüber zuvor oder zumindest zeitgleich mit der Freischaltung der beA-Postfächer informiert wurde und welches sie technisch so betreibt, dass ihr eine Auskunftserteilung zu den Inhalten der beiden beA-Postfächer, z.B. durch die Setzung von Leserechten für den Postfachinhaber, zumindest aber zu den Absendern der Nachrichten, im Verhinderungsfall für den Zugriff durch ihn unmöglich war; hilfsweise die Bekl. zu verurteilen, es in zukünftigen Fällen zu unterlassen, für den Kl. weitere beA-Postfächer einzurichten, ohne ihn vor der Betriebsnahme dieser Postfächer über die Einrichtung zu informieren sowie die Bekl. zu verurteilen, dem Kl. gem. Art. 82 I DSGVO ein angemessenes, der Höhe nach in das Ermessen des Senats gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen wegen der hier streitgegenständlichen Datenschutzverstöße im Jahr 2019.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Antrag inhaltlich entgegen und hält ihn für unbegründet. Sie macht geltend, ihr sei es nicht möglich, dem Kl. Zugang zu den Inhalten des beA-Postfachs zu gewähren, weil es für sie nicht einsehbar sei. Es sei auch nicht rechtswidrig, die beA-Postfächer so zu betreiben, dass nur der Inhaber des Postfachs Zugriff auf den Inhalt habe. § 31a VII BRAO sehe eine vorherige Information nicht vor, weshalb sie auch nicht geschuldet sei. Eine derartige Information sei ihr auch gar nicht möglich, weil die Eröffnung eines beA-Postfachs im automatisierten Verfahren erfolge.

## AUS DEN GRÜNDEN:

1. Die Klage ist insgesamt zulässig.

a) Entgegen der Ansicht des Kl. ist der Rechtsweg zum AGH gegeben. Dies folgt aus § 112a I BRAO. Danach entscheidet der AGH im ersten Rechtszug u.a. über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Die Parteien streiten sich über das Procedere im Zusammenhang mit der Einrichtung von beA-Postfächern und damit um ein in der BRAO selbst geregeltes Verfahren. An einer ausdrücklichen Zuweisung an ein anderes Gericht fehlt es vorliegend.

b) Die Klage ist auch im Übrigen zulässig.

Die Zulässigkeit einer (allgemeinen) Feststellungsklage i.S.d. § 43 VwGO setzt u.a. voraus, dass die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen.

Der Kl. verfolgt zwei Feststellungsziele, nämlich einmal die Feststellung der Rechtswidrigkeit, dass er über die Freischaltung zwei weiterer beA-Postfächer nicht vorab informiert worden sei und zum anderen, dass es rechtswidrig sei, die Postfächer so zu betreiben, dass ihr eine Auskunftserteilung zu den Inhalten der beiden beA-Postfächer unmöglich war. Der Kl. begehrt damit

in beiden Fällen die Feststellung eines Rechtsverhältnisses.

Ein Rechtsverhältnis kann sich in einem einzigen subjektiven Recht/einer einzigen Pflicht erschöpfen oder aber aus einem ganzen Bündel solcher Rechte und Pflichten bestehen. Die in diesem Zusammenhang übliche Formulierung der Rechtsprechung, auch selbstständige „Teile“ umfassenderer Rechtsverhältnisse, d.h. einzelne Berechtigungen und Verpflichtungen hieraus, seien feststellungsfähig (BVerwGE 36, 218 (225 f.); 92, 172 (174)), ist im Ergebnis richtig. Auch der sog. „Teil“ eines umfassenderen Rechtsverhältnisses für sich genommen genügt voll und ganz der Definition eines Rechtsverhältnisses (BeckOK VwGO/Möstl, VwGO § 43 Rn. 2). Streng abzugrenzen hiervon sind solche unselbstständigen Teile, Elemente und Vorfragen eines Rechtsverhältnisses, die von der Rechtsprechung nicht als feststellungsfähig angesehen werden (BeckOK VwGO, a.a.O., Rn. 3 mit Verweis auf BVerwGE 24, 355 (358); 90, 220 (228); NVwZ-RR 2004, 253 (254)). Gemeint sind insb. einzelne Tatbestandsmerkmale eines Rechtsverhältnisses, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, sondern nur Voraussetzungen solcher Rechte und Pflichten sind (BeckOK VwGO, a.a.O., Rn. 3). Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 I ist zunächst das umfassende Rechtsverhältnis, sodass mit der allgemeinen Feststellungsklage dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden kann. Die Beteiligten können also z.B. über das Bestehen des Beamtenverhältnisses oder den Abschluss eines wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrags streiten. Regelmäßig treten allerdings Meinungsverschiedenheiten nur hinsichtlich einzelner Berechtigungen oder Verpflichtungen auf (NK-VwGO/Helge Sodan, 5. Aufl. 2018, VwGO § 43 Rn. 25). Es besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass einzelne Berechtigungen und Verpflichtungen aus einem umfassenden Rechtsverhältnis, die auch als selbstständige Teile bezeichnet werden, feststellungsfähig sind. Das Feststellungsbegehren kann sich auf eine einzelne Rechtsfolge beschränken, sodass auch das Bestehen einzelner Ansprüche bzw. Umfang und Inhalt einer konkreten Leistungspflicht jeweils zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage zu sein vermögen (NK-VwGO/Helge Sodan, 5. Aufl. 2018, VwGO § 43 Rn. 26 mit Verweis auf VGH Mannheim ESVGH 48, 81, 82). Nach der Rechtsprechung des BVerwG liegt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor, wenn rechtliche Beziehungen streitig sind, die sich aus einem bestimmten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung für das Verhältnis mehrerer Personen zueinander oder das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben (BVerwG, Ur. v. 16.6.2015 – 10 C 14/14 Rn. 18). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis kann bestehen, wenn die Beteiligten um das Bestehen oder um Befugnisse, Rechte oder Pflichten aus einem Rechtsverhältnis streiten (BVerwG, Ur. v. 31.8.2011 – 8 C 8/10 Rn. 21). Unabhängig von der Frage der Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses setzt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis voraus, dass zwischen den Beteiligten dieses

Rechtsverhältnisses ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus eine Seite behauptet, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite verlangen zu können. Es müssen sich aus dieser Rechtsbeziehung heraus bestimmte Rechtsfolgen ergeben können. Das setzt wiederum die Anwendung von bestimmten Normen auf den konkreten Sachverhalt voraus (VGH München Urt. v. 9.4.2003 – 24 B 02.646, BeckRS 2003, 22059, beck-online). Geht es der Klagepartei nur um die rechtliche Qualifikation des Verwaltungshandelns als rechtswidrig oder rechtmäßig, unterfällt ein derartiges Begehren als nicht feststellungsfähige Rechtsfrage nicht der Feststellungsklage i.S.v. § 43 VwGO (VGH München, a.a.O.).

Unter Beachtung der o.g. Ausführungen ist die Feststellungsklage zulässig. Der Kl. begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer vorherigen oder zeitgleichen Unterrichtung durch die Bekl., nämlich ihn vor oder mit Eröffnung der beA-Konten hierüber zu benachrichtigen und diese zu betreiben, ohne ihm Zugang zum Inhalt oder wenigstens den Absendern von Nachrichten an ihn verschaffen zu können, wobei es sich um eine streitige Verpflichtung aus einem öffentlich-rechtlich gestalteten Rechtsverhältnis handelt. Aus dieser Feststellung leitet der Kl. auch Rechtsfolgen her. Er macht zum einen eine Wiederholungsgefahr geltend, da er beabsichtige, weitere Kanzleisitze zu eröffnen. Außerdem mache er einen Anspruch auf immateriellen Schaden nach der DSGVO geltend. Damit begehrt der Kl. nicht allein die Feststellung der Rechtswidrigkeit, was er auch schon mit seiner – im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unzulässigen – Fortsetzungsfeststellungsklage erreichen wollte. Vielmehr ist die Frage der Rechtmäßigkeit oder -widrigkeit auf der Basis seines Vortrages eine relevante Vorfrage, die die Zulässigkeit der Feststellungsklage begründet.

2. Die Klage, ist jedoch unbegründet. Die Bekl. war weder zur begehrten Mitteilung an den Kl. (unter a) noch zu einem in der vom Kl. geforderten Art und Weise geforderten Betrieb der beA-Postfächer (unter b) verpflichtet. Auch die mit den Hilfsanträgen verfolgten Leistungsansprüche stehen dem Kl. nicht zu (unter c). Im Einzelnen:

a) Die Bekl. musste den Kl. nicht vorab über die (beabsichtigte) Eröffnung von zwei weiteren beA-Postfächern für seine beiden weiteren Kanzleisitze informieren. Weder besteht eine derartige Verpflichtung noch bedurfte der Kl. dieser Information.

Die RAK F. teilte dem Kl. auf eine vorangegangene Anfrage unter dem 1.2.2018 mit, dass er für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA-Postfach benötige und man ihm die Safe-IDs mitteilen werde. Bereits diese Information machte hinreichend deutlich, dass weitere beA-Postfächer für ihn in absehbarer Zukunft eröffnet werden. Im Übrigen folgt auch aus § 31a VII BRAO (in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung), dass weitere beA-Postfächer einzurichten sind. Die Vorschrift lautete:

### § 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) <sup>1</sup>Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. <sup>2</sup>Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Bundesrechtsanwaltskammer dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt haben, an die Bundesrechtsanwaltskammer. <sup>2</sup>Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt. <sup>3</sup>Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer unanfechtbar versagt wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. <sup>2</sup>Sie hat auch Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Die Bundesrechtsanwaltskammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. <sup>4</sup>Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. <sup>5</sup>Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(4) <sup>1</sup>Sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf. <sup>2</sup>Sie löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(5) <sup>1</sup>Die Bundesrechtsanwaltskammer kann auch für sich und für die Rechtsanwaltskammern besondere elektronische Anwaltspostfächer einrichten. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. <sup>2</sup>Wird die Eintragung der weiteren Kanzlei im Gesamtverzeichnis gelöscht, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem weiteren be-

### keine Informationspflicht

sonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird. 3 Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3, 4 und 6 dieser Vorschrift sowie § 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten für das weitere besondere elektronische Anwaltspostfach entsprechend.

Aufgrund dieser Vorschrift, die sich explizit auf weitere Kanzleisitze bezieht, musste dem Kl. klar sein, dass für seine weiteren Sitze auch weitere beA-Postfächer eingerichtet werden. Dies hatte ihm auch die RAK F. mitgeteilt.

Für eine Verpflichtung der Bekl., den Kl. über die Einrichtung zu informieren – und dies auch noch vorab oder zeitgleich – ist nichts ersichtlich. Die einschlägigen Vorschriften der BRAO enthalten hierzu nichts.

Der Kl. stützt sein Begehren auf Art. 12 I 1 DSGVO. Ein entsprechender Auskunftsanspruch besteht hingegen auch nach dieser Vorschrift nicht. Danach trifft der Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gem. den Art. 13 und 14 DSGVO und alle Mitteilungen gem. den Art. 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Einschlägig ist hier Art. 14 DSGVO. Denn die personenbezogenen Daten wurden nicht beim Kl. erhoben (Art. 14 I DSGVO). Vielmehr wurden die verarbeiteten Daten der Bekl. von der RAK F. weitergegeben.

Gemäß Art. 12 i.V.m. Art. 14 V b) DSGVO finden die Absätze 1–4 von Art. 14 (d.h. die Informationspflichten) keine Anwendung, wenn die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies wird angenommen, wenn die in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. (Ehmann/Selmayr/Knyrim, 2. Aufl. 2018, DSGVO Art. 14 Rn. 44). So liegt der Fall hier. Anders als beim Eingang von Klagen bei Gerichten und die danach erteilten Informationen an die Parteien (vgl. das vom Kl. zitierte Beispiel über die Unterrichtung der Parteien durch den BGH für bei ihm geführte Verfahren) wäre die vom Kl. begehrte Mitteilung seitens der Bekl. mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Gerichte kommunizieren mit den Verfahrensbeteiligten, weshalb die Zufügung einer Information nach Art. 12, 14 DSGVO keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeutet. Die Bekl. müsste aber bei der Fülle der täglich sie erreichenden Änderungen einen erheblichen Mehraufwand leisten. Die Einrichtung der beA-Postfächer erfolgt automatisiert auf Grundlage der elektronischen Mitteilungen aller Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland. Einen Schriftwechsel gibt es dabei nicht. Die Bekl. müsste daher – im Unterschied zu Gerichten bei anhängigen Verfahren – überhaupt erst ein Schreiben anfertigen, das ansonsten nicht erforderlich wäre. Dies stellt einen erheblichen Zu-

### unverhältnismäßiger Aufwand

saufwand dar, der im Ergebnis unverhältnismäßig ist. Bei dieser Einschätzung ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung derartiger Daten für die betreffende Person erkennbar ist. Denn wie bereits ausgeführt folgt bereits aus § 31a I 1 BRAO, dass für weitere Kanzleisitze auch weitere beA-Postfächer eingerichtet werden, weshalb der Kl. hierüber grundsätzlich schon informiert war bzw. damit rechnen konnte und musste.

Im Übrigen liegt jedenfalls der Ausnahmetatbestand des Art. 14 V c) DSGVO vor. Nach dieser Vorschrift finden die Absätze 1) – 4) des Art. 14 DSGVO keine Anwendung, wenn und soweit die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Durch § 31a I BRAO ist jedem Rechtsanwalt bekannt, dass die Bekl. für ihn ein beA-Postfach einrichtet. Die Vorschrift regelt in ihrem Absatz 2 auch, welche Daten dabei übermittelt werden. § 31a II BRAO lautet:

*Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt haben, an die Bundesrechtsanwaltskammer. Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer unanfechtbar versagt wurde.*

Damit ergibt sich der Zweck und der Umfang der Datenerhebung und der gespeicherten Daten aus Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Diese Regelung genügt den Anforderungen des Art. 14 V c) DSGVO.

b) Es ist auch nicht rechtswidrig, dass die Bekl. die beA-Postfächer technisch so betreibt bzw. betreiben lässt, dass ihr eine Auskunftserteilung zu den Inhalten, z.B. durch die Setzung von Leserechten für den Postfachinhaber, im Verhinderungsfall für den Zugriff durch ihn unmöglich war.

Aus §§ 22 und 23 RAVPV (Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer) folgt, dass nur der Postfachinhaber anderen Personen den Zugang zu seinem Postfach gewähren kann (vgl. insb. § 23 II und III RAVPV). Bereits hieraus erfolgt im Umkehrschluss, dass niemand anderes – und damit auch nicht die Bekl. – Zugang zu einem Postfach haben und daher den Inhalt nicht kennen kann, um darüber Auskunft zu erteilen.

Es erscheint auch vor dem Hintergrund des von Rechtsanwältinnen zu wahrenen Berufsgeheimnisses nicht denkbar, dass ein Dritter,

### Ausnahme des Art. 14 V c) DSGVO greift

### kein Zugang der BRAK zum Postfach

und sei es auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zugriff auf den Inhalt eines Anwaltspostfachs haben soll. Abgesehen von der darin liegenden Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zulasten des Anwalts würde eine derartige Möglichkeit auch einen gravierenden Verstoß gegen den Datenschutz darstellen, da die Bekl. und die lokalen RAKn kein berechtigtes Interesse an einem derartigen Zugriff haben. Dies gilt uneingeschränkt, weshalb auch eine Auskunftserteilung über die Absender von Nachrichten in einem beA-Postfach nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen wird auch nicht ersichtlich, gegen welche weiteren Vorschriften die Bekl. verstoßen haben könnten, um ihr Verhalten als rechtswidrig einordnen zu können.

c) Auch mit den Hilfsanträgen hat die Klage keinen Erfolg. Weder steht dem Kl. ein Anspruch gegen die Bekl. zu, es in zukünftigen Fällen zu unterlassen, für den Kl. weitere beA-Postfächer einzurichten, ohne ihn vor der Inbetriebnahme dieser Postfächer über die Einrichtung zu informieren (aa), noch ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach der DSGVO (bb).

aa) Der Kl. kann von der Bekl. nicht verlangen, für ihn ein weiteres beA-Postfach ohne seine vorherige Information in Betrieb zu nehmen.

Die Bekl. ist zur Einrichtung eines beA-Postfachs für einen Rechtsanwalt bei Meldung eines (weiteren) Kanzleisitzes gesetzlich verpflichtet. Hingegen trifft sie kraft

Gesetzes keine Pflicht zur vorherigen Information. Es ist bereits keine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung der Bekl. ersichtlich, aus der sich der vom Kl. geltend gemachte Anspruch auf vorherige Information ergeben könnte. Im Übrigen folgt aus den vorstehenden Ausführungen unter a), auf die verwiesen wird, dass der Kl. dieser Information nicht bedarf. Die Tatsache, dass für ihn ein weiteres beA-Postfach eingerichtet wird, wenn er einen weiteren Kanzleisitz anmeldet, ergibt sich bereits aus § 31a VII BRAO.

bb) Dem Kl. steht auch kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz gegen die Bekl. aus Art. 82 I DSGVO zu. Nach dieser Vorschrift hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Bekl. hat nicht gegen Vorschriften der DSGVO verstoßen; zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter 2.a) und b) der Urteilsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Das Verfahren wird beim BGH unter dem Aktenzeichen AnwZ (Brgf) 13/24 geführt.

## DATENSCHUTZ

### MANDATSAKQUISE NACH AKTENEINSICHT ALS ZULÄSSIGE ZWECKÄNDERUNG

BRAO § 43b; DSGVO Art. 6; UWG § 7

1. Es kann im Einzelfall eine datenschutzrechtlich zulässige Zweckänderung darstellen, wenn ein Rechtsanwalt durch Akteneinsicht erlangte Daten von Insolvenzgläubigern nutzt, um diese in einem Rundschreiben auf ihre Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen, selbst wenn er damit auch Akquisewecke verfolgt.

\* 2. Wenn ein Rechtsanwalt einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet, liegt ein Verstoß jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird noch seine Interessen beeinträchtigt sind, weil er sich in einer Situation befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann.

OLG Dresden, Ur. v. 9.1.2024 – 4 U 1274/23

#### AUS DEN GRÜNDEN:

(abgekürzt gem. §§ 540 II i.V.m. 313a I 1 ZPO)

I. Die zulässige Berufung der Kl. ist nicht begründet. Den Kl. stehen gegen den Bekl. weder die mit der Berufung geltend gemachten Schadensersatz – noch Unterlassungsansprüche wegen der Verwendung ihrer Daten zu.

A. Die Datenverarbeitung durch den Bekl. ist im Ergebnis der nach Art 6 I lit. f) DSGVO vorzunehmenden Abwägung gerechtfertigt, so dass offenbleiben kann, ob der aus Art. 82 DSGVO folgende Schadensersatzanspruch wegen des fehlenden Nachweises eines auf einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung beruhenden Schadens unbegründet ist.

1. Nach Art. 6 I lit. f) DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In die danach erforderliche Abwägung einzubeziehen ist jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten.

a) Als berechtigtes Interesse an der Verwendung von Namen und Anschrift der Kl. für das Schreiben v. 18.5.2022 hat der Bekl. glaubhaft dargelegt, dass er als vornehmlich auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und damit auch mit Blick auf das Gemeinwohl tätiger Rechtsanwalt für Bank- und Kapital- sowie Versicherungsrecht vor allem insolvenzgeschädigte Kleinanleger auf bestehende rechtliche Möglichkeiten hinweisen wollte. Die Wahrnehmung von Verbraucherschutzinteressen als Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit wird belegt durch Presseberichte (vgl. Beitrag Finanztest v. 17.12.2013 (Anl. B1)) und den Internetauftritt seiner Kanzlei, die diesen Interessenschwerpunkt widerspiegelt. Daneben ist im Rahmen der Abwägung auch das wirtschaftliche Interesse des Bekl. an der Datenverarbeitung zu Akquisewecken als berechtigtes Interesse einzustellen, da das Schreiben zumindest auch darauf abzielte, von den Adressaten mandatiert zu werden. In Erwägungsgrund Nr. 47 zur DSGVO wird ausdrücklich klargestellt, dass die Durchführung von Direktmarketingmaßnahmen als berechtigtes Interesse betrachtet werden kann, deren Zulässigkeit vermutet wird. Nichts anderes kann für alle sonstigen Werbemaßnahmen gelten, zu denen das streitgegenständliche Schreiben zählt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken kann damit grundsätzlich auf den Erlaubnistatbestand der Interessenabwägung nach Art. 6 I lit. f gestützt werden (*Plath/Struck*, in *Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG*, 4. Aufl. 2023, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 79, 80 m.w.N.).

b) Auf Seiten der Kl. steht ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das gegen die unbefugte Nutzung ihrer Namens- und Adressdaten für Werbezwecke streitet, auch vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens ihrer „Geschädigtenstellung“ bei einem fehlgeschlagenen Investment und Einzelheiten ihrer finanziellen Situation, sowie ihr Interesse am Schutz ihrer allgemeinen Persönlichkeitsrechte vor Belästigung durch unerwünschte Werbung und aufgeprägten Informationen.

c) Die somit nach Art. 6 I lit. f) DSGVO erforderliche Abwägung ergibt, dass die Verarbeitung durch den Bekl. als Verantwortlichen rechtmäßig ist, da die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Kl. als betroffene Personen am Schutz ihrer Daten nicht überwiegen.

aa) Der Bekl. hat mit der Versendung des Schreibens v. 18.5.2022 nicht gegen standes- bzw. berufsrechtliche Pflichten oder Wettbewerbsvorschriften verstoßen. Ein solcher Verstoß wäre zwar bei der Interessenabwägung maßgeblich zu seinen Lasten zu berücksichtigen, liegt indes entgegen der Ansicht der Berufung nicht vor.

(1) Das standardmäßig formulierte Schreiben verstößt nicht gegen das Werbeverbot gem. § 43b BRAO. Nach dieser Norm ist einem Rechtsanwalt Werbung – wie z.B. Rundschreiben sowohl an Mandanten als auch an

Nichtmandanten – erlaubt, soweit über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird und sie nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Im Rahmen einer nach dieser Norm erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zudem eine auf den konkreten Fall bezogene Interessenabwägung vorzunehmen.

### keine verbotene Einzelfallwerbung

Dabei sind neben der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, der Würde oder der Integrität der Rechtsanwaltschaft auch Art und Grad der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers durch Form, Inhalt oder das verwendete Mittel der Werbung zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199, 43–52 Rn. 21). Sofern ein Anwalt einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet, liegt ein Verstoß jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird noch seine Interessen beeinträchtigt sind, weil er sich in einer Situation befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann (vgl. BGH, a.a.O., Urt. v. 13.11.2013). Nach diesen Maßstäben ist das streitgegenständliche Schreiben nicht zu beanstanden. Es handelt sich um ein für den Angeschriebenen erkennbares Rundschreiben an eine Vielzahl von betroffenen Anlegern der A GmbH. Der Bekl. stellt darüber hinaus seinen sehr allgemein und sachlich gehaltenen Rechtsrat in den Vordergrund und weist nur beiläufig und eher am Rande auf seine besondere Expertise für eine Rechtsverfolgung hin. Das Schreiben erzeugt zwar wegen des Hinweises auf die drohende Verjährung einen gewissen Entscheidungsdruck, ist aber insgesamt zurückhaltend formuliert, nur allgemein auf das notleidende Investment bezogen, zudem auch hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen nicht drängend oder notwendig formuliert. Auch wenn der Bekl. der Forderungsanmeldung entnehmen konnte, dass die Kl. bereits anwaltlich vertreten waren, schießt er mit seinem Hinweis auf eine Vermittlerhaftung nicht „übers Ziel hinaus“, da er seinen Rat allgemein und sachlich gestaltet, auf den Umstand der anderweitigen anwaltlichen Vertretung nicht eingeht und den Kl. die Entscheidung über ein weiteres Handeln in jeder Hinsicht überlässt. Im Ergebnis ist das Schreiben entgegen der Ansicht der Berufung nicht wegen Verstoßes gegen Wettbewerbs- oder Berufspflichten zu beanstanden.

(2) Ebensowenig hat der Bekl. gegen Vorschriften des UWG verstoßen. Eine vorherige Einwilligung war bei der hier gegebenen Briefpostwerbung entbehrlich, denn die Regelungen in § 7 II, III UWG und § 7 UWG stellen im Privatkundenbereich auf Werbung per E-Mail ab.

bb) Zwar waren die erhobenen Daten nicht öffentlich zugänglich und wurden durch die Kl. jedenfalls nicht

## kein Verstoß gegen § 7 UWG

Dritten – hier dem Bekl. in seiner Eigenschaft als nicht von den Kl. mandatierter Rechtsanwalt – zugänglich gemacht. Zwischen den Parteien bestand auch kein wie immer geartetes persönliches oder wirtschaftliches Verhältnis. Auch die Absehbarkeit einer möglichen Datenverarbeitung durch den Bekl. für die Kl. als betroffene Personen ist vorliegend nicht gegeben, denn entgegen der Ansicht des Bekl. drängt sich einem Gläubiger in einem Insolvenzverfahren bei der Forderungsanmeldung nicht zugleich die Annahme oder die Erwartung auf, dass ihre Namen- und Adressdaten durch andere Verfahrensbeteiligte für Werbe- und/oder Informationszwecke genutzt werden können.

cc) Der Bekl. hat aber mit der Verarbeitung der Namens- und Adressdaten nur in geringem Umfang und für eine kurze Dauer in Rechte der Kl. eingegriffen. Hinsichtlich des Ausmaßes der Datenverarbeitung hat er allerdings in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklären lassen, er habe entsprechend seiner „Datenschutzrechtlichen Information“ im Zuge einer (Fremd-)Mandatsbearbeitung Akteneinsicht in die Insolvenzakte genommen und hieraus eine Liste mit Namen und Anschriften der Anleger von Gold bei der A GmbH sowie Vertragstyp, Vertragsnummer, VertragsID, monatliche Beitragszahlungen und Zahlbestände kopiert. Zum Zwecke des – einmalig erfolgten – Anschreibens habe er jedoch ausschließlich Name und Anschrift der Kl. gespeichert, mithin Daten, die der Sozialsphäre der Kl. zuzuordnen sind. Auch diese Daten seien umgehend gelöscht worden, nachdem die Kl. den Widerspruch erklärt haben. Ausgehend von diesem von der Klägerseite nicht substantiiert in Zweifel gezogenen Vortrag hat der Bekl. zwar nicht nur Namen und Anschrift der Kl. verarbeitet, sondern zumindest auch die Verknüpfung dieser Daten zur Forderungsanmeldung im A GmbH-Insolvenzverfahren und dem hieraus zu schließenden Investmentausfall, also sensiblere (Finanz-)Daten. Insofern unterscheidet sich die vorliegende „eingriffsintensivere“ Datenverarbeitung von einem gewöhnlichen Fall einer Direktwerbung nach vorausgegangener Kundenbeziehung. Andererseits ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Bekl. mit dem Schreiben – anders als „übliche“ Werbeschreiben – eher zurückhaltend seine anwaltlichen Dienste angepriesen und in keiner Weise aufgedrängt hat. Hinzu kommt die Verfolgung von im Allgemeinwohl liegenden Zielen der Verbraucherinformation, was – jedenfalls ist dies bei einem Teil der Adressaten zu vermuten – nicht stets als unzweckmäßig wahrgenommen wird. Zudem erfolgte die Verarbeitung für einen insgesamt nur sehr kurzen Zeitraum, da der Bekl. die Namens- und Adressdaten der Kl. nach einmaliger Verwendung für das Schreiben v. 18.5.2022 gelöscht hat. Die Kl. hätten den Brief zudem einfach wegwerfen oder für eigene (Informations-)Zwecke nutzen können, ohne dass das irgendwelche Auswirkungen oder Folgen gehabt hätte, auch insoweit geht das Schreiben nicht über übliche Werbung hinaus.

dd) Insgesamt ist das Schreiben in seiner konkreten Ausgestaltung als Verbraucherinformation und als Werbemaßnahme unter Verwendung von eher als unkritisch anzusehenden Adressdaten mit der DSGVO zu vereinbaren. Jedenfalls sind im Rahmen der Interessenabwägung keine überwiegenden Interessen auf Klägerseite zu erkennen. Zwar ist zu berücksichtigen, dass es sich um Daten handelte, die durch die besondere anwaltliche Stellung, in Ausnutzung der besonderen anwaltlichen Informations- bzw. Akteneinsichtsrechte, erlangt worden sind, und deren Verwendung äußerst limitiert ist (vgl. AnwG Berlin, Beschl. v. 5.3.2018 – 1 AnwG 34/16 Rn. 37).

Gleichwohl ist die ausdrückliche Hervorhebung der Direktwerbung in Erwägungsgrund 47 zur DSGVO ein Hinweis darauf, dass Werbung nicht nur ein „berechtigtes Interesse“ darstellt,

sondern dass Werbung vielmehr bei der Interessenabwägung i.S. einer gesetzlichen Vermutung grundsätzlich zulässig ist, solange der Maßstab der Erforderlichkeit eingehalten wird, der überdies eher weit auszulegen ist. Zum Ausgleich sieht die DSGVO in Art. 21 II für das Direktmarketing ein bedingungsloses Widerspruchsrecht der betroffenen Person vor (vgl. *Plath/Struck*, in *Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG*, 4. Aufl. 2023, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 80). Damit wird den Interessen der Kl. hinreichend Rechnung getragen.

2.a) Die auf §§ 174, 175 InsO beruhende Datenerhebung zur Insolvenztabelle erfolgte ursprünglich zu dem Zweck, festzustellen, welche Ansprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens mit welcher Quote und in welcher Reihenfolge befriedigt werden können. Im vorliegenden Fall hat der Bekl. die in der Insolvenztabelle aufgeführten personenbezogenen Daten u.a. der Kl. zur Verbraucherinformation und zu Werbezwecken weiterverarbeitet. Ob hierin eine Zweckänderung nach Art. 6 IV DSGVO liegt, kann dahinstehen. Eine solche Zweckänderung wäre jedenfalls nach Art. 6 IV, Art. 5 I lit. b DSGVO gerechtfertigt.

b) Erfolgt – wie hier – die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem diese Daten erhoben wurden, ergibt sich aus Art. 6 IV i.V.m. dem 50. Erwägungsgrund DSGVO, dass eine solche Verarbeitung insb. dann zulässig ist, wenn sie auf dem Recht eines Mitgliedstaats beruht und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz eines der in Art. 23 I DSGVO genannten Ziele darstellt. Wie es im 50. Erwägungsgrund heißt, ist der Verantwortliche zum Schutz der wichtigen Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses berechtigt, die personenbezogenen Daten ungeachtet dessen weiterzuarbeiten, ob sich die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbaren ließ (vgl. EuGH, Urt. v. 2.3.2023 – C-268/21 Rn. 33–41; BAG, Urt. v. 29.6.2023 – 2 AZR 296/22 Rn. 25, m.w.N.). In einer solchen Konstel-

lation bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung (Plath/Struck, in Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, Art. 6 EUV 2016/679, Rn. 97).

aa) Der Bekl. kann sich bei der Zulässigkeitsprüfung der hier streitgegenständlichen Datenverarbeitung allerdings nicht auf prozessrechtliche Vorschriften zur Akteneinsicht stützen. Denn eine Einsichtnahme in die Insolvenzakte, die die gem. §§ 174 ff. InsO erhobenen Daten der anmeldenden Gläubiger enthält, ist nur für Verfahrensbeteiligte nach § 299 I ZPO i.V.m. § 4 InsO zulässig. Dritte haben nur einen im Verwaltungswege geltend zu machenden Anspruch auf Akteneinsicht, wenn und soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Einsichtnahme darlegen, § 299 II ZPO. Der Bekl. hat als bevollmächtigter Rechtsanwalt eines weiteren Insolvenzgläubigers zwar rechtlich zulässig Akteneinsicht erhalten. Allerdings beruhte seine Berechtigung allein auf seiner Stellung als Verfahrensbevollmächtigter und bietet keinen Rechtfertigungsgrund für eine Weiterverarbeitung für weitere eigene – wenn auch nach den obigen Darlegungen zulässige – eigene Zwecke.

bb) Gleichwohl ist eine zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten einer – nicht öffentlich zugänglichen – Insolvenzakte nicht grundsätzlich rechtswidrig. Vielmehr ergibt sich aus

den genannten zivilprozessrechtlichen Vorschriften, dass diese keinen umfassenden Schutz gegen eine zweckändernde Weiterverarbeitung gewährleisten. Dies wird auch durch den Vergleich mit dem Strafprozessrecht bestätigt, das in § 479 StPO Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen bezogen auf – hier allerdings regelmäßig sensiblere – erhobene Daten enthält. Dem demgegenüber weniger hohem Schutzniveau des zivilprozessualen Akteneinsichtsrechts entspricht es, dass die Einsichtnahme in die Insolvenztabelle durch Insolvenzgläubiger – vorbehaltlich eines den Verfahrenszweck gefährdenden Missbrauchsverdachts – auch zu dem Zweck zulässig ist, Erkenntnisse über andere Gläubiger zu gewinnen, um ihnen die angemeldete Forderung abzukaufen, da damit keine verfahrensfremden Ziele verfolgt werden und diese Vorgehensweise dazu beitragen kann, Gläubiger vor Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall von Forderungen zu schützen (vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2020 – IX ZB 56/19 Rn. 6–8).

cc) Diese Erwägungen lassen sich zwar nicht direkt auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen, der auch im Erwägungsgrund 50 jedenfalls nicht ausdrücklich aufgeführt wird. Allerdings hat der Bekl. als bevollmächtigter Rechtsanwalt und damit zumindest formell als Verfahrensbeteiligter handelnd, Akteneinsicht genommen und mit der Verarbeitung der so gewonnenen Namens- und Adressdaten für das Schreiben v. 18.5.2022 keine verfahrensfremden Zwecke verfolgt, denn das Schreiben zielte auch darauf ab, Gläubigerinteressen gegen die in-

solvente A GmbH durchzusetzen und betroffene Anleger vor einem kompletten Forderungsausfall zu schützen, so dass das in Art. 6 IV lit. a) DSGVO genannte Abwägungskriterium eines Zweckzusammenhangs gegeben ist. Die Berufung kann demgegenüber auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Bekl. mit dem Hinweis auf eine möglicherweise bestehende Vermittlerhaftung allenfalls mittelbar mit dem konkreten Insolvenzverfahren im Zusammenhang stehende Zwecke verfolgt hat. Eine solche Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da es auch bei der Vermittlerhaftung um den Schutz der Anleger vor Forderungsausfällen geht, und somit ein enger Bezug zu dem Insolvenzverfahren gegen die A GmbH gegeben ist. Ein Zusammenhang insb. hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen (vgl. Art. 6 IV lit. b) DSGVO) besteht zwar nicht, es liegen aber auch keine besonders geschützten Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO vor, und die Folgen der Weiterverarbeitung sind gering (vgl. Art. 6 IV lit. d) DSGVO), da es den Adressaten grundsätzlich freigestanden hat, dem Schreiben keine weitere Beachtung zu schenken und der Bekl. die Daten ohnehin nur für kurze Zeit gespeichert hat.

B.1. Den Kl. steht auch kein nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gem. Art. 82 I DSGVO oder Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO begründeter Unterlassungsanspruch zu, da kein Verstoß gegen Art. 6 DSGVO vorliegt und der Bekl. die Daten nach Widerspruch durch die Kl. (Art. 23 DSGVO) gelöscht hat (s.o. unter A.). Es kann daher offenbleiben, ob die Kl. den geltend gemachten Unterlassungsanspruch noch auf Art. 17 DSGVO stützen können (vgl. BGH, EuGH-Vorlage v. 26.9.2023 – VI ZR 97/22).

II. Mangels Vorliegens einer Wiederholungsgefahr ist das Unterlassungsbegehren auch nicht aus §§ 823 I i.V.m. 1004 BGB begründet. Es bedarf daher auch keiner Entscheidung, ob aufgrund der abschließenden Regelungen der DSGVO Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche nach nationalem Recht ausgeschlossen sind (vgl. hierzu Senat, Urt. v. 31.8.2021 – 4 U 324/21; Beschl. v. 19.4.2021 – 4 W 243/21 m.w.N. zum Meinungsstand).

Notwendige Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs nach dieser Vorschrift ist das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, d.h. eine ernstliche, auf Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass in der Zukunft gegen eine bestehende Unterlassungspflicht verstoßen werden wird. Wenn bereits ein – hier unterstellter – rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erfolgt ist, spricht zwar eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, die allerdings entkräftet werden kann, wobei an die Entkräftung strenge Anforderungen zu stellen sind (st. Rspr.: BGH, Urt. v. 30.10.1998 – V ZR 64/98, BGHZ 140, 1 (10) Rn. 20; Senat, Urt. v. 28.3.2023 – 4 U 944/22 Rn. 65 m.w.N.). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn es sich erkennbar um eine einmalige Beeinträchtigung handelt und im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung oder mündlichen Verhandlung fest-

gestellt werden kann, dass keine ernsthafte Gefahr der Wiederholung besteht (vgl. Senat, Beschl. v. 4.10.2021 – 4 W 625/21 Rn. 6–7).

Ausgehend hiervon liegt aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Wiederholungsgefahr nicht vor (so auch OLG Stuttgart, 12 U 49/23, Anl. B10). Auch wenn subjektive Tatbestandsmerkmale wie ein Verschulden für die Wiederholungsgefahr grundsätzlich unerheblich sind, so knüpft diese Vermutung an ein Verhalten des Störers in der Vergangenheit an, das auf die objektive Besorgnis schließen lässt, dass es in der Zukunft zu weiteren gleichartigen Störungen kommen wird. Hiervon kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden, denn es besteht keine ernstliche, auf Tatsachen begründete Besorgnis, dass der Bekl. die Kl. unter Verwendung ihrer Daten erneut anschreiben wird, insb. nicht, um sie auf Rechtsfragen oder mögliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Firma A GmbH hinzuweisen. Der Bekl. hat die Kl. bereits zum Thema A GmbH informiert, worauf es ihm nach eigenen Angaben hauptsächlich ankam, weshalb der Bekl. erkennbar kein Interesse an einer weiteren Kontaktaufnahme hat. Das Insolvenzverfahren ist – wie auch das von ihnen bereits eingeleitete Verfahren gegen die Vermittler der Geldanlage – nach Angaben der Kl. im Termin der mündlichen Verhandlung vor dem Senat abgeschlossen, überdies wären weitere Ansprüche verjährt. Selbst wenn dem Vortrag der Kl. gefolgt wird, dass das Primärziel des Bekl. die Akquise war, liegt eine ernsthafte Gefahr nicht mehr vor, denn der Bekl. hat die Daten der Kl. nicht an Dritte weitergegeben, nur einmalig für die Adressierung des Schreibens verwendet und unmittelbar nach Widerspruch gegen die Verwendung gelöscht. Zudem ist ihm bekannt, dass die Kl. anderweitig anwaltlich vertreten sind. Hieraus folgt, dass nicht zu befürchten ist, dass sich der Bekl. erneut an die Kl. wenden wird.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Ist es einem Rechtsanwalt nur unter Verarbeitung von Gesundheitsdaten Dritter möglich, den Anspruch seines Mandanten durchzusetzen, dürfen diese auch genutzt werden. Der Schutz dieser Daten darf nicht so weit gehen, dass die legitime Durchsetzung von Rechten unmöglich bleibt (vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 19.1.2022 – 6 K 361/21.WI, BRAK-Mitt. 2022, 168).

### REICHWEITE DES AUSKUNFTSANSPRUCHS NACH ART. 15 DSGVO

BRAO § 50; DSGVO Art. 15

**\* 1. Einem Mandanten muss ein Anspruch auf Datenauskunft gegen seinen Rechtsanwalt gem. Art. 15 I und III DSGVO selbst nach Verjährung des nationalen Auskunftsanspruchs zustehen.**

**\* 2. Ein Mandant hat gegenüber seinem Rechtsanwalt einen Anspruch darauf, dass ihm eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller personenbezogenen Daten überlassen wird. Dies umfasst auch eine kostenlose Kopie der Handakte sowie der sonstigen im Zusammenhang mit seiner Person gespeicherten Daten.**

LG Bonn, Urt. v. 19.12.2023 – 5 S 34/23, (vgl. dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2024, 88 in diesem Heft)

#### AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Kl. begehrte von der Bekl. ursprünglich, die Auskunft über von ihrer Kanzlei betrauten Verfahren in Bezug auf Honorar-, Gebühren- und den Sachstand. In der zweiten Instanz erweitert er diesen Antrag auf eine Datenauskunft gem. Art. 15 I und III DSGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und Nr. 6 DSGVO.

Der Kl. war Mandant des Rechtsanwalts welcher bis zum Jahr 2018 in der Anwaltssozietät der Bekl. tätig war und im Anschluss eine eigene Kanzlei eröffnete. Das AG hat die Klage mit Urt. v. 28.3.2023 vollumfänglich abgewiesen. In seiner Begründung führt das AG aus, dass der Auskunftsanspruch – soweit er sich auf Verfahren und Mandate bezieht die bis zum Jahr 2018 beendet worden sind – verjährt sei. Für die weiteren Verfahren, welche der Rechtsanwalt ... nach dem Ausscheiden aus der Sozietät aus der neuen Kanzlei weitergeführt habe, sei die beklagte Kanzlei nicht der richtige Anspruchsgegner.

Mit der Berufungsbegründung v. 26.4.2023 wendet sich der Kl. in vollem Umfang gegen das amtsgerichtliche Urteil.

Er rügt, dass sich das AG nicht über den Auskunftsanspruch nach §§ 675, 666, 667 BGB hinaus auch noch mit einer möglichen Anspruchsgrundlage nach Art. 15 I, III DSGVO auseinandergesetzt hat. Dieser Anspruch stünde dem Kl. jedenfalls unabhängig von einer etwaigen Verjährung des Auskunftsanspruchs zu.

Mit Schriftsatz v. 27.11.2023 erklärt der Kl. seinen Anspruch – im Hinblick auf ihm bereits durch Dritte übermittelte Informationen – unter Bezugnahme auf die Anlagen 1-10 des Schriftsatzes für erledigt. Die Bekl. hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Der Kl. beantragt nunmehr sinngemäß,

1. das Urteil des AG Bonn v. 28.3.2023 – 112 C 136/22 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück zu verweisen,

2. hilfsweise zu 1.), das Urteil des AG Bonn v. 28.3.2023 – 112 C 136/22 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, ihm Auskunft über den Honorar-, Gebühren- und Sachstand betreffend sämtliche bei der Bekl. registrierten Verfahren, insb. zu den intern vergebenen Aktenzeichen ... und ... und zugehörnde Abschlussrechnungen zu erteilen, einschließlich einer Datenauskunft gem. Art. 15 I und III DSGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und Nr. 6 DSGVO zu den bei der Bekl. über ihn vorhandenen personenbezogenen Daten,

3. festzustellen, dass sich der Antrag zu 2. im Umfang der Anlagen 1-10 zu seinem Schriftsatz v. 27.11.2023 erledigt hat.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die in der Berufung nun angeführte Erteilung einer Datenauskunft nach Art. 15 I und III DSGVO halte sich nicht in den Grenzen des § 253 II ZPO.

Das AG habe die Klage zudem zutreffend abgewiesen, da die Auskunftsansprüche des Kl. aus dem Auftragsrecht des BGB verjährt seien.

II. Auf die zulässige Berufung hin war die Bekl. nach der Klageerweiterung zur Datenauskunft nach Art. 15 I und III DSGVO zu verurteilen. Im Übrigen bleibt es bei der Klageabweisung.

1. Die formalen Voraussetzungen nach § 520 III 2 ZPO sind erfüllt. Die Klageänderung in Form der Klageerweiterung auf Auskunftsansprüche nach Art. 15 I und III DSGVO ist zulässig, da diese sachdienlich i.S.d. § 533 Nr. 2 ZPO ist. Die Sachdienlichkeit einer Klageänderung ist dabei nicht kleinlich zu beurteilen, sie ist i.S.d. doppelten Nutzung des Streitstoffs schon immer dann zu bejahen, wenn damit bei objektiver Betrachtung der Streit zwischen den Parteien endgültig erledigt und einem weiteren Prozess vorgebeugt wird (MüKoZPO/*Rimmelspacher*, 6. Aufl. 2020, ZPO § 533 Rn. 13). Gründe für eine Zurückverweisung (§ 538 II 2 ZPO) liegen nicht vor.

2. Die Klage ist im Hinblick auf die Klageerweiterung begründet. Der ursprünglich in der ersten Instanz geltend gemachte Auskunftsanspruch gem. §§ 675, 667 BGB ist hingegen unbegründet.

a) Der Antrag des Kl. ist zunächst so auszulegen, dass er weiterhin den konkret formulierten Auskunftsantrag in Bezug auf die Honorare, Gebühren und den Sachstand der von ihm in Bezug genommenen Verfahren gem. §§ 675, 667 BGB geltend macht und er darüber hinaus zusätzlich eine Datenauskunft gem. Art. 15 I und III DSGVO begehrt. Sofern er die Formulierung „einschließlich“ wählt, so ist dies auf die Verurteilung zur Auskunft zu beziehen und nicht als Einschränkung in Bezug auf die begehrte Datenauskunft.

Die von dem Kl. erklärte teilweise Erledigung aus dem Schriftsatz v. 27.11.2023 bezieht sich folglich nur auf den konkret geltend gemachten Auskunftsantrag nach §§ 675, 667 BGB, da der Datenauskunftsklageantrag selbst schon hinreichend bestimmt ist, wenn er dem Wortlaut des Art. 15 I Hs. 2 DSGVO entsprechend auf Erteilung einer vollständigen Auskunft über die der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten des Betroffenen gerichtet ist. Eine Spezifizierung dieser Daten ist grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. OLG Köln, Ur. v. 10.8.2023 – I-15 U 78/22 Rn. 29). Der Anspruch besteht, sofern die Datenauskunft nicht vollständig erfüllt ist.

Art. 15 DSGVO enthält nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH einen einheitlichen Auskunftsan-

## einheitlicher Auskunftsanspruch

spruch. Dieser einheitliche Anspruch muss grundsätzlich ohne eine Spezifizierung

der personenbezogenen Daten einheitlich geltend gemacht werden können (vgl. OLG Köln, Ur. v. 10.8.2023 – I-15 U 78/22 Rn. 30). Die Aufnahme von Beschränkung und/oder Klarstellungen sind daher nicht erforderlich und im Rahmen der Auskunftsklage überflüssig. Die Beschränkung würde lediglich klarstellen, das bereits erteilte Auskünfte ggf. nicht wiederholt werden müssen.

b) Zutreffend hat das AG zunächst die Auskunftsansprüche in Bezug auf konkrete Auskünfte betreffend das Mandatsverhältnis des Kl. mit der Bekl. gem. §§ 675, 667 BGB wegen der Einrede der Verjährung abgewiesen. Dementsprechend ist auch der sinngemäße Antrag des Kl. auf Feststellung der Erledigung unbegründet.

Mit der Mandatsannahme wird ein Dienstvertrag geschlossen auf den die Vorschriften der §§ 666, 667 BGB Anwendung finden. Danach ist zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet, wer von einem anderen zur entgeltlichen Besorgung von Geschäften beauftragt wird. Nach unstreitigem Vortrag hat der Kl. mit der Bekl. einen solchen Vertrag geschlossen. Die Mandate die dort beendet worden sind waren alle spätestens im Jahr 2018 abgeschlossen. Die Mandate die danach weiterbearbeitet wurden hat der sachbearbeitende RA ... mit in seine neue Kanzlei genommen. Die Klage wurde erst im November 2022 eingereicht, zu diesem Zeitpunkt war der Anspruch bereits verjährt, denn Verjährung ist bereits mit Ablauf des 31.12.2021 eingetreten.

Die Verjährungsfrist des Auskunftsanspruchs beträgt gem. § 195 BGB grundsätzlich drei Jahre und beginnt mit der Beendigung

## zivilrechtlicher Auskunftsanspruch bereits verjährt

des erteilten Auftrages (vgl. OLG Koblenz – 3 U 540/14

Rn. 31) und nicht erst mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs. Diese Auffassung wird auch durch die Entscheidung des BGH v, 15.10.2020 (Az. IX ZR 243/19) gestützt. Demnach verjährt der Anspruch auf Herausgabe der Handakten nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und wird spätestens mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses fällig. Der BGH hat in dieser Entscheidung auch klargestellt, dass der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB unabhängig davon besteht und verjährt, ob den Rechtsanwalt eine Aufbewahrungspflicht nach § 50 II 3 BRAO trifft. Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung (BGH, Ur. v. 15.10.2020 – IX ZR 243/19 Rn. 18).

c) Der Anspruch auf Datenauskunft des Kl. gegen die Bekl. gem. Art. 15 I und III DSGVO hingegen besteht. Der Kl. hat einen Anspruch darauf, dass ihm eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser

Daten überlassen wird (vgl. so auch EuGH, Urt. v. 26.10.2023 – C-307/22).

Für den zu entscheidenden Fall im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses hat der EuGH darüber hinaus wie folgt ausgeführt: „Dieses Recht setzt voraus, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in der Patientenakte befinden und u.a. diese Daten enthalten, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Gesundheitsdaten der betroffenen Person schließt dieses Recht jedenfalls das Recht ein, eine Kopie der Daten aus ihrer Patientenakte zu erhalten, die Informationen wie bspw. Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen umfasst.“

Diese Wertung ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Dem Kl. steht im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 I, III DSGVO ein Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Kopie der Handakte der Bekl. sowie der sonstigen im Zusammenhang mit seiner Person gespeicherte Daten zu. Die eingewandte Verjährung der Bekl. greift im Rahmen des Art. 15 I, III DSGVO nicht ein.

### Kopie der Handakte

Zur Frage des Verhältnisses des Herausgabeanspruchs gerichtet auf Handakten gem. § 50 II BRAO und dem datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Kopieanspruch gem. Art. 15 I und III DSGVO festigt sich mit dem jüngsten Urteil des LG Bonn eine für die Anwaltschaft nicht unproblematische Rechtsprechung: Der Anspruch aus Art. 15 I und III DSGVO geht über den Herausgabeanspruch nach § 50 II BRAO sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht hinaus. In einem ähnlich gelagerten Sachverhalt wie dem vorliegenden billigte das LG Bonn bereits im Jahr 2021 einer ehemaligen Mandantin einen Anspruch auf Bereitstellung einer Kopie der Handakte aus Art. 15 DSGVO zu (Urt. v. 1.7.2021 – 15 O 372/20).

#### ANMERKUNG:

**Reichweite des Anspruchs auf Auskunft und Kopie**  
Der datenschutzrechtliche Anspruch auf Überlassung einer Kopie umfasst grundsätzlich nicht nur die Handakte, sondern alle Unterlagen, die Personenbezug aufweisen. Gemeint ist eine „verständliche Reproduktion aller personenbezogenen Daten“ (EuGH, Urt. v. 4.5.2023 – C-487/21). Entlang dieser Rechtsprechung des EuGH ist auch mit solchen personenbezogenen Unterlagen im Zusammenhang stehende Dokumentation Gegenstand des Anspruchs auf Kopie, wenn diese für das kontextuale Verständnis unerlässlich sind. Was damit genau gemeint ist, bleibt freilich völlig of-

fen. Ein weites Verständnis des Begriffs „Kopie“ sei jedenfalls erforderlich, „um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten“ (EuGH, Urt. v. 26.10.2023 – C-307/22). Vom Anspruch auf Bereitstellung einer Kopie werden damit grundsätzlich auch interne Vermerke des Rechtsanwalts und sämtliche E-Mail-Korrespondenz erfasst (so schon Schumacher, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 4/2021, S. 81).

Das LG Bonn stützt sich in seiner Entscheidung maßgeblich auf das im Oktober 2023 ergangene Urteil zum Anspruch auf Erhalt einer Kopie einer Patientenakte. Für das kontextuale Verständnis sei es jedenfalls bei Gesundheitsdaten stets erforderlich, eine originalgetreue Kopie der gesamten Patientenakte bereitzustellen. Dass die „Wertung“ dieser Rechtsprechung auch auf Handakten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne Weiteres übertragbar sein soll, darf aber hinterfragt werden. Dagegen spricht jedenfalls, dass der EuGH die Verpflichtung hin zu einer originalgetreuen Reproduktion aus der besonderen Erwähnung von Gesundheitsdaten in ErwGr 63 S. 2 DSGVO zieht. Für anwaltliche Handakten existiert eine solche nicht. Auch im Übrigen stellt sich die Situation bei Patientendaten und Mandantendaten grundlegend anders dar. Anders als der Arzt, zieht der Rechtsanwalt aus den ihm vorliegenden Tatsachen keine weiteren tatsächlichen Schlüsse, sondern „lediglich“ rechtliche.

#### Keine Verjährung

Zweitens kennt die DSGVO keine Verjährungsregeln. Insbesondere die auf den Anspruch aus § 50 II BRAO anwendbaren allgemeinen Vorgaben des § 195 BGB scheiden aus. Die Anwendbarkeit einer entsprechenden Einrede auch auf die Geltendmachung eines Anspruchs auf Bereitstellung einer Kopie der Handakte auf Grundlage von Art. 15 III DSGVO lehnte bereits das LG Leipzig (Urt. v. 23.12.2021, 03 O 1268/21) ab. Der Umstand der Verjährung des Herausgabeanspruch nach § 50 II 1 BRAO könne nicht auf Art. 15 III 1 DSGVO übertragen werden. Die Zielrichtung beider Ansprüche sei gänzlich unterschiedlich. Die BRAO begründe einen Herausgabeanspruch bezüglich des Originals, die DSGVO fordere lediglich eine (originalgetreue) Kopie. Die Ansprüche seien nicht deckungsgleich und würden insoweit auch nicht den gleichen Verjährungsvorschriften unterliegen.

Dass datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche keiner Verjährung unterliegen können, liegt auf der Hand. Schon der stets bestehende Anspruch auf Erteilung einer Negativauskunft in Fällen, in denen keine personenbezogenen Daten mehr verarbeitet werden, macht das sehr deutlich. Daneben ist es gerade Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs, Transparenz auch hinsichtlich der Verarbeitung solcher Daten herzustellen, die wegen Erreichung oder Fortfalls des Verarbeitungszwecks und damit der Rechtsgrundlage gar nicht mehr verarbeitet werden dürften – und sei es

auch nur in Form der weiteren Speicherung. Vertragliche bzw. gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu kennen und nach deren Ablauf Daten auch tatsächlich zu löschen, ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte damit Pflichtprogramm. Ein allzu sorgloser Umgang mit diesen datenschutzrechtlichen Vorgaben birgt die Gefahr des Vorwurfs einer unzulässigen, da rechtsgrundlosen Datenverarbeitung in sich.

**(Noch) keine Behördenpraxis**

Nur wenige Aufsichtsbehörden scheinen sich bisher mit dem Auskunftsrecht des Mandanten gegenüber dem eigenen Anwalt befasst zu haben. Der Hessische

Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HessBfDI) streift diesen Komplex in seinem 47. Tätigkeitsbericht auf S. 129 nur am Rande, gleichwohl mit einem apodiktischen Ergebnis: Ohne Einschränkung bestünden datenschutzrechtliche Betroffenenrechte (und die wenigen Ausnahmen hiervon) auch im Mandatsverhältnis. Breitere Beachtung finden dementgegen etwaige Auskunftsrechte Dritter gegenüber Anwältinnen und Anwälten, insbesondere der Gegenseite (beispielhaft: LfDI Bln Jahresbericht 2021, S. 74 f.; LDA Bayern, 9. Tätigkeitsbericht, S. 27).

Rechtsanwalt Sebastian Schulz, Berlin

## NOTARRECHT

### ZULÄSSIGE ALTERSGRENZE FÜR (ANWALTS-)NOTARE

BNotO §§ 47 Nr. 1, 48a

Die Altersgrenze für Notare war auch zum hier maßgeblichen Zeitpunkt am 31.10.2021 mit deutschem Verfassungsrecht und Unionsrecht, insbesondere mit Art. 21 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 1, Art. 2 II Buchst. a, Art. 6 I der Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000, vereinbar (Bestätigung von BGH, Urt. v. 21.8.2023 – NotZ (Brfg) 4/22).

BGH, Urt. v. 13.11.2023 – NotZ (Brfg) 7/22

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### HINWEISE DER REDAKTION:

Nach Ansicht des BGH bestand für ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH kein Anlass. Es stellte sich keine noch nicht beantwortete Frage des Unionsrecht, sondern es war im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Ausgestaltung des Anwaltsnotariats und der seit 2010 eingetretenen Veränderungen in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat abzuwägen, ob die Altersgrenze nach wie vor erforderlich ist, um die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen, den Generationenwechsel zu erleichtern und den Berufsstand der Notare zu verjüngen. Diese Abwägung ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH den nationalen Gerichten zugewiesen.

# CRZ

Rein digitale  
Fachzeitschrift  
mit den Vorteilen  
einer Online-  
Bibliothek

## CRZ – Das erste digitale Fachmagazin für Corporate Responsibility und Recht in der Lieferkette



In einer sich immer stärker globalisierenden Wirtschaftswelt fordert das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) nicht nur die Einhaltung von Gesetzen, sondern auch umfangreiche Risikoanalysen, um potenzielle Verstöße zu erkennen und proaktiv anzugehen.

Die rein digitale Fachzeitschrift „CRZ“ ...

- ... bietet ein umfassendes Verständnis für alle juristischen Fallstricke rund um das Themengebiet Menschenrechte und Lieferkette
- ... enthält präzise Analysen und praxisorientierte Empfehlungen
- ... gibt Hilfestellung bei der rechtskonformen und ethischen Gestaltung der Lieferketten
- ... richtet sich an Unternehmensjuristen, Compliance-Officer, Wirtschaftskanzleien, Nachhaltigkeitsmanager in Unternehmen, an Berater und an die Wissenschaft

» Jetzt gratis testen! [www.cr-zeitschrift.de](http://www.cr-zeitschrift.de)

oder QR-Code  
scannen



(Fortsetzung von S. X)

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DAIvent an der Ostsee: Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Teil 1: Aktuelles Mietrecht und Heizungsgesetz 24.7.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Teil 2: Brennpunkte der Gewerberaummieta – Energetische Gebäudesanierung/GEG/Erfüllung öffentlich-rechtlicher Auflagen: Wie geht das in der WEG? Und aktuelle Rechtsprechung zum WEG 25.–26.7.2024, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelles zur Zahlungsverzugs-, Eigenbedarfs- und Verwertungskündigung 29.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

### Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Zweifelsfragen bei der Niederlassungserlaubnis 17.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Rechtsfragen bei Spurwechsel und Bleiberecht 14.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

### Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Das sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnis, geringfügige Beschäftigung und Minijob 19.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Feststellung der Schwerbehinderung nach dem SGB IX – Rechte und Pflichten der Menschen mit Behinderung und Arbeitgeber – Schwerbehindertenrecht 19.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fallstricke bei der Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht 23.7.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

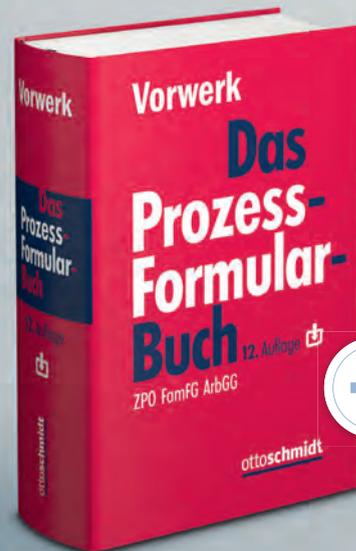
### Steuerrecht

Sommerkurs Bilanzrecht intensiv 31.7.–2.8.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

### Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Rechtsfragen der Digitalisierung: Datenschutz und Datensicherheit 28.8.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sieht aus wie ein Buch.  
Ist aber eine Schatzkiste.



Otto Schmidt  
online

## Neuaufgabe! Buch + Online-Zugang.

Wer Zivilprozesse führt, will den Vorwerk nicht mehr missen. 1.500 aktuelle und praxisrelevante Muster begleiten den gesamten Prozess – von der Mandatsübernahme bis zur Zwangsvollstreckung. Kompakte Erläuterungen, strategische Hinweise und taktische Tipps bieten Orientierung. Ganz besonders bewährt sich diese einzigartige Kombination aus Formular- und Handbuch in bekannten und weniger bekannten Rechtsgebieten.

Für noch mehr Komfort im Beratungsalltag ist der Vorwerk mit einem Datenbankzugang ausgestattet. Das heißt: Ihnen steht der komplette Buchinhalt und zudem alle enthaltenen Formulare zum bequemen Download zur Verfügung; ausgewählte Formulare können mit der Lawlift-Dokumenten-Automation bearbeitet werden. Links zu Entscheidungen, Gesetzen und Querverweisen sparen so viel Zeit und Arbeit bei der Recherche.

Leseprobe und Bestellung unter [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

### Vorwerk Das Prozessformularbuch

Erläuterungen und Muster für den Zivilprozess, für das FamFG-Verfahren, das Insolvenzverfahren, die Zwangsvollstreckung und den Arbeitsgerichtsprozess, jeweils mit kostenrechtlichen Hinweisen 12. neu bearbeitete Auflage 2024, 3.082 Seiten, gebunden, Formularbuch, 179 Euro.

**Inklusive Datenbankzugang zum gesamten Werk, Freischaltcode im Buch.**  
ISBN 978-3-504-07020-5

 **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/zpo-modul](https://otto-schmidt.de/zpo-modul)  
[juris.de/zpo](https://juris.de/zpo)

**ottoschmidt**



**2 Jahre  
DER BETRIEB**

**Apple Watch Ultra 2  
GRATIS**

**DER BETRIEB** für zwei Jahre bestellen\*  
und eine Apple Watch Ultra 2 kostenfrei erhalten!



**Jetzt scannen und Angebot sichern:**  
[www.fmos.link/db-ultra](http://www.fmos.link/db-ultra)



\* Zum jeweils geltenden Jahresbezugspreis. Angebot gilt nur für Personen mit keinem aktiven DER BETRIEB-Abonnement in den letzten drei Monaten. Die Apple Watch Ultra wird nach der Begleichung der ersten Jahresrechnung verschickt.

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt. Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

**Folge 111: Get your shit together – durch mentale Stärke zum Erfolg**

Es ist mal wieder Zeit für eines meiner Lieblingsthemen: Mindset! Viele haben längst erkannt, dass mentale Stärke ein unverzichtbarer Erfolgsfaktor ist. Diese Folge ist genau das Richtige für alle, die sich gerade mit Erfolgsdruck herumschlagen, ganz gleich, ob im Studium, Referendariat oder im Job. Mein heutiger Gast ist ein Vollprofi, wenn es darum geht, die eigene Einstellung aufzumöbeln. Mireen Lintl ist nicht nur Volljuristin – und zwar mit Prädikat – sondern auch ehemalige Repetitorin und zertifizierter Coach mit den Schwerpunkten Erfolgsmindset und Lernpsychologie. Mit Mireen spreche ich heute über EFT, Hypnocoaching, Stress und das Auflösen von Blockaden. Wir plaudern über Fehlerkultur, falschen Perfektionismus und limitierende Überzeugungen. Kurzum: Von Mireen erfahren wir, wie wir zur besten Version von uns selbst werden und wie wir uns auf Herausforderungen vorbereiten. Gemeinsam erinnern wir uns an unsere Examenszeit und die Prüfungssituation. Was lief gut, was lief schlecht, was würde man anders machen? Erfahrt Ihr in dieser Episode. Außerdem

verrät uns Mireen ihre Top 3 – Erfolgstipps für Studierende, Referendare und Anwälte. Egal wo Du gerade stehst und welche Stufen Du auf der Leiter schon erklimmen konntest: Heute lernst Du garantiert was dazu. Und für alle Unis: Mireen kommt auch zu Euch!

Last but not least sprechen Mireen und ich über unsere Lieblingspodcasts.

**Kurz & knackig: Willste dafür auch noch 'nen Orden oder was? Ritterschlag für Arbeitgeber und Ausbilder...**

Der Fachkräftemangel beschäftigt uns alle. Nicht nur, was den Anwaltsnachwuchs betrifft, sondern vor allem auch bei den Rechtsanwaltsfachangestellten. Auszubildende sind schwer zu finden, ReFa und ReNo sowieso. Was man dagegen tun kann, haben wir in zahlreichen Episoden schon besprochen. Aber hier kommt was Neues! Ausgerechnet eine recht kleine Kammer, die Rechtsanwaltskammer Koblenz, hatte eine ganz phantastische Idee: Die Gütesiegel für Ausbilder und Arbeitgeber: „Azubi-geprüft“ und ReFa-geprüft“ nennt sich das Ganze. Die ersten Siegel wurden bereits verliehen!

Wie man sich diesen „Orden“ verdienen kann, erfahren wir heute von Melanie Theus, Geschäftsführerin der RAK Koblenz. Sie berichtet uns auch, warum die Kammern für das Thema Ausbildung zuständig sind und welche Hilfe und Unterstützung Azubis von den Kammern bekommen können.

**Folge 110: Kill the darlings! Werde zum Samurai der Meetings! Mit Dr. Peter Modler**

Heute geht es um Moderation als Kampfkunst! Nein, Ihr müsst Euch jetzt nicht alle einen gelben Einteiler und eine Katana von Hattori Hanzo zulegen. Mit Moderation meine ich auch nicht Illner, Lanz und Will, auch wenn wir darauf auch zu sprechen kommen. Ich möchte über die Kunst sprechen, zum Schiedsrichter, zum Flug-

**Spielregeln für den Datenschutz.**  
**Otto Schmidt online**

**Datenschutzrecht**

Beratermodul

Das Komplettangebot zum deutschen und europäischen Datenschutzrecht.

17 € pro Monat für 3 Nutzer  
4 Wochen gratis nutzen!  
[otto-schmidt.de/bmds](https://otto-schmidt.de/bmds)

Preisstand 1.1.2024 zzgl. MwSt.

# HWK: Ein Werk. Alles drin.



## Topaktuelle Neuauflage mit HinSchG, LkSG und MgFSG. Rechtsstand 1.1.2024.

Henssler/Willemsen/Kalb  
**Arbeitsrecht** Kommentar  
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler; RA/  
FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und Vize-  
PräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb.  
Bearbeitet von über 40 Topexperten aus Wissen-  
schaft und Praxis. 11. neu bearbeitete und erwei-  
terte Auflage 2024, 3.618 Seiten, gbd., 199 €  
ISBN 978-3-504-42699-6

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/aka-  
juris.de/arbr](https://otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr)

Was macht den HWK zu einer unverzichtbaren Arbeitshilfe für arbeitsrechtliche Praktiker? Seine umfassende, aktuelle und übersichtliche Aufbereitung des gesamten Arbeitsrechts. Ein neues Urteil oder eine Gesetzesänderung? Der HWK bietet punktgenaue Kommentierungen und die dazu passenden Formulierungsvorschläge, Checklisten, Beispiele und Stichwort-ABCs. Über 40 namhafte Experten aus Beratung, Wissenschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit zeigen topaktuell, ausgewogen und meinungsstark die Konsequenzen sämtlicher Gesetze und Urteile für die arbeitsrechtliche Praxis auf. Sie bieten Lösungen und verwertbare Empfehlungen!

Der HWK enthält Kommentierungen von mehr als 50 Gesetzen (teils in Auszügen). Erstmals werden das HinSchG, das LkSG sowie das MgFSG behandelt. Alle ergangenen Gesetzesänderungen sind berücksichtigt.

Informationen, Leseprobe und Bestellung [www.otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

**otto schmidt**

lotsen bzw. zum Gatekeeper oder auch Türsteher zu werden. In Besprechungen, Meetings, ja sogar in Vereinsversammlungen und bei Elternabenden.

Warum ist das wichtig? Ganz simpel: Wegen der notwendigen Produktivität solcher Treffen. Man kann Gespräche lenken und führen, Störungen entgegenwirken und Meetings zu einem nützlichen Produktivitätstool machen. Wie das klappen kann, lernen wir von Dr. Peter Modler!

Wir sprechen aber nicht nur über berufliche Meetings und die Etablierung sinnvoller Regeln hierfür, sondern auch über politische Talk-Shows und Debatten im Bundestag. Denn: Überall ist Moderation ein echtes Thema!

### **Kurz & knackig: Was kommt nach den Demos? Ein Meinungsaustausch...**

Liebe Lauscher, wer die Nachrichten verfolgt und viel auf Social Media unterwegs ist, dem wird nicht entgangen sein: Es gibt sie noch immer – die Demos zum Schutz der Demokratie, für Freiheit, für den Rechtsstaat und gegen Rechtsextremismus. Vielen von uns vermittelt die Teilnahme an einer Kundgebung das Gefühl, Teil einer guten, richtigen und wichtigen Sache zu sein, etwas zu bewegen. Durchgefroren und manchmal durchnässt sitzen wir nach der Demo auf dem Sofa, checken kurz Social Media und merken plötzlich, dass sich recht schnell wieder ein Gefühl der Hilflosigkeit breitmachen scheint. Reicht es, auf die Straße zu gehen? Müsste ich nicht mehr tun? Was könnte das sein? Diskussionen im Alltag? TikTok-Channel starten? Welche Botschaften kann und sollte ich wie und wo platzieren?

Viele von uns, so auch Malte und ich, fühlen sich als Anwältinnen und Anwälte, als Organe der Rechtspflege, unserem Rechtsstaat auf ganz besondere Weise verpflichtet. Anwältinnen und Anwälte sind berufen, unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat zu verteidigen. Viele Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltsbubble haben mich in jüngster Zeit kontaktiert und genau diese Fragen gestellt: Was können wir als Anwaltschaft tun? Ich habe ehrlich gesagt keine Patentlösung parat. Aber vielleicht finde ich heute ein paar Antworten mit Dr. Malte Stübinger.

Wir sprechen über Engagement für unseren Rechtsstaat auf LinkedIn, YouTube und TikTok, überlegen, ob wir dabei vielleicht bestimmte Regeln und Kniffe beachten sollten und wer sollte eigentlich Adressat unserer Botschaften sein?

### **Folge 109: Kaltes Wasser, Mut und steile Karriere**

Heute sprechen wir über den Mut, ins kalte Wasser zu springen und einfach mal „zu machen“. Darüber, sich bietende Gelegenheiten ohne Zögern beim Schopfe zu packen und Schicksalsschläge in Chancen zu verwandeln. Und ja: auch darüber, wie man es schafft, kein Personal mehr suchen zu müssen, weil man sich vor Bewerbungen nicht retten kann. Geht das denn? Und ob. Wie, erfahren wir heute von Maximilian Krämer, denn er

scheint ganz viel richtig zu machen. Mit Max schnacke ich auch über die Nachwuchssorgen in der Anwaltsbranche und darüber, was wir dagegen tun können. Wir sprechen über das Forum Junge Anwaltschaft, darüber, was wir alle für den Nachwuchs tun können und sollten, über Social Media und über Hoodies. Was haben der Weihnachtsmann, das Christkind und der Osterhase mit alledem zu tun? Da müsst Ihr wohl Reinhören...

### **Folge 108: Alltag einer CLP-Anwältin: Scherben, Schuld und Sorgerecht?**

Heute geht es endlich mal wieder um eines der emotionsgeladesten Rechtsgebiete: Familienrecht. Unser heutiger Gast ist nicht nur Scheidungsanwältin, sondern auch Trennungcoach und: Profi, denn selbst geschieden.

Auch bei einer Trennung kommt es auf das richtige Mindset an, damit es – im günstigsten Fall – eine Scheidung ohne den obligatorischen Rosenkrieg geben kann. Und was steht vor der Scheidung? Genau: Eine Entscheidung!

Wie wir als Betroffene/r heil durch diese schwierige Phase komme, wie wir mit Enttäuschung und vielleicht sogar Wut und Hass umgehen, welche Lektionen wir für die Zukunft mitnehmen können und was den Arbeitsalltag einer engagierten und empathischen Scheidungsexpertin ausmacht, berichtet uns Estell Baumann, Partnerin bei EBK Rechtsanwälte in Heidelberg, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin. Wir erfahren auch, was man eigentlich unter einem CLP-Verfahren versteht und wie man CLP-Anwältin wird.

Estell arbeitet nach dem Motto „Ich ordne Dein Chaos“ und steht für das Prinzip „Scheidung ohne Scherben“. Geht das überhaupt? Und falls ja: wie? All das erfahren wir heute. Was sind die größten Streitpunkte bei einer Scheidung? Kinder, Wohnung, Geld, Auto? Klären wir! Und wir überlegen: Sollte es vielleicht so etwas wie einen Ehe-Führerschein geben? Wie wir im Gespräch über Trennungen letztlich bei Serienmördern gelandet sind? Müsst Ihr selbst herausfinden.

Sie können den Podcast unter [www.brak.de](http://www.brak.de) anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threads & TikTok.

## **VERANSTALTUNG**

### **INTERNATIONAL LEGAL ETHICS CONFERENCE AMSTERDAM**

#### **„LEGAL PROFESSIONALS IN A DIGITALISING WORLD“**

Vom 17. bis 19. Juli 2024 findet in Amsterdam die 10. International Legal Ethics Conference („ILEC 2024“) statt. Mehr als 200 Referenten aus über 40 Ländern werden Einblicke in aktuelle Trends und Themen des Be-



# Abrechnen mit Excel & Co. – ist das noch zeitgemäß?

5 Gründe, warum Techem die bessere Wahl für die Heizkostenabrechnung ist.

Durch die Anforderungen der Gesetzgebung wird die Heizkostenabrechnung immer komplexer. Tabellenkalkulationsprogramme, wie Excel, stoßen an ihre Grenzen. Mit Techem als führendem Abrechnungsdienstleister sind Vermietende auf der sicheren Seite. Alle rechtlichen Änderungen werden sofort und automatisch in den Prozess der Abrechnungserstellung übernommen. Und nicht nur das, wie die folgende Grafik zeigt.

	<b>Techem Abrechnung</b>	<b>Tabellenkalkulation</b>
<b>Neue gesetzliche Anforderungen</b> werden sofort und automatisch übernommen		
<b>Orientierungshilfe zu neuen Gesetzen</b> in Form von Hilfe- und Supportbereichen		
<b>Einfache Frage-Antwort-Abfrage</b> sowie Experten-Support bei Dateneingabe		
<b>Sofortige Prüfung der Dateneingabe</b> mit automatischen Korrekturhinweisen		
<b>Fertige Abrechnung nach nur 10 Minuten</b> Kaum Wartezeit, online verfügbar		

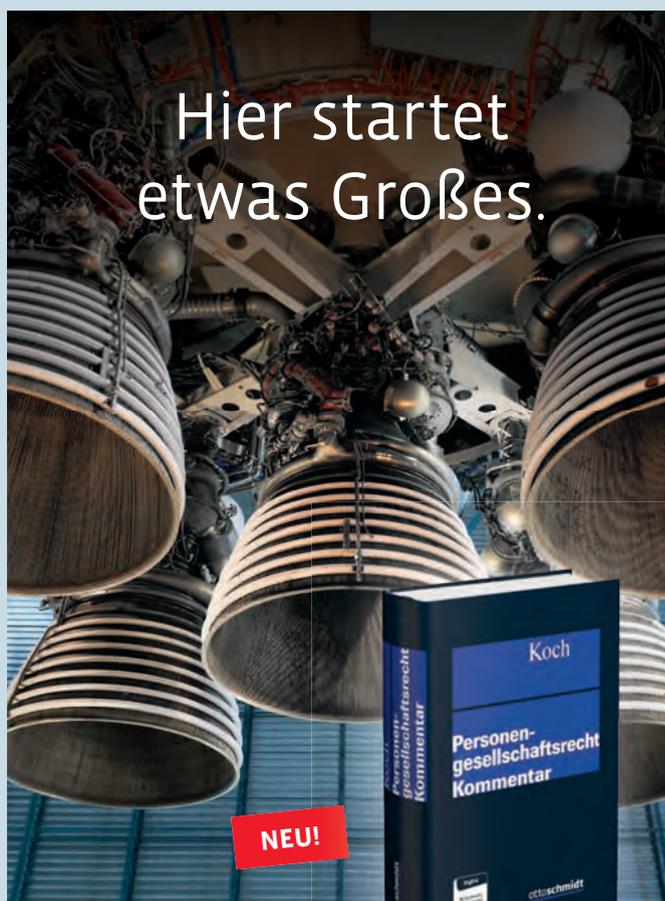


**techem**

rufsrechts geben, häufig mit einem rechtsvergleichenden oder interdisziplinären Ansatz. Die größte internationale Berufsrechtskonferenz ihrer Art findet 2024 erstmals in ihrer Geschichte in Kontinentaleuropa statt. Prof. Dr. Matthias Kilian, Präsident der International Association of Legal Ethics (IAOLE): „Der internationale Berufsrechtsdiskurs ist stark von den weltweit größten Rechtsdienstleistungsmärkten, den Vereinigten Staaten und Großbritannien, und damit von Common Law geprägt. Für die IAOLE war es wichtig, durch die Vergabe der Konferenz nach Europa und in eine Rechtsordnung des Civil Law die kontinentaleuropäischen Berufsrechtstraditionen stärker in den internationalen Gedankenaustausch einzubringen – dass sich zahlreiche Konferenzteilnehmer aus Europa angekündigt haben, freut uns besonders.“ Auf den International Legal Ethics Konferenzen – zuletzt 2022 in Los Angeles – treffen sich alle zwei Jahre Rechts- und Berufspolitiker, Berufspraktiker und Wissenschaftler zu einem Gedankenaustausch über Entwicklungen im Berufsrecht und in den juristischen Berufen.

Schwerpunktthema der Konferenz 2024 sind „**Legal Professionals in a Digitalising World**“. Nachdem die Digitalisierung in den juristischen Berufen zunächst von der Nutzung relativ einfacher unterstützender Technologien wie der automatisierten Fallverwaltung, digitalen Aktenablage und Wissensmanagement geprägt war, werden von Anwaltskanzleien, Gerichten und Strafverfolgungsbehörden mittlerweile immer komplexere Anwendungen eingesetzt, wie z.B. Expertensysteme, prädiktive Analysen, maschinelles Lernen und Technologien zur Verarbeitung natürlicher Sprache. Auch der Markt für juristische Selbsthilfe-Angebote wächst rasant. Darüber hinaus experimentieren immer mehr Rechtsordnungen mit digital geprägten Gerichtsverfahren, in denen insb. Streitigkeiten über geringwertige Ansprüche oder Massenklagen effizient entschieden werden sollen. Prof. Dr. Iris van Domselaar, die für die Universität Amsterdam die Konferenz ausrichtet: „ILEC 2024 soll einen Beitrag zur wissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatte über den Einsatz neuer Technologien in den juristischen Berufen und über die bisherigen rechtlichen Reaktionen hierauf leisten – sowohl aus der Perspektive des Berufsrechts, der Berufsethik als auch der Rechtsstaatlichkeit.“ Die Konferenz will mit diesem Ansatz die bislang stark technik- und anwendungsorientierte Diskussion über die Digitalisierung des Rechtslebens um eine gezielt berufsrechtliche und berufsethische Dimension bereichern.

Die Veranstaltungen – Keynotes, Vorträge, Roundtable-Gespräche, Workshops – sind acht unterschiedlichen Schwerpunktthemen zugeordnet. Nähere Informationen und das Programm sind abrufbar unter <https://www.ilec2024.com>.



### Koch Personengesellschaftsrecht Kommentar

Mit Umsetzung des MoPeG am 1.1.2024 tritt eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Passend dazu geht mit dem neuen Koch ein ebenso erstklassiger wie kompakter Kommentar an den Start. In nur einem Band liefern der Herausgeber und sein Team eine einzigartige Übersicht über alle Rechtsformen mit Kommentierungen zu allen relevanten Normen des BGB, HGB und einschlägigen Umwandlungsrechts.

Das Werk tritt mit dem Anspruch an, das neue Personengesellschaftsrecht nachhaltig zu prägen und praxisgerecht fortzuentwickeln. Dieses Selbstbewusstsein spiegelt sich im Prinzip wider, thematisch zusammenhängende Normen stets von einer Fachautorität betreuen zu lassen. Das sorgt für eindeutige Argumentationslinien und liefert meinungsbildende Antworten.

Leseprobe und weitere Infos unter [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

Koch **Personengesellschaftsrecht** Kommentar  
Herausgegeben von Prof. Dr. Jens Koch. Bearbeitet von 14 Experten aus Wissenschaft und Praxis. 2024, 1.644 Seiten Lexikonformat, gbd, 199 €.  
ISBN 978-3-504-32656-2



Unser Angebot zum  
Personengesellschaftsrecht  
unter [ottosc.hm/persgr](https://ottosc.hm/persgr)

**ottoschmidt**

# Bestens versorgt.



Schlewing/  
Hensler/Schipp  
Schnitker

online

## Topaktuell, kompakt und inklusive online

Schlewing/Hensler/Schipp/Schnitker  
**Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung**  
Loseblatt, 2.400 Seiten, 2 Bände. Grundwerk mit  
Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre,  
ca. 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr, 189 €,  
je zzgl. 14 € inkl. MwSt. für Datenbank Schlewing/  
Hensler/Schipp/Schnitker online.  
ISBN 978-3-504-25702-6

**i** **Das Werk in weiteren Modulen**  
[otto-schmidt.de/aka](http://otto-schmidt.de/aka)  
[juris.de/betrav](http://juris.de/betrav)

Dieses Werk bietet Ihnen das Rüstzeug zur Beantwortung aller wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragen, die das BetrAVG in der Unternehmenspraxis aufwirft, dazu die notwendigen Schnittstellen zum Sozialversicherungsrecht, Handels- und Bilanzrecht, Steuer- und Versicherungsrecht.

### Neu im Februar 2024:

- › Sozialversicherungsrecht, u.a. mit den aktuellen Daten und Bemessungsgrößen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (SV-RechengrößenVO 2024)
- › Sachlicher Geltungsbereich des BetrAVG, u.a. mit geänderten Auffassungen zu betriebsrentenrechtlichen Grenzfällen
- › Abfindung von Versorgungsanwartschaften, u.a. mit BAG zur Frage des Abfindungsverbots im Hinblick auf ein Kapitalwahlrecht bzw. eine Ersetzungsbefugnis

Ausführliche Informationen, Bestellung und Leseprobe unter: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Kosteneffizient



## Neuaufgabe: Mit zahlreichen Fallbeispielen

Ländernotarkasse **Leipziger Kostenspiegel**  
Notarkosten  
Sachverhalt – Rechnung – Erläuterung  
4. völlig neu bearbeitete Auflage, 2024,  
1.866 Seiten, gbd. 99,00 €  
ISBN 978-3-504-06767-0

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/notbz](http://otto-schmidt.de/notbz)  
[juris.de/notare](http://juris.de/notare)

Der Leipziger Kostenspiegel bietet einen besonderen Ansatz, kostenrechtliche Probleme im Notariat sicher zu lösen: Perfekt strukturiert nach den jeweiligen Tätigkeiten des Notars werden zu allen denkbaren Konstellationen die sich jeweils ergebenden Kostenfolgen abgebildet.

### Komplett und aktuell eingearbeitet:

- › Praxisrelevante Änderungen bei der BGB-Gesellschaft durch das neue MoPeG
- › Änderungen durch das DiRUG/DiREG
- › Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs
- › Kostenrechtliche Auswirkungen des GeldwG, insbesondere der Überwachung der Barzahlungspflicht
- › Berechnung der Maklerklauseln seit der Einführung des Halbteilungsgrundsatzes (§§ 656a-d BGB)

Leseprobe und Bestellung [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**